

Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau – Roßlau, 11. Mai 2014

Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau

Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Finanzrat-Albert-Straße 2

06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61

Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Granditzki

Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2861

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“	1
Impressum: Stadt Dessau-Roßlau	2
1 Begleitinformation	6
2 Kurzübersicht zur Beteiligung	8
2.1 Öffentlichkeit	8
2.2 Nachbargemeinden	9
2.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange	10
2.4 Naturschutzverbände	21
3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit	23
3.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 11.05.2013	23
3.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 12.05.2013	25
3.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 17.05.2013	30
3.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 12.05.2013	36
3.5 Ö 5 – Anwohnerversammlung vom 04.07.2013	42
3.6 Ö 6 – Stellungnahme vom 04.09.2013	49
3.7 Ö 6 – Stellungnahme vom 04.04.2014	53
4 Stellungnahmen der Nachbargemeinden	58
4.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen	58
4.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise	59
5 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	60
5.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen	60
5.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise	63
5.3 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 05.06.2013	66
5.4 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 28.08.2013	75
5.5 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 21.03.2014	83
5.6 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 29.05.2013/02.07.2013	90
5.7 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 15.08.2013	91
5.8 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 19.03.2014	92
5.9 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013	92
5.10 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 19.09.2013	99
5.11 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 03.04.2014	100

5.12 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 10.06.2013.....	100
5.13 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 19.08.2013.....	108
5.14 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 02.04.2014.....	108
5.15 TÖB 6 – Bauernverband „Anhalt e.V.“ – Stellungnahme vom 07.05.2013	110
5.16 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 28.05.2013.....	111
5.17 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 22.08.2013.....	112
5.18 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 18.03.2014.....	113
5.19 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 17.05.2013.....	113
5.20 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 21.08.2013.....	115
5.21 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 12.03.2014.....	115
5.22 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 07.05.2013.....	116
5.23 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 05.08.2013.....	121
5.24 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 12.03.2014.....	122
5.25 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 24.05.2013.....	123
5.26 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 30.08.2013.....	126
5.27 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 27.03.2014.....	127
5.28 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 06.06.2013.....	128
5.29 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 05.08.2013.....	130
5.30 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 18.03.2014.....	131
5.31 TÖB 58 – Ortsbeirat Törten – Stellungnahme vom 18.06.2013	133
6 Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	138
6.1 Ämter ohne Stellungnahmen.....	138
6.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise.....	139
6.3 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 14.05.2013.....	140
6.4 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 07.08.2013.....	142
6.5 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 20.03.2014.....	142

6.6	TÖB 65 – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 16.08.2013.....	143
6.7	TÖB 65 – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 20.03.2014.....	143
6.8	TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 04.06.2013 144	
6.9	TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 30.08.2013 145	
6.10	TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 26.03.2014 147	
6.11	TÖB 78 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 14.05.2013	148
6.12	TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 24.05.2013	149
6.13	TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 20.08.2013	154
6.14	TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 01.04.2014	155
6.15	TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 22.05.2013 / 11.06.2013.....	156
6.16	TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 26.08.2013.....	158
6.17	TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 09.04.2014.....	161
6.18	TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Ergänzung vom 13.05.2014	163
7	Stellungnahmen anerkannter Verbände.....	165
7.1	Anerkannte Verbände ohne Stellungnahmen	165
7.2	Anerkannte Verbände ohne Einwendungen und Hinweise.....	166
7.3	V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 04.06.2013.....	167
7.4	V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 03.09.2013.....	173
7.5	V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 03.04.2014.....	195
7.6	V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 27.04.2014.....	223
7.7	V3 – NABU-Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 03.06.2013.....	233

1 Begleitinformation

Nachfolgend sind aufbereitet:

aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und aus der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- die Inhalte der eingegangenen
 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),
 - Stellungnahmen der Nachbargemeinden
 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und
- die Abwägungs- / Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie
- die Begründungen der Stadt zu den Entscheidungsvorschlägen (soweit erforderlich).

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht **grau** abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- *die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- *die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- *die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*
sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

Erläuterung der Entscheidungsvorschläge:

Beschlussvorschlag (BV)	Erläuterung
wird berücksichtigt	<p>Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von zeichnerischen und / oder textlichen Inhalten des Planes und / oder seiner Begründung einschließlich dazugehöriger Anlagen ganz oder teilweise berücksichtigt.</p> <p>Auf die Art und Weise bzw. spätere Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.</p>
wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	<p>Der genannte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit auch nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe sind in der Begründung des BV dargelegt und werden in die Begründung zum Bauleitplan übernommen.</p>
ist bereits berücksichtigt worden	<p>Der genannte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt worden ist.</p> <p>Auf die Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.</p>

<p>Es bedarf keines Beschlusses bzw. die Stellungnahme ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens</p>	<p>Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich:</p> <ul style="list-style-type: none">○ auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches,○ ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren,○ ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder diesem Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nichts entgegen. <p>Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des BV dargelegt und werden Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.</p>
---	---

	[REDACTED]	*			
--	------------	---	--	--	--

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

2.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen sind grau hinterlegt)

Ifd.Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
N1	Stadt Aken	07.05.2013 *	07.05.2013				
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz						
N3	Stadt Gräfenhainichen						

N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz					
N5	Stadt Südliches Anhalt	07.05.2013 *	07.05.2013	30.07.2013		
N6	Gemeinde Osternienburger Land					
N7	Stadt Zerbst			08.08.2013		
N8	Stadt Coswig			26.08.2013		

2.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen sind grau hinterlegt)

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 1	Landesverwaltungsamt Halle	06.06.2013	05.06.2013	28.08.2013	28.08.2013	28.08.2013	28.08.2013
	<i>obere Landesplanungsbehörde</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten</i>			<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Luftfahrtsbehörde</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Abfall- und Bodenschutzbehörde</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Immissionsschutzbehörde</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Behörde für Wasserwirtschaft</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Behörde für Abwasser</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>
	<i>obere Naturschutzbehörde</i>		<i>05.06.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>	<i>28.08.2013</i>

lfd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete						
TÖB 2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	29.05.2013 02.07.2013 *	29.05.2013	15.08.2013			
TÖB 3	Deutsche Bahn AG	07.06.2013 *	07.06.2013	19.09.2013			
TÖB 4	Polizeidirektion Dessau						
TÖB 5	Amt f. Landwirtschaft u. Flurneuordnung	10.06.2013 *	10.06.2013	19.08.2013			
TÖB 6	Bauernverband		07.05.2013				

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 7	LandesZentrumWald, Bereich Nord						
TÖB 8	Forstamt Dessau						
TÖB 9	Bundesforstamt Roßlau						
TÖB 10	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	28.05.2013		22.08.2013			
TÖB 11	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	17.05.2013 *	17.05.2013	21.08.2013			
TÖB 12	Landesamt f. Verbraucherschutz	31.05.2013	31.05.2013	04.09.2013			
TÖB 13	<i>Landesbetrieb Hochwasserschutz</i>			30.07.2013			
TÖB 14	<i>Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg - Bundesforstbetrieb Mittelelbe</i>	07.05.2013	<i>gilt auch für vBPlan</i>	02.08.2013 05.08.2013			

lfd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	- Facility Management						
TÖB 15	Land Sachsen-Anhalt - Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement - Landesstraßenbaubehörde	08.05.2013 * 08.05.2013 *	07.05.2013 08.05.2013	09.08.2013 02.09.2013/02.09.2013			
TÖB 16	Wehrverwaltung Strausberg			19.08.2013	19.08.2013	19.08.2013	19.08.2013
TÖB17	TLG Magdeburg						
TÖB 18	Regionale Planungsgemeinschaft	07.05.2013 *	07.05.2013	05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013
TÖB 19	IHK						

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 20	Handwerkskammer						
TÖB 21	Handelsverband Sachsen-Anhalt	15.05.2013 *	15.05.2013				
TÖB22	Evangel. Landeskirche Dessau						
TÖB23	Kath. Propsteipfarramt						
TÖB24	Jüdische Gemeinde						
TÖB25	Telekom Magdeburg						
TÖB26	Deutsche Post						
TÖB27	Kabel Deutschland						
TÖB28	HL komm Telekommunikations GmbH	06.05.2013	06.05.2013				

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2.förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
		*					
TÖB29	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig			05.09.2013			
TÖB30	Stadtwerke Dessau	28.05.2013	24.05.2013	30.08.2013	30.08.2013	30.08.2013	30.08.2013
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.						
	DVV DESWA						
	DVV FERNWÄRME						
	DVV STROM						
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT						
TÖB 31	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH						

lfd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 32	Primacom						
TÖB 33	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	13.05.2013 *		12.08.2013			
TÖB 34	MITNETZ GAS (GSA)	07.05.2013		31.07.2013		31.07.2013	
TÖB 35	MITNETZ STROM (ehem. enviaM)			05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013
TÖB 36	Fernwasservers. Elbaue/Ostharz	06.05.2013		30.07.2013			
TÖB 37	50Hertz Transmission GmbH	06.05.2013 “	06.05.2013	31.07.2013			
TÖB 38	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	17.06.2013 *	06.06.2013	05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013	05.08.2013

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 39	Heidewasser GmbH	06.06.2013*	06.06.2013	12.08.2013			
TÖB 40	Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben		23.05.2013	31.07.2013			
TÖB 58	Ortsbeirat Törten (über Amt 08)	18.06.2013					
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau						
TÖB 61	I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften						
TÖB 62	I-Gleichstellungsbeauftragte			02.08.2013			
TÖB 63	I-41-Kultur						
TÖB 64	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	14.05.2013 *	14.05.2013		07.08.2013		07.08.2013
TÖB 65	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst			16.08.2013			

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2. förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 66	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof						
TÖB 67	V-40-Amt für Bildung und Sport			06.08.2013			
TÖB 68	V-50-Amt für Soziales und Integration						
TÖB 69	V-51-Jugendamt			01.08.2013			
TÖB 70	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärw. u. Verbr.schutz			14.08.2013			
TÖB 71	V- Seniorenbeauftragter						
TÖB 72	V- Behindertenbeauftragte		15.05.2013				
TÖB 73	VI-60-Bauverwaltungsamt			28.08.2013			
TÖB 74	VI-61-3-Untere Denkmalschutzbehörde	04.06.2013*	04.06.2013	30.08.2013			

Ifd.Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme **) im frühzeitigen Verfahren		Stellungnahme **) im 1. förmlichen Verfahren		Stellungnahme **) im 2.förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
TÖB 75	VI-61-4-Stadtentwicklung						
TÖB 76	VI-61-5-Grünplanung						
TÖB 77	VI-62-Vermessungsamt	07.05.2013					
TÖB 78	VI-63-Bauordnungsamt		14.05.2013	31.07.2013			
TÖB79	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement	21.05.2013					
TÖB80	VI-66-Tiefbauamt	29.05.2013	24.05.2013	20.08.2013			
TÖB81	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	30.05.2013	30.05.2013				
TÖB82	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	11.06.2013 / 22.05.2013		26.08.2013		26.08.2013	

gegeben.

2.4 Naturschutzverbände

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen sind grau hinterlegt)

Ifd.Nr.	Naturschutzverbände	Stellungnahme **)		Stellungnahme **)		Stellungnahme **)	
		im frühzeitigen Verfahren		im förmlichen Verfahren		im förmlichen Verfahren	
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
V1	BNU	29.05.2013 *	29.05.2013	29.08.2013			
V2	BUND	04.06.2013		03.09.2013		03.09.2013	
V3	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.						
V4	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.						
V5	NABU	03.06.2013					
V6	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.						

V7	NaturFreunde Deutschlands LVB Sachs.-Anh. e.V						
V8	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.						
V9	LVB Sachsen-Anhalt des Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.						
V10	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V						
V11	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e. V.						
V12	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.						
V13	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.						

3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers / Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen , soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigelegt ist.

3.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 11.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum obigen Betreff bitten wir, die folgenden Anmerkungen in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Hohe Straße) einzubeziehen.</p> <p>Die Stadt arbeitet derzeit an der Erstellung eines Radverkehrskonzeptes. Das Ziel eines solchen Konzeptes ist die Radverkehrsförderung. Dazu ist es unerlässlich, den Radfahrern sichere, direkte und attraktive Wegebeziehungen anzubieten. Die geplante Errichtung der Ph.-anlage bürdet einen möglichen Nutzungskonflikt in sich, da die besagte Fläche einen idealen Lückenschluss für eine Nord- Süd Radwegeverbindung darstellt. Die Verbindung stellt über die Taubenstraße-Industriestraße-Kabelweg entlang der Bahnlinie (Dessau-Leipzig) bis zur DB Fahrzeuginstandhaltung eine sehr attraktive Alternative, besonders für die westlichen Stadtteile zur Heidestraße dar. Es fehlt nur das Teilstück über die besagte Fläche, denn es ist sogar schon eine Brücke an der Hohen Straße vorhanden, so dass über den weiteren Verlauf Dietrichshain der Knoten Wolfener Chaussee - Heidestraße erreicht wird. Die Attraktivität besteht vor allem deswegen, da die Wolfener Chaussee für den Radverkehr gesperrt ist und über die Handwerkerstraße (durch das Gewerbegebiet mit z.T. guten Radverkehrsanlagen) eine vernünftige Verbindung nach Westen(Klinikum, Alten) vorhanden ist. Die jetzige Möglichkeit einen Bogen an</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte entsprechen den grundsätzlichen Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau für eine fahrradfreundliche Stadt, getragen von den jüngsten Beschlüssen zur Erarbeitung eines Radwegkonzeptes.</p> <p>Eine örtliche Inaugenscheinnahme hatte indessen zum Ergebnis, dass hier einer möglichen Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs private Belange des Grundstückseigentümers, Sicherheitsbedenken der Bahn und Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen können. So befindet sich beispielsweise eine im Eigentum der Stadt stehende Fläche zwischen der Bahn und dem Plangebiet in einer stark bewachsenen Böschungslage. Neben der Vernichtung des Bewuchses und möglichen Lebensraumes für bestimmte Tierarten würde die Errichtung des Fahrradweges den Ankauf von Flächen des</p>

den Kleingärten zu fahren, ist auf Grund des Untergrundes keine gute Alternative. Auch der betreffende Abschnitt auf der Heidestraße hat einen nicht unerheblichen Investitionsbedarf, bzw. ist aus Sicht des Radverkehrs derzeit in keinem optimalen Zustand. Auf einer Sitzung der AG Fahrradfreundliche Stadt wurde diese Verbindung bereits für zukünftige Planungen in Betracht gezogen. Wir bitten Sie dies bei der Flächenausweisung zu berücksichtigen. Bitte bedenken Sie, dass Radverkehr in nicht unerheblichem Maß ebenfalls hilft die CO₂ Problematik zu verringern, zumal Verkehrsvermeidung in diesem Kontext in Dessau-Roßlau viel zu wenig diskutiert wird. Im Endeffekt geht es um einen relativ schmalen Streifen entlang der Bahnlinie. Nicht zuletzt ist es attraktiv auf diese Weise den Straßenbahnhalt mit der DB Station Dessau-Süd zu verknüpfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Falls Sie ein ordentliches Schreiben benötigen reichen wir das gerne nach.

Vorhabenträgers voraussetzen. Dieser ist indessen nach der Abwägung der Belange des Artenschutzes und der Wirtschaftlichkeit auf eine optimale Ausnutzung in Rede stehenden Geländestreifens entlang der Bahn angewiesen.

In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat sich deshalb die Trägerin der Bauleitplanung dazu entschlossen, möglichen Optionen wie die Inanspruchnahme des die Kleingartenanlage begleitenden Weges nachzugehen. Dafür wurden entsprechende Abstimmungen mit dem Eigentümer des Weges, der Deutschen Bahn AG und dem Kleingartenverein in Angriff genommen. Hierzu besteht die Bereitschaft zu Folgeverhandlungen. Eine mit den Inhalten der Planungen erforderliche Abstimmung ist somit unnötig.

3.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 12.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Den sich aus dem Bebauungsplan zu erwartenden Anblick für die Bewohner des Dietrichshains halte ich für unzumutbar. Im gleichen Zuge ist mit einem Wertverlust für die dortigen Grundstücke zu rechnen.</p> <p>Der Verlust des Brachlandes ist auch aus ökologischer Sicht ein hoher Verlust. Dem Maulwurf, der sich in diesem Gebiet sichtlich wohlfühlt, wird der Lebensraum entzogen. Ebenso sind diese Flächen auch für den Storch, der im Frühjahr dort täglich auf Nahrungssuche ist, verloren.</p> <p>Der Weg wird intensiv auch für Spaziergänge mit Bewohnern des Pflegeheimes „Marthahaus“ genutzt. Der Erholungseffekt ist mit der geplanten Bebauung nicht mehr gegeben. Ein Spaziergang auf einem Weg mit einem 2,20 m hohen Zaun auf beiden Seiten mutet an eine Gewerbe- oder Industrielandschaft, aber nicht an ein sich angrenzendes Landschaftsschutzgebiet, welches der Erholung dienen sollte.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über Flächen nicht genutzter Gewerbeflächen, die sicher größer sind wie die zur Bebauung ausgeschriebene Fläche. Gewerbeflächen können ohne Nutzungsänderung zu Solarflächen werden. Warum Naturraum zusätzlich zerstören???</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist bereits soweit berücksichtigt worden, als es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich war, 2. sind die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ nunmehr Bestandteil des Ausgleichskonzeptes für die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe. Der Geltungsbereich und die Planunterlagen wurden dahingehend angepasst (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 17.07.2013 zur Billigung des 1. Planentwurfs für die öffentliche Auslegung) und 3. werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die maximalen Höhen für die PV Module auf maximal 1.00 Meter über Gelände begrenzt. <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte wurden sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der öffentlich ausgelegt wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass weder für den Maulwurf noch für den Storch Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu</p>

	<p>kommen weitere umfangreiche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich wie möglich, in die Umgebung einzufügen.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden, wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltorte der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technologischen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karten 11 und 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau (siehe Umweltbericht S.7 f.) zählt das Plangebiet zwar weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung.</p> <p>Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Erfordernis mehr, auch diese Flächen mit PV-Anlagen zu überstellen. Anstelle dessen hat die Stadt Dessau-Roßlau diese Flächen in ihre Überlegungen für den Ausgleich und den Ersatz der mit dieser Planung verbundenen Eingriffe einbezogen (siehe Umweltbericht S. 54-Maßnahmeblatt A1). Zudem hat sich die Vorhabenträger auch dazu entschlossen, die PV-Anlagen bodennah aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass für den für das Landschaftsbild aufgeschlossenen Betrachter es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Stadt Dessau-Roßlau geht deshalb davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Erholung und das</p>
--	--

	<p>Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.</p> <p>Für den somit für die PV – Anlagen verbleibenden Teil des Vorhabens bleibt es indessen dabei, dass dafür eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und die Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.¹</p> <p>Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der</p>
--	---

¹ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zudem auch eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine für die Wirtschaftlichkeit relevante Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren</p>
--	--

	<p>gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO–Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und mit anderen Unterlagen des Planverfahrens im Rahmen der 2. Auslegung dieser der Öffentlichkeit und den Behörden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Ziel dieser Studie, einschließlich der ergänzenden Betrachtung der städtischen Bebauungsplangebiete bestand darin, im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln, zu</p>
--	--

	<p>bewerten und entsprechend darzustellen. Hierzu wird explizit auf das Kapitel „Alternativenprüfung/Standortbegründung“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage einer im Sinne des EEG fördergerechten und –orientierenden Planung nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	---

3.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 17.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Einwände <u>gegen</u> die „Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“:</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Auf den Flächen ist täglich der Storch auf Nahrungssuche zu beobachten. Die Grasflächen bieten dem unter Naturschutz stehenden Tier ein vielseitiges Nahrungsangebot.</p> <p>Sollte das Projekt in dieser Form realisiert werden, wird den Tieren die natürliche Lebensgrundlage entzogen. Die Tiere werden in der näheren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Nahrungssuche finden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist bereits soweit berücksichtigt worden, als es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich war, 2. sind die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ nunmehr Bestandteil des Ausgleichskonzeptes für die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe. Der Geltungsbereich und die Planunterlagen wurden dahingehend

<p>In der Nähe der Hohen Straße befindet sich ein Pflegeheim. Die Bewohner dieses Heimes nutzen die örtlichen Grünflächen zur Erholung und Spaziergängen. Für die häufig in der Bewegung eingeschränkten Menschen würde mit der geplanten Bebauung eine naheliegende Erholungsmöglichkeit zerstört werden.</p> <p>Des Weiteren ist die Fläche derzeit ein sehr frequentierter Ort, an dem sich zahlreiche Menschen der näheren Umgebung gerne aufhalten, um die Hunde frei laufen zu lassen, zu walken, Inliner zu fahren und sich in der Natur zu erholen. Im Herbst wird die Fläche häufig von Kindern zum Drachen steigen genutzt, sie ist die einzige Möglichkeit in der näheren Umgebung, wo keine Hochspannungsmasten etc. stehen. Mit der geplanten Bebauung würde für zahlreiche Stadtkinder eine schöne Spielmöglichkeit vernichtet werden. Durch die geplante Bebauung wird sich den Anwohnern des Dietrichshains ein unzumutbarer Anblick bieten. Anwohner zwischen Bundesstraße und Bahnstrecke würden das letzte Stückchen Natur verlieren und zwischen einem 2,20 Meter hohen Zaun wie Gefangene einer JVA leben. Durch die Nutzung des Landes für die Photovoltaik entsteht für alle Anwohner des Dietrichshains ein starker Werteverlust ihrer Grundstücke. Es ist damit zu rechnen, dass kaum ein Mensch, ein unmittelbar an einen Solarpark grenzendes Grundstück erwerben möchte. Ökologisch spricht auch die zahlreiche Ausbreitung des Maulwurfs gegen die neue Nutzungsweise. Das unter Naturschutz stehende Tier wird vermutlich stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau sollte meiner Meinung nach neben ökonomischen Interessen auch ökologische Interessen und das Wohl seiner Einwohner im Auge behalten. Die geplante Nutzung stellt eine Verschandelung der Landschaft dar und schränkt zahlreiche Menschen in ihren</p>	<p>angepasst (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 17.07.2013 zur Billigung des 1. Planentwurfs für die öffentliche Auslegung) und</p> <p>3. werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die maximalen Höhen für die PV Module auf maximal 1.00 Meter über Gelände begrenzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte wurden sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der öffentlich ausgelegt wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass weder für den Maulwurf noch für den Storch Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere umfangreiche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich wie möglich, in die Umgebung einzufügen.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden, wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltssorte der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technologischen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karten 11 und 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau (siehe Umweltbericht S.7 f.) zählt das Plangebiet zwar weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung.</p> <p>Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers und der darauf</p>
--	---

Erholungsmöglichkeiten ein. Ökonomie kann und darf nicht alles sein, was zählt! Zumal es in Dessau zahlreiche sinnvollere Möglichkeiten gäbe, eine Photovoltaikanlage zu errichten.

aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Erfordernis mehr, auch diese Flächen mit PV-Anlagen zu überstellen. Anstelle dessen hat die Stadt Dessau-Roßlau diese Flächen in ihre Überlegungen für den Ausgleich und den Ersatz der mit dieser Planung verbundenen Eingriffe einbezogen (siehe Umweltbericht S. 54-Maßnahmeblatt A1). Zudem hat sich die Vorhabenträger auch dazu entschlossen, die PV-Anlagen bodennah aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass für den für das Landschaftsbild aufgeschlossenen Betrachter es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Stadt Dessau-Roßlau geht deshalb davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Erholung und das Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.

Für den somit für die PV-Anlagen verbleibenden Teil des Vorhabens bleibt es indessen dabei, dass dafür eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und die Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen wird.

Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.²

Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen

² Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich eine wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zudem auch eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine für die Wirtschaftlichkeit relevante Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p>
--	--

	<p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO–Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als</p>
--	---

	<p>weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheidern grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und mit anderen Unterlagen des Planverfahrens im Rahmen der 2. Auslegung dieser der Öffentlichkeit und den Behörden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Ziel dieser Studie, einschließlich der ergänzenden Betrachtung der städtischen Bebauungsplangebiete bestand darin, im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen. Hierzu wird explizit auf das Kapitel „Alternativenprüfung/Standortbegründung“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage einer im Sinne des EEG fördergerechten und –orientierenden Planung nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

3.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 12.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>wir die Anwohner von der Wohnsiedlung „Dietrichshain“ missbilligen, dass die im direkten Umfeld vorhandene bis dato zum Grossteil landwirtschaftlich genutzte Fläche versiegelt und einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden sollen. Es ist nicht richtig, dass die Flächen künftig keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, denn es gibt private Interessenten, welche dies fortführen würden.</p> <p>Nicht genug, dass nach dem grundhaften Ausbau des Streckennetzes der Deutschen Bahn, welches direkt an unsere Siedlung grenzt die Lärmbelästigung enorm zugenommen hat, nein es wurde uns auch noch die B184 (Wolfener Chaussee) in eine intakte Landschaft gebaut, von welcher ebenso eine enorme Lärmbelästigung ausgeht, die in den vergangenen Jahren durch das steigende Verkehrsaufkommen massiv zugenommen hat. Leider interessiert sich dafür niemand, da von Ihnen niemand hier lebt. Eine dauerhafte Lösung für die Problematik massive Lärmbelästigung durch die Wolfener Chaussee wäre wünschenswert.</p> <p>Durch den Bau der B 184 haben die in unserem Besitz befindlichen Grundstücke bereits massiv an Wert verloren. Nach dem geplanten Bau der Photovoltaik und den davon ausgehenden Emissionen, sowie den optischen Beeinträchtigungen wird dieser Wertverfall weiterhin zunehmen.</p> <p>Dessau wurde einmal bezeichnet als „Stadt im Grünen“, leider können das die Anwohner von Dietrichshain und Besucher der Stadt Dessau-Roßlau, welche</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist bereits soweit berücksichtigt worden, als es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich war, 2. sind die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ nunmehr Bestandteil des Ausgleichskonzeptes für die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe. Der Geltungsbereich und die Planunterlagen wurden dahingehend angepasst (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 17.07.2013 zur Billigung des 1. Planentwurfs für die öffentliche Auslegung) und 3. werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die maximalen Höhen für die PV Module auf maximal 1.00 Meter über Gelände begrenzt. <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte wurden sämtlich im Rahmen der zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der öffentlich ausgelegt wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen keine Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere umfangreiche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich</p>

<p>die Ortseinfahrt Dessau-Süd nutzen, dann nicht mehr bestätigen, wenn man auf eine funkelnde Landschaft von Modulen sieht. Weiterhin ist die Optik zum Eingang in das Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet Mosigkauer Heide gestört.</p> <p>Gibt es nicht genügend öffentliche, nicht genutzte Dach- oder Abrissflächen, um so ein Vorhaben, ohne Beeinträchtigungen für Bewohner der Stadt Dessau-Roßlau, zu realisieren (z. B. Deponie „Scherbelberg“)?</p>	<p>wie möglich, in die Umgebung einzufügen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau geht des Weiteren nicht davon aus, dass durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Werteverfall verursacht wird. PV – Anlagen zählen angesichts der Erklärungen und Zielstellungen zur Energiewende und zum Klimaschutz mittlerweile zu festen Bestandteilen von Orts- und Landschaftsbildern. Sie sind arm an Emissionen und Immissionen. Zudem sollen über den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vorkehrungen getroffen werden, dass die PV – Anlagen weder optisch erdrückend noch das Sonnenlicht reflektierend wirken.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden, wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltssorten der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technogenen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karten 11 und 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau (siehe Umweltbericht S.7 f.) zählt das Plangebiet zwar weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung.</p> <p>Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Erfordernis mehr, auch diese Flächen mit PV – Anlagen zu überstellen. Anstelle dessen hat die Stadt Dessau-Roßlau</p>
--	--

	<p>diese Flächen in ihre Überlegungen für den Ausgleich und den Ersatz der mit dieser Planung verbundenen Eingriffe einbezogen (siehe Umweltbericht S. 54-Maßnahmeblatt A1). Zudem hat sich die Vorhabenträger auch dazu entschlossen, die PV – Anlagen bodennah aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass für den für das Landschaftsbild aufgeschlossenen Betrachter es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Stadt Dessau-Roßlau geht deshalb davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Erholung und das Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.</p> <p>Für den somit für die PV – Anlagen verbleibenden Teil des Vorhabens bleibt es indessen dabei, dass dafür eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und die Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.³</p> <p>Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert</p>
--	---

³ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>worben ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zudem auch eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine für die Wirtschaftlichkeit relevante Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher</p>
--	---

	<p>Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche</p>
--	--

	<p>Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und mit anderen Unterlagen des Planverfahrens im Rahmen der 2. Auslegung diese der Öffentlichkeit und den Behörden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Ziel dieser Studie, einschließlich der ergänzenden Betrachtung der städtischen Bebauungsplangebiete bestand darin, im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen. Hierzu wird explizit auf das Kapitel „Alternativenprüfung/Standortbegründung“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage einer im Sinne des EEG fördergerechten und –orientierenden Planung nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	---

3.5 Ö 5 – Anwohnerversammlung vom 04.07.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen einer am 04.07.2013 durchgeführten Anwohnerversammlung wurden folgende wesentliche Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p><u>Ö 5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bedankt sich für den Vortrag, er hat sich über die Firma Loick informiert und findet die Nutzung alternativer Energien gut, - er bemerkt, dass es sich bei dem Standort nicht um eine vermüllte Fläche handelt, sondern um den Grüngürtel von Dessau, der Stadt im Grünen, er ist mit seiner Familie extra dorthin gezogen, weil er im Grünen wohnen möchte, viele Familien haben sich hier mit viel finanziellem und persönlichen Aufwand ein Zuhause geschaffen, - der Solarpark macht das Grün zunichte, er habe sich auf den Flächennutzungsplan verlassen, die Stadt hat beim Bau der B 184 (<i>Anm: Wolfener Chaussee</i>) versprochen, dass alles grün bleibt und dort nichts gebaut wird, - Die Photovoltaikanlage zerstört seinen Lebensraum. - Er hält den festgeschriebenen Grüngürtel als wichtiges Ziel. Eine Photovoltaikanlage ist eine tolle Sache an einer Stelle, wo es keinen stört. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist keine Rede von Grünflächen und davon, dass man so etwas in ein Wohngebiet baut. - Er verbindet mit seinen Ausführungen die Frage, ob Herr Loick sein Vorhaben mit diesem Wissen immer noch gut findet. <p><u>Ö 5.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - stellt fest, dass durch die Präsentation eines Fotos von Müllablagerungen auf einem fremden Grundstück das Gefühl entstanden ist, dass hier 	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden bzw. werden wie folgt berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält ein Kapitel zur Standortbegründung, aus dem hervorgeht, warum es für das Vorhaben keine aktuelle vorzugswürdige Standortalternative gibt. 2. Die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ sind Bestandteil des ökologischen Ausgleichskonzeptes für die Eingriffe durch die PV - Anlagen. Der Geltungsbereich und die Planunterlagen wurden bereits für den ersten Entwurf dementsprechend geändert. 3. In Plan und Begründung sind Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden. 4. Stadt und Vorhabenträger werden die Vermeidung gefährlicher und gesundheitsschädigender Solarmodule zur Grundlage der Abstimmung des erforderlichen Durchführungsvertrages unter § V 2 - Anforderung machen. 5. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgt im Plan zur Satzung die Festsetzung der maximalen Höhe der PV Module auf

<p>manipuliert werden soll,</p> <ul style="list-style-type: none"> - hat Bedenken, dass in der Hohen Straße ein Zaun gesetzt werden soll und ein Durchgang nicht mehr möglich ist. <p><u>Ö 5.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - hat selbst eine Solaranlage auf dem Dach ihres Hauses, - Kinder sollen Tiere sehen und keine Zäune, - warum kann man nicht die Bahndämme für Lärmschutz und Photovoltaik nutzen, damit könnte auch der Abrieb der Oberleitungen der Bahn abgehalten werden, - die Darstellung einer vermüllten Fläche war gezielt falsch, - bei dem Standort hier handelt sich um kein minderwertiges Land <p><u>Ö 5.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 7 m von Zaun zu Zaun sind falsch, wenn man da durchgeht ist das wie im ... <i>(Anm: der tatsächlich gebrauchte Begriff wird hier nicht wiedergegeben)</i> <p><u>Ö 5.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - er sieht mit 5 m Abstand auf den Solarpark, es wurde bisher verschwiegen, dass da Leute wohnen, die Steuern bezahlen, er ist enttäuscht vom Stadtrat, die Stadt im Grünen wird jetzt vergessen, - mit dem Kleingartenverein wurde gesprochen, mit den Anwohnern nicht, - das Projekt wurde mit Absicht Hohe Straße genannt und nicht Dietrichshain, - warum wurde vorher nicht mit den Bürgern vom Dietrichshain gesprochen, - erst die Straße (B 184), dann der Ausbau der Bahnstrecke und nun der 	<p>einen Meter über dem Gelände. Eine Forderung nach der Eingrünung der Anlage wird indessen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 1.</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.⁴</p> <p>Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges</p>
--	--

⁴ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<p>Solarpark – er verbindet damit Kritik an der Stadt</p> <p><u>Ö 5.5</u> verwahrt sich davor, dass schlechte Arbeit der Verwaltung dem Stadtrat zugeschrieben wurde. Die Informationsveranstaltung ist erst auf Initiative der Stadträte zustande gekommen.</p> <p><u>Ö 5.6</u></p> <ul style="list-style-type: none">- seine Interpretation des EEG ist, dass der Gesetzgeber solche Anlagen an den dort nicht genannten Standorten nicht will,- sind die 10,44 ct/kWh – die EEG-Vergütung ?- ist der 12jährige Wildwuchs inzwischen schützenswert ?- welche Auswirkungen hat die Anlage auf das Kleinklima ?- er schlägt vor, das Angebot der Stadt, kommunale Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen, zu prüfen <p><u>Ö 5.2</u> regt an, entsprechend der Herkunft des Namens „Dietrichshain“ wieder Bäume zu pflanzen.</p> <p><u>Ö 5.7</u> fragt, ob</p> <ul style="list-style-type: none">- naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden,	<p>Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zudem auch eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine für die Wirtschaftlichkeit relevante Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde, - eine Flächenkartierung durchgeführt wurde, - Tiere, Brutvögel, Bäume und Büsche erfasst wurden, - ein artenschutzrechtlicher Konflikt festgestellt wurde ? - weist auf ein Feuchtbiotop hin und sieht einen artenschutzrechtlichen Konflikt. - Die Wechselrichter summen bei hoher Sonneneinstrahlung. - Wann soll Baubeginn sein ? - Wo ist die Baustellenfläche ? - Wie weit ist der Zaun vom Bahndamm entfernt ? <p><u>Ö 5.8</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich genutzt, kein Wildwuchs, sondern waren relativ gepflegt - Sie selbst hat Interesse an Kleintierhaltung und durfte auf ihrem Grundstück keinen Stall bauen. - es ist schwierig, Heuwiesen zur Futtergewinnung für Tiere zu bekommen, - Es geht nicht um die Solaranlage an sich, es geht um dem Standort vor der Haustür - Warum macht man so etwas nicht auf den Flächen auf dem Flugplatz, die seit Jahren ungenutzt sind ? - es gibt auch noch andere Flächen in anderen Gewerbegebieten <p><u>Ö 5.2</u></p> <p>es waren keine Flächen der Stadt, sondern private Grundstücke, die Herr Loick gekauft hat</p>	<p>keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO–Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheidern grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und mit anderen Unterlagen des Planverfahrens im Rahmen der 2. Auslegung diese der Öffentlichkeit und den Behörden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Ziel dieser Studie, einschließlich der ergänzenden Betrachtung der städtischen Bebauungsplangebiete bestand darin, im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen. Hierzu wird explizit auf das Kapitel</p>
---	--

<p><u>Ö 5.9</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Wie lange dauern die Planungen schon? Die letzten Flächen wurden im Dezember 2012 gekauft. <p><u>Ö 5.4</u></p> <ul style="list-style-type: none">- richtet einen Appell an die Vernunft der Menschheit, Spaziergänger und Pflegeheimbewohner sollen hier spazieren gehen, eine Naturoase soll zerstört werden,- Dietrichshain ist dann eine Straße, an der links und rechts Zäune stehen,- Er befürchtet, dass aus Sicherheitsgründen Kameras und Beleuchtungsmasten und Wohncontainer für Sicherheitsdienste aufgestellt werden. <p><u>Ö 5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hat in einem Gespräch mit einem Ingenieur von Q-Cells erfahren, das bei einem Brand einer solchen Anlage gesundheitsschädigende Cadmium-Verbindungen entstehen. Wie kann garantiert werden, dass das nicht passiert? <p><u>Ö 5.10</u></p> <ul style="list-style-type: none">- fragt, ob sich Herr Loick eine Reduzierung der Anlage auf die Fläche nördlich der Hohen Straße vorstellen könnte <p><u>Ö 5.8</u></p> <ul style="list-style-type: none">- kritisiert, dass erst Flächen gekauft werden und dann erst überlegt wird,	<p>„Alternativenprüfung/Standortbegründung“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage einer im Sinne des EEG fördergerechten und –orientierenden Planung nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Erfordernis mehr, auch diese Flächen mit PV– Anlagen zu überstellen. Anstelle dessen hat die Stadt Dessau-Roßlau diese Flächen in ihre Überlegungen für den Ausgleich und den Ersatz der mit dieser Planung verbundenen Eingriffe einbezogen (siehe Umweltbericht S. 54-Maßnahmeblatt A1). Zudem hat sich die Vorhabenträger auch dazu entschlossen, die PV – Anlagen bodennah aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass für den für das Landschaftsbild aufgeschlossenen Betrachter es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Stadt Dessau-Roßlau geht deshalb davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Erholung und das Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der</p>
--	--

<p>was damit gemacht werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie haben eigene negative Erfahrungen mit Anträgen und sehen da einen Widerspruch <p><u>Ö 5.6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Warum kann man sich im Internet über Biogas Loick informieren, nicht aber über Photovoltaikanlagen ? <p><u>Ö 5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird mit der im Internet einsehbaren Beschlussvorlage für den Bauausschuss am 11.07.2013 schon die Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche beschlossen <p><u>Ö 5.11</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geht unbefriedigt aus dieser Veranstaltung, hat nichts von Bürgerbeteiligung gemerkt, hat das Gefühl, es ist alles eingetütet, vermisst Vorschläge der Verwaltung, um den Anwohnern entgegenzukommen, - es ist eine absolute Härte und Zumutung für alle, die an der Straße wohnen, er will mit allen Mitteln dagegen kämpfen. <p><u>Ö 5.12</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ihr wird der Blick aufs Grüne verbaut, sie muss mit Sonnenbrille auf der Terrasse sitzen und wird geblitzt, - In welche Richtung stehen die Module ? 	<p>Vermeidung von Emissionen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.</p> <p>Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Deshalb will der Vorhabenträger sich auch vertraglich dazu verpflichten, das Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung – so bereits geschehen ausweislich der Unterlagen zur 2. öffentlichen Auslegung – textl. Festsetzung 1.1 des Planentwurfs vom 29.01.2014.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Zurzeit wird immer häufiger diskutiert, dass viele Solarmodule gefährliche und gesundheitsschädigende Giftstoffe enthalten, wie z.B. Cadmium oder Blei. Demgegenüber ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, bei der Aufstellung</p>
---	--

<p><u>Ö 5.2</u></p> <ul style="list-style-type: none">- erwartet eine ordentliche Begrünung ähnlich wie an der Bundesstraße, damit die Zäune kaschiert werden <p><u>Ö 5.11</u></p> <ul style="list-style-type: none">- empfindet es als Problem, dass man wie im Gefängnis durch die Zäune läuft,- Kann das nordwestliche Feld ab Höhe der Wohngrundstücke gegen die drei Grundstücke nördlich der Bebauung getauscht werden ?	<p>von Bauleitplänen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen. Das gilt sowohl für die Anwohner am „Dietrichshain“, die benachbarten Kleingärtner, als auch für den Betreiber der Anlage und sein Wartungsteam selbst.</p> <p>Aktuell zählen Photovoltaikmodule, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde; nicht zum Geltungsbereich der RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Deshalb setzt die Stadt Dessau-Roßlau auf die Möglichkeiten des Durchführungsvertrages unter § V2 – Anforderungen an das Vorhaben - und das Angebot des Vorhabenträgers zur Verwendung zertifizierter Solarmodule.</p> <p>Zu 5.</p> <p>Die verschiedenen Varianten von Photovoltaikanlagen haben deutlich unterschiedliche Auswirkungen im Bereich der optischen Beeinträchtigung. Während bodennahe, flache Modulanlagen einfach in die Umgebung eingebunden werden können, haben hohe Aufständungen in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild. Den niederen baulichen Anlagen soll wie hier beabsichtigt der Vorzug gegeben werden. Stadt und Vorhabenträger haben sich darauf verständigt, mit dieser Maßnahme auch auf die Einwände zur Freihaltung von Sichtbeziehungen zur Mosigkauer Heide, insbesondere südlich der Hohen Straße zu reagieren . Da</p>
---	--

	<p>diese Vorgehensweise schon in der Begründung (Hilti- Flachdachkonstruktion, Begründung, Abb. 7 Seite 36) erwähnt und beschrieben worden ist, soll die Anpassung der entsprechenden Festsetzung im Plan zur Klarstellung und Rechtssicherheit der Planung beitragen.</p> <p>Eine wie von Ö 5.2 geforderte Eingrünung der Anlagen wird indessen nicht weiterverfolgt. Es gibt auch keinen dahingehend begründbaren Rechtsanspruch. Photovoltaikanlagen bestimmen heute weitestgehend Orts- und Landschaftsbilder. Sie sind ein fester Bestandteil im öffentlichen Bewusstsein zur Energiewende geworden und somit auch akzeptiert. Wenn nun Stadt und Vorhabenträger nach erfolgter Abstimmung sich dafür entschlossen haben, zur Freihaltung von Sichtbeziehungen die Modulhöhen zu begrenzen, kommt dem Belang der Vermeidung von Verschattungen durch Gehölzstreifen eine noch größere Bedeutung bei. Denn die möglichst vollständige Verschattungsfreiheit der Solaranlage hat oberste Priorität! Ein beschattetes Solarmodul produziert keinen oder kaum Strom und kann, wenn es ohne Bypassdioden in Reihe mit anderen geschaltet ist, diese "lahmlegen". Auch bereits eine Teilabschattung der Anlage kann daher zum Ausfall von größeren Flächen führen. Diese Konsequenzen sind mit dem Ziel und dem Zweck der Planung unvereinbar.</p>
--	---

3.6 Ö 6 – Stellungnahme vom 04.09.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
--	----------------------------

Mit den durchgeführten Projektänderungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung besteht im vorliegenden Entwurf keine persönliche Unzumutbarkeit für die Anwohner der Wohnsiedlung Dietrichshain. Dennoch stellt das Projekt in seiner Gestalt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohngebietes dar. Die geplante Photovoltaikanlage zieht, auf Grund ihres Industriecharakters, das Landschaftsbild erheblich in Mitleidenschaft. Daher ist für die Wohnsiedlung die Besorgnis gegeben, dass die Grundstücke an Wert verlieren. Um dem entgegenzuwirken, ist es aus unserer Sicht erforderlich, insbesondere den südlich der Hohen Straße befindlichen Anlagenteil mit einem Sichtschutz zu versehen. Hierbei bietet sich eine natürliche Begrünung, die auch den Stabgitterzaun verdecken würde, an. Vorzugsweise würde dies aus Mitteln der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen erfolgen. Weiterhin sind Ersatzmaßnahmen zum Sicht- und Schallschutz für das Wohnobjekt in der Hohen Straße 120, welches sich in Höhe der geplanten Solaranlage und unmittelbar an der B184 befindet, vorzusehen.

Aus naturschutzrechtlichen Belangen ist der für November 2013 vorgesehene Baubeginn nicht haltbar. Entgegen des vorliegenden Artenschutzberichtes befindet sich insbesondere im östlichen Bereich des Baugebiets eine vergleichsweise große Population sowohl der Zauneidechse als auch der Schlingnatter. Zum Schutz dieser besonders bedrohten Arten müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden!

In der Anlage 2 „Abwägung“ wird mit Ö5 Bezug auf die am 04.07.2013 erfolgte Einwohnerversammlung genommen. Die aufgeführten Inhalte sind unvollständig, womit auch die Abwägung aus unserer Sicht nicht hinreichend erfolgt ist. Das im Rahmen der Versammlung angefertigte Protokoll liegt, trotz mehrfacher Nachfrage, bis dato nicht vor.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung wurde durch den Investor zugesichert, die Photovoltaikanlage zu planen, zu bauen und anschließend auch langfristig zu betreiben. In einer Offerte auf einer Vielzahl von Internetportalen wird die gegenständliche Photovoltaikanlage zum Kauf

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt. Dies betrifft die Anregungen zum Artenschutz.

Die im Übrigen vorgetragenen Anregungen zur Eingrünung finden keine Berücksichtigung. Stattdessen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Satzung Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe der Modultische (max. 1,00 Meter über Gelände) getroffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Maßnahmen zum Schallschutz sind nach Auswertung der Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden nicht erforderlich.

Begründung:

Die verschiedenen Varianten von Photovoltaikanlagen haben deutlich unterschiedliche Auswirkungen im Bereich der optischen Beeinträchtigung. Während bodennahe, flache Modulanlagen einfach in die Umgebung eingebunden werden können, haben hohe Aufständungen in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild. Den niederen baulichen Anlagen soll wie hier beabsichtigt der Vorzug gegeben werden. Stadt und Vorhabenträger haben sich darauf verständigt, mit dieser Maßnahme auch auf die Einwände zur Freihaltung von Sichtbeziehungen zur Mosigkauer Heide, insbesondere südlich der Hohen Straße zu reagieren. Da diese Vorgehensweise schon in der Begründung (Hilti- Flachdachkonstruktion, Begründung, Abb. 7 Seite 36) erwähnt und beschrieben worden ist, soll die Anpassung der entsprechenden Festsetzung im Plan zur Klarstellung und Rechtssicherheit der Planung beitragen.

Eine wie von Ö 6 geforderte Eingrünung der Anlagen wird indessen nicht weiterverfolgt. Es gibt auch keinen dahingehend begründbaren

angeboten. Hier wurden zugesicherte Voraussetzungen für den Bau der Photovoltaikanlage durch den Investor nicht eingehalten!

Rechtsanspruch. Photovoltaikanlagen bestimmen heute weitestgehend Orts- und Landschaftsbilder. Sie sind ein fester Bestandteil im öffentlichen Bewusstsein zur Energiewende geworden und somit auch akzeptiert. Wenn nun Stadt und Vorhabenträger nach erfolgter Abstimmung sich dafür entschlossen haben, zur Freihaltung von Sichtbeziehungen die Modulhöhen zu begrenzen, kommt dem Belang der Vermeidung von Verschattungen durch Gehölzstreifen eine noch größere Bedeutung bei. Denn die möglichst vollständige Verschattungsfreiheit der Solaranlage hat oberste Priorität! Ein beschattetes Solarmodul produziert keinen oder kaum Strom und kann, wenn es ohne Bypassdioden in Reihe mit anderen geschaltet ist, diese "lahmlegen". Auch bereits eine Teilabschattung der Anlage kann daher zum Ausfall von größeren Flächen führen. Diese Konsequenzen sind mit dem Ziel und dem Zweck der Planung unvereinbar.

Angesichts einer Entfernung von nahezu 90 Metern zwischen der Südgrenze des Plangebietes und der ersten Bebauung ist auch nicht erkennbar, weshalb die hier in Rede stehende PV – Anlage wertmindernd sein soll. Erstens zählen PV Anlagen zu den emissionsärmsten Formen der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien. Weder gehen von ihnen Lärmemissionen aus, noch sind sie wie bei anderen baulichen Nutzungen mit An- und Abfahrverkehren verbunden. Zweitens existiert kein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, dass der einzelne einen Anspruch auf Beibehaltung der planungsrechtlichen Situation oder darauf hat, von jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, (vgl. BVerwG, U.v. 23.2.2005 – 4 A 5/04 – BVerwGE 123, 23).

Eine erdrückende oder optisch bedrängende Wirkung wird die Freiflächen-PV-Anlage – drittens - auf die Grundstücke am Dietrichshain auch nicht ausüben. "Erdrückend" ist ein Bauwerk nur dann, wenn ihm wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine "erdrückende" bzw. "erschlagende" Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des erdrückenden Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das "erdrückte"

	<p>Gebäude oder Grundstück nur noch überwiegend wie eine von dem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder wenn das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des Eingemauertseins oder eine Gefängnishofsituation hervorruft. Vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 23. Mai 1986 - 4 C 34.85 -, BRS 46 Nr. 176, und vom 13. März 1981 - 4 C 1.78 -, BRS 38 Nr. 186; OVG NRW, Urteile vom 9. August 2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532, und vom 29. August 2005 - 10 A 3183/02 -.</p> <p>Die Annahme einer derartigen erdrückenden Wirkung auf die Grundstücke der Einwender scheidet schon deshalb aus, weil das erste Haus aus dem Kreis der Einwender ausweislich der Liegenschaftskarte ungefähr 90 Meter von der PV – Anlage entfernt ist, die PV Anlage eine maximale Höhe von einem Meter über dem Gelände nicht überschreiten wird und sich zwischen dem Dietrichshain und der PV - Anlage noch Gehölzstrukturen befinden.</p> <p>Da die PV Anlage statisch ist, kommt ihr – viertens- auch keine optisch bedrängende Wirkung zu. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass die PV Anlage gegen das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme wegen unzumutbarer Immissionen verstößt. Wie eingangs erwähnt, zählen PV Anlagen zu den emissionsärmsten Nutzungen. Hier wird zudem der Einsatz reflexionsvermeidender Materialien vertraglich gesichert.</p> <p>Ersatzmaßnahmen zum Schallschutz stehen somit auch in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Abwägungsrelevante Schallemissionen werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erzeugt. Die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden enthalten keine Anhaltspunkte für eine andere Betrachtungsweise.</p> <p>Im Umweltbericht sind Vorkehrungen zum Schutz der besonders bedrohten Arten in entsprechenden Maßnahmeblättern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verankert worden.</p>
--	---

	<p>Die Inhalte der Anwohnerversammlung wurden entsprechend dem verfassten Protokoll wiedergegeben (s. Ö 5). Das Protokoll liegt allen Beteiligten vor. Einwendungen dazu sind nicht bekannt.</p> <p>Bei den im Internet veröffentlichten Kaufofferten handelt es sich nicht um die hier in Rede stehende Anlage.</p>
--	--

3.7 Ö 6 – Stellungnahme vom 04.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Projekt stellt in seiner Größe und Gestalt eine erhebliche Beeinträchtigung für Anwohner und Erholungssuchende dar. Die geplante Photovoltaikanlage zieht, auf Grund ihres Industriecharakters, das Landschaftsbild erheblich in Mitleidenschaft. Daher ist für die Wohnsiedlung Dietrichshain die Besorgnis gegeben, dass die Grundstücke an Wert verlieren. Auch die Hohe Straße, als Eingangstor zum Naturschutzgebiet Mosigkauer Heide, wo die Rad- und Wanderwege nach Kochstedt und Königendorf beginnen, verliert ihren landschaftlichen Reiz und damit jeden Wert für Erholungssuchende. Um dem entgegenzuwirken fordern wir, die Anlagen mit einem natürlichen Sichtschutz zu versehen. Hierbei bietet sich eine natürliche Begrünung, die auch den Stabgitterzaun verdeckt, an. Weiterhin sind Ersatzmaßnahmen zum Sicht- und Schallschutz für das Wohnobjekt in der Hohen Straße 120, welches sich in Höhe der geplanten Solaranlage und unmittelbar an der B184 befindet, vorzusehen. Vorzugsweise würde dies aus Mitteln der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die im Übrigen vorgetragenen Anregungen zur Eingrünung finden keine Berücksichtigung. Stattdessen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Satzung Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe der Modultrische (max. 1,00 Meter über Gelände) getroffen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die verschiedenen Varianten von Photovoltaikanlagen haben deutlich unterschiedliche Auswirkungen im Bereich der optischen Beeinträchtigung. Während bodennahe, flache Modulanlagen einfach in die Umgebung eingebunden werden können, haben hohe Aufständereien in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild. Den niederen baulichen Anlagen soll wie hier beabsichtigt der Vorzug gegeben werden. Stadt und Vorhabenträger haben sich darauf verständigt, mit dieser Maßnahme auch auf die Einwände zur Freihaltung von Sichtbeziehungen zur</p>

	<p>Mosigkauer Heide, insbesondere südlich der Hohen Straße zu reagieren. Da diese Vorgehensweise schon in der Begründung (Hilti- Flachdachkonstruktion, Begründung, Abb. 7 Seite 36) erwähnt und beschrieben worden ist, soll die Anpassung der entsprechenden Festsetzung im Plan zur Klarstellung und Rechtssicherheit der Planung beitragen.</p> <p>Eine wie von Ö 6 geforderte Eingrünung der Anlagen wird indessen nicht weiterverfolgt. Es gibt auch keinen dahingehend begründbaren Rechtsanspruch. Photovoltaikanlagen bestimmen heute weitestgehend Orts- und Landschaftsbilder. Sie sind ein fester Bestandteil im öffentlichen Bewusstsein zur Energiewende geworden und somit auch akzeptiert. Wenn nun Stadt und Vorhabenträger nach erfolgter Abstimmung sich dafür entschlossen haben, zur Freihaltung von Sichtbeziehungen die Modulhöhen zu begrenzen, kommt dem Belang der Vermeidung von Verschattungen durch Gehölzstreifen eine noch größere Bedeutung bei. Denn die möglichst vollständige Verschattungsfreiheit der Solaranlage hat oberste Priorität! Ein beschattetes Solarmodul produziert keinen oder kaum Strom und kann, wenn es ohne Bypassdioden in Reihe mit anderen geschaltet ist, diese "lahmlegen". Auch bereits eine Teilabschattung der Anlage kann daher zum Ausfall von größeren Flächen führen. Diese Konsequenzen sind mit dem Ziel und dem Zweck der Planung nicht vereinbar.</p> <p>Angesichts einer Entfernung von nahezu 90 Metern zwischen der Südgrenze des Plangebietes und der ersten Bebauung ist auch nicht erkennbar, weshalb die hier in Rede stehende PV – Anlage wertmindernd sein soll. Erstens zählen PV Anlagen zu den emissionsärmsten Formen der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien. Weder gehen von ihnen Lärmemissionen aus, noch sind sie wie bei anderen baulichen Nutzungen mit An- und Abfahrverkehren verbunden. Zweitens existiert kein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, dass der einzelne einen Anspruch auf Beibehaltung der planungsrechtlichen Situation oder darauf hat, von jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, (vgl. BVerwG, U.v. 23.2.2005 – 4 A 5/04 – BVerwGE 123, 23).</p>
--	--

<p>An welcher Stelle die Ersatzmaßnahmen erbracht werden, ist dem Bauherrn</p>	<p>Drittens wird die Freiflächen-PV-Anlage eine erdrückende oder optisch bedrängende Wirkung auf die Grundstücke am Dietrichshain auch nicht ausüben. "Erdrückend" ist ein Bauwerk nur dann, wenn ihm wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine "erdrückende" bzw. "erschlagende" Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des erdrückenden Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das "erdrückte" Gebäude oder Grundstück nur noch überwiegend wie eine von dem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder wenn das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des Eingemauertseins oder eine Gefängnishofsituation hervorruft. Vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 23. Mai 1986 - 4 C 34.85 -, BRS 46 Nr. 176, und vom 13. März 1981 - 4 C 1.78 -, BRS 38 Nr. 186; OVG NRW, Urteile vom 9. August 2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532, und vom 29. August 2005 - 10 A 3183/02 -.</p> <p>Die Annahme einer derartigen erdrückenden Wirkung auf die Grundstücke der Einwender scheidet schon deshalb aus, weil das erste Haus aus dem Kreis der Einwender ausweislich der Liegenschaftskarte ungefähr 90 Meter von der PV – Anlage entfernt ist, die PV Anlage eine maximale Höhe von einem Meter über dem Gelände nicht überschreiten wird und sich zwischen dem Dietrichshain und der PV - Anlage noch Gehölzstrukturen befinden.</p> <p>Da die PV Anlage statisch ist, kommt ihr – viertens - auch keine optisch bedrängende Wirkung zu. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass die PV Anlage gegen das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme wegen unzumutbarer Immissionen verstößt. Wie eingangs erwähnt, zählen PV Anlagen zu den emissionsärmsten Nutzungen. Zudem wird vertraglich gesichert, dass nur reflexionsvermeidende Materialien zum Einsatz gelangen.</p>
--	---

grundsätzlich freigestellt. Dennoch ist es für die geschädigten Bürger nicht nachvollziehbar, weshalb Ersatzmaßnahmen teils in einem anderen Ortsteil durchgeführt werden sollen. Wir erwarten, dass sämtliche Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung der mit diesem Projekt geschädigten Landschaft durchgeführt werden.

Am 18.02.2014 wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt durch das Stadtratsmitglied Herrn Otto die Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau zu den Eigentumsverhältnissen der vorgesehenen Bebauungsflächen befragt. Zu unserem großen Erstaunen wurde ihm versichert, dass sich die vorgesehenen Flächen tatsächlich im Eigentum des Investors befinden würden.

Um uns selbst über die aktuellen Besitzstände zu informieren, haben wir am

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

Als Aufwertungsmaßnahme an Ort und Stelle des Eingriffs kann die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 (siehe ausgelegten Umweltbericht S. 54 f.) gewertet werden. Hier werden Strukturen geschaffen, die auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes (mehr Vielfalt und Schönheit) führen werden; somit können auch Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen werden und für Erholungssuchende attraktiv gestaltet werden. Der Forderung, dass Maßnahmen zum Landschaftsbild Vor-Ort umgesetzt werden sollen, kann somit entsprochen werden.

Da Vor-Ort aber keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, müssen Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle erbracht werden. Dass die in der Begründung und im Umweltbericht an anderer Stelle vorgesehenen Ersatzmaßnahmen den Anforderungen des § 1a BauGB und § 200 a BauGB zur Möglichkeit der räumlichen Entkopplung von Eingriff und Ausgleich / Ersatz nicht entsprechen sollen, ist für die Stadt nicht ersichtlich.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Begründung:

20.03.2014 im Grundbuchamt in das Grundbuchblatt 244 der Gemarkung Törten Einsicht genommen. Nach der dort aktuell vorliegenden Aktenlage war festzustellen, dass sich das zur Bebauungsfläche gehörende Flurstück 554 nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Vielmehr war festzustellen, dass [REDACTED] als derzeitiger Grundstückseigentümer eingetragen ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Grundbuchamt nicht möglich eine schriftliche Bestätigung oder einen Grundbuchauszug auszuhändigen. Innerhalb der Sprechzeiten ist es jedoch jederzeit möglich die entsprechenden Auskünfte im Grundbuchamt zu erhalten. Das Flurstück 554 hat eine Größe von 15.102 m² und macht damit rund 20% der gesamten Baufläche aus. Bereits in den Unterlagen der ersten Offenlage (April 2013) wurde der Vorhabenträger als Eigentümer der Baulandflächen ausgewiesen. Hier wurden falsche Tatsachen vorgetäuscht!

Aus unserer Sicht ist es rechtlich nicht möglich eine Umwidmung einer Grundstücksfläche ohne Zustimmung oder vielleicht sogar ohne Wissen des Eigentümers durchzuführen.

Am 27. März 2014 wurde bereits mit den ersten Bauarbeiten zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen begonnen. Dabei kamen teilweise auch Schlackesteine zum Einsatz. Schlacken enthalten Schwermetalle in unterschiedlichen Konzentrationen. Das Umweltverhalten von Schlacken muss daher vor einer Weiterverwendung als unbedenklich eingestuft werden. Es ist eine Tatsache, dass es bei Schlacken zu Auslaugungen durch Korrosion und andere Verwitterungserscheinungen kommt. Diese können auch zu einer Schadstoffbelastung des Grundwassers führen. Wir erwarten, dass diese Materialien umgehend entfernt werden!

Hiermit bitten wir ausdrücklich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Ferner bieten wir wiederholt an, uns konstruktiv in das weitere Verfahren einzubringen. Wir stehen Ihnen für weitere Gespräche und Abstimmungen gern zur Verfügung.

Die Einwendungen zu den Eigentumsverhältnissen bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung. Der Stadt liegen entsprechende Dokumente des Vorhabenträgers darüber vor, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in der Lage sein wird, das Vorhaben auch tatsächlich durchführen zu können.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die hier angesprochene Maßnahme betrifft den vorbereitenden Vollzug der Bauleitplanung und ist somit Gegenstand der Umsetzung und der Prüfung durch die Genehmigungsbehörden. Für die Bauleitplanung kommt es entscheidend darauf an, dass die Naturschutzbehörden den in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine Wirksamkeit bei fachgerechter Umsetzung attestieren. Dieser Beleg liegt der Stadt mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 09.04.2014 und der dazugehörige

	<p>Ergänzung vom 13. 05.2014 vor.</p> <p>Im Übrigen sind die Schlackesteine allesamt wieder entnommen und abtransportiert worden. Hierfür konnte die ökologische Bauüberwachung Nachweise erbringen. Im weiteren Verlauf wurden keine Schlackebausteine verbaut, sondern hochwertige Porphyr-Wasserbausteine.</p>
--	---

4 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

4.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst • Stadt Coswig 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land 	<p>keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
---	--

zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst • Stadt Coswig 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

4.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Südliches Anhalt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst • Stadt Coswig 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Südliches Anhalt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • LandesZentrumWald • Forstamt Dessau 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bundesforstamt Roßlau • Landesamt für Geologie und Bergwesen • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg, Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt • TLG Magdeburg • IHK • Handwerkskammer • Kath. Probsteipfarramt • Telekom Magdeburg • Deutsche Post • Kabel Deutschland • Bundesnetzagentur • Primacom • GASCADE GmbH • MITGAS 	<p>Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
--	---

zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • LandesZentrumWald 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Forstamt Dessau • Bundesforstamt Roßlau • TLG Magdeburg • IHK • Handwerkskammer • Handelsverband • Kath. Probsteipfarramt • Telekom Magdeburg • Deutsche Post • Kabel Deutschland • HL momm • Primacom 	<p>Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
---	--

zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Forstamt Dessau • Bundesforstamt Roßlau • TLG Magdeburg • IHK • Handwerkskammer 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Handelsverband • Kath. Probsteipfarrramt • Telekom Magdeburg • Deutsche Post • Kabel Deutschland • HL komm • Primacom • MITNETZ Gas • MITNETZ Strom 	
---	--

5.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Verbraucherschutz • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg, Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost • Land Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost – Stellungnahme • Handelsverband Sachsen-Anhalt • HL komm • Mitnetz Gas • Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • 50Hertz Transmission GmbH • Heidewasser GmbH • Unterhaltungsverband Taube-Landgraben 	
--	--

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg, Bundesforstbetrieb Mittelbe • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg, Facility Management • Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost • Land Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost – Stellungnahme • Wehrverwaltung • Bundesnetzagentur • Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH • 50Hertz Transmission GmbH • Gascade • Mitnetz Gas • Heidewasser GmbH 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsverband Taube-Landgraben 	
---	--

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • LandesZentrumWALD • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg, Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg, Facility Management • Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost • Land Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost – Stellungnahme • Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH • 50Hertz Transmission GmbH • Bundesnetzagentur • Gascade • Heidewasser GmbH • Unterhaltungsverband Taube-Landgraben • Bundesnetzagentur 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5.3 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 05.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Luftverkehrs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben.</p>
<p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf berücksichtigt worden. Die gebotene landesplanerische Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgte im Rahmen der förmlichen Auslegung. Auf die Stellungnahme des</p>

Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 11,5 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.

Die vorgelegten Unterlagen erlauben es zurzeit nicht, eine landesplanerische Stellungnahme abzugeben.

Folgende Hinweise, Forderungen und Bedenken sind bei der Überarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ zu berücksichtigen:

Die im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgeschriebenen Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung für den Bereich des Bebauungsplanes sind darzustellen und es ist sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau soll eine Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) von 2004 wurde das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan

Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht als aus dem FNP entwickelt betrachtet werden. Deshalb führt die Stadt Dessau-Roßlau gleichzeitig die 3. Änderung des FNP im Parallelverfahren durch.

Die raumordnerische Prüfung ist für dieses Vorhaben derzeit nicht möglich. Hier sind weitere Erläuterungen notwendig.

Insbesondere verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) vom

Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2013 wird entsprechend verwiesen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplan anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der sonstigen Erfordernisse ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.

Die landesplanerische Abstimmung erfolgte im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens. Dafür legte die Stadt Dessau-Roßlau Folgendes zu Grunde:

Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.⁵

Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl. I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die

⁵ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<p>07.05.2013.</p> <p>Bevor eine landesplanerische Abstimmung erfolgen kann, sind die Unterlagen zu überarbeiten.</p> <p>Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Von meinem Referat erhalten Sie unabhängig davon schon die gebündelte Stellungnahme der beteiligten Fachreferate (TÖB-Beteiligung).</p> <p>Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W ist weiterhin erforderlich.</p> <p>➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungs-kataster.</p> <p>➤ Rechtsgrundlagen</p> <p>- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.</p>	<p>Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich eine wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zudem auch eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine für die Wirtschaftlichkeit relevante Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch</p>
---	--

<p>2585),</p> <ul style="list-style-type: none">- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)	<p>die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für</p>
---	---

	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und mit anderen Unterlagen des Planverfahrens im Rahmen der 2. Auslegung diese der Öffentlichkeit und den Behörden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Ziel dieser Studie, einschließlich der ergänzenden Betrachtung der städtischen Bebauungsplangebiete bestand darin, im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen. Hierzu wird explizit auf das Kapitel „Alternativenprüfung/Standortbegründung“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>
<p>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Bodenschutzes und des sachgerechten Umgangs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der oberen Abfallbehörde Sicht ist nicht gegeben.</p> <p>Was die Belange des Bodenschutzes betrifft, verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt (siehe Pkt. 6.1.3 TÖB 82)</p>
<p>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer insgesamt ca. 11,64 ha umfassenden Fläche im Süden von Dessau nördlich und südlich der Hohen Straße und westlich der Bahn schaffen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die</p>

Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der im südöstlichen Bereich zum Teil unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung (Dietrichshain) Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen angesichts der Großflächigkeit der Freiflächenanlage nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der planerischen Vorsorge sollte dafür Sorge getragen werden, dass Blendwirkungen im Bereich der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft durch planerische Maßnahmen minimiert und möglichst ganz ausgeschlossen werden. Dazu bietet sich in erster Linie eine dichte und die Module überragende Bepflanzung entlang der Grenze zur Wohnbebauung hin an.

Straße „Dietrichshain“ sind nicht mehr Bestandteil des Plangebietes als Teil für die Errichtung von PV - Anlagen. Der Geltungsbereich ist dahingehend zum Planentwurf für das Verfahren nach § 3 (2) und nach § 4 (2) BauGB angepasst worden. Zudem sind beide v. g. Flurstücke Teil des ökologischen Ausgleichskonzeptes geworden.

In Plan und Begründung werden Maßnahmen festgesetzt und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden.

Begründung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Vermeidung von Emissionen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.

Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ nicht mehr zu Gegenstand für die Errichtung von PV - Anlagen zu machen. Für die v. g. Flächen wird stattdessen eine Integration in das ökologische Ausgleichskonzept aus Gründen der Belange des Natur- und Artenschutzes weiterverfolgt. Den Sorgen um mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung Dietrichshain kann damit weitgehend entsprochen werden.

Des Weiteren verbleibt aber in Gänze das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen im übrigen Plangebiet auch für andere angrenzende Nutzungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.

Deshalb will der Vorhabenträger sich auch vertraglich dazu verpflichten, das

	<p>Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB.</p> <p>Gemäß § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (zu § 38 WHG) betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.</p> <p>Die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau ist für die Entscheidung und Regelung des Gewässerrandstreifens zuständig.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf berücksichtigt worden. In Plan und Begründung sind Maßnahmen festgesetzt und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Beeinträchtigung des Gewässers „Taube“ zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Gewässerschutzes mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen EEG-bedingt entlang der Bahnstrecke Dessau-Leipzig und somit auch in unmittelbarer Nähe zum Gewässer 2. Ordnung, die Taube, errichtet werden sollen.</p> <p>Die Übernahme der o. g. Festsetzung in den Plan dient der Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes und somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

<p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der ordnungsgemäßen Verbringung des Regenwassers mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ist nicht gegeben.</p>
<p>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Vom hier benannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau – Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich geeignet Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen. Um die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen für Fauna und Flora ermitteln und bewerten zu können, wurden zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sind die Ergebnisse mit der unteren Behörde und der anerkannten Verbänden erörtert und abgestimmt worden (siehe hierzu u.a. Abwägung zur Stellungnahme des BUND, Pkt. 7.3). Damit wurden die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde zum Umweltschadens- und zum Artenschutzrecht beachtet.</p>

<p>8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme vorerst zur Kenntnis.</p>
<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Nach erlangter Rechtskraft wird die Stadt Dessau-Roßlau den Hinweis zur Datensicherung befolgen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der genannte Sachverhalt bezieht sich nicht auf Inhalte von Plan und Begründung sowie eventuell beizubringende Gutachten oder Stellungnahmen. Er dient lediglich der Datensicherung im Rahmen des Raumordnungskatasters und deshalb keine Abwägungsrelevanz.</p>

5.4 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 28.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Luftverkehrs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben.</p>
<p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>> Landesplanerische Feststellung</p> <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben,</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist angesichts der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße ", der Stadt Dessau-Roßlau mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

> Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße", der Stadt Dessau-Roßlau ist auf Grund der Größe des Geltungsbereiches von ca. 7,6 ha und den damit verbundenen Auswirkungen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

> Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen, festgelegt.

Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Mit dem im LEP 2010 und im REPHarz genannten Zielen und Grundsätze der Raumordnung für das Plangebiet hat sich die Stadt Dessau-Roßlau auseinandergesetzt.

nicht erforderlich. Die Übernahme des Ergebnisses in die Begründung dient der rechtlichen Klarstellung im Bezug auf das Angepasstsein der hier in Rede stehenden Bauleitplanung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplanung anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die landesplanerische Abstimmung erfolgte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße ", der Stadt Dessau-Roßlau ist danach mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein Übertragungsfehler in der Begründung (Kapitel 2.2) vom Vorentwurf zum Entwurf wurde korrigiert.

Im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) ist die Stadt Dessau als Oberzentrum festgelegt.

Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Diese im LEP LSA formulierten Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Ziele der Raumordnung aufgegriffen.

Durch die zentralörtliche Gliederung sollen Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern.

Öffentlichen Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden, insbesondere

- zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereich durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen,
- zur Widernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie umweltschonende, barrierefreie, kosten- und flächensparende Bauweisen (LEP 2010, G 15).

Im LEP 2010 wurde der Nutzung regenerativer und CO₂-neutraler Energieträger, wie u. a. Photovoltaik, eine besondere Rolle zugesprochen. Es sollen insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft und die Energieeffizienz verbessert werden (Z 103 LEP 2010).

Laut LEP 2010 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten (G 84 LEP

2010). Konflikte mit den Belangen des Natur - und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumfunktionen (baubedingte Störung des Bodenhaushalts) sollen vermieden werden.

Der Vorhabenträger, die Photovoltaik-Park Dessau-Süd GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer ca. 7,6 ha großen Fläche die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage in Dessau-Roßlau. Es sollen ca. 16.960 Module errichtet werden mit einer Gesamtleistung von ca. 4,24 MWp. Der Strom wird in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist.

In der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" hat sich die Stadt Dessau-Roßlau mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt.

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich einer im FNP Dessau ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft. Zeitgleich läuft die 3. Änderung des FNP für die Stadt Dessau-Roßlau, die diese Fläche als „Erneuerbare Energien / Photovoltaik (EE PV)“ ausweist.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße".

Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich fest, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.

Hinweis: Im Kapitel 2.2 wird von einer Gesamtfläche des geplanten Solarparks von ca. 11,4 ha gesprochen. Hier ist eine Überprüfung erforderlich (Gesamtfläche soll ja 7,6 ha betragen).

> Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG und die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

> Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und Ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die das Antragsvorhaben berühren, erhalten Sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309 - Raumordnungskataster.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),

<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSAS. 466), - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSAS. 160) 	
<p>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind keine Belange betroffen, die den Aufgabenbereich der oberen Abfallbehörde berühren. Auf das Ergebnis der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde (siehe hierzu Pkt. 61.3 – TÖB 82) wird entsprechend verwiesen.</p>
<p>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Der o. g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer insgesamt ca. 7,6 ha umfassenden Fläche im Süden von Dessau nördlich und südlich der Hohen Straße und westlich der Bahn schaffen.</p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich</p> <p>Begründung:</p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Auf das Ergebnis der Beteiligung der unteren Immissionsschutzbehörde (siehe hierzu Pkt. 61.3 – TÖB 82) wird entsprechend verwiesen.</p>

<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist ein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p>
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p>
<p>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Vom hier benannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau – Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Artenschutz ist als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.</p> <p>Da es durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau begründete Hinweise gab, dass bei der Errichtung von Freiflächen-</p>

	<p>Photovoltaikanlagen im Offenland nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>In dem ausgelegten und zur Beteiligung gegebenen Artenschutzbericht wurden daher mit Bezug auf die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</p> <ol style="list-style-type: none">1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt,2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. <p>Umweltschäden nach USchG bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung können bei Einhaltung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vermieden werden.</p>
--	---

5.5 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 21.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Luftverkehrs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben.</p>
<p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>> Landesplanerische Feststellung</p> <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben,</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist angesichts der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB</p>

<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße ", der Stadt Dessau-Roßlau mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>> Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße", der Stadt Dessau-Roßlau ist auf Grund der Größe des Geltungsbereiches von ca. 7,6 ha und den damit verbundenen Auswirkungen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>> Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</p> <p>Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen, festgelegt.</p> <p>Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Zum Entwurf vom Juli 2013 wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Im überarbeiteten 2. Entwurf wurde das Plangebiet nunmehr als sonstiges</p>	<p>nicht erforderlich. Die Übernahme des Ergebnisses in die Begründung dient der rechtlichen Klarstellung im Bezug auf das Angepasstsein der hier in Rede stehenden Bauleitplanung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplanung anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Die landesplanerische Abstimmung erfolgte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße ", der Stadt Dessau-Roßlau ist danach mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>
--	--

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Eneuerbare Energien / Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Größe des Geltungsbereiches hat sich nicht geändert, lediglich die Gesamtleistung wird mit ca. 7,5 MWp neu angegeben.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen behält die landesplanerische Stellungnahme vom 14.08.2013 ihre Gültigkeit.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße".

Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich fest, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.

> Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG und die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

> Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder

<p>Maßnahmen nutzen und Ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die das Antragsvorhaben berühren, erhalten Sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309 - Raumordnungskataster.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), - Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466), - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSAS. 160) 	
<p>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Beschlussvorschlag:</p>

<p>Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind keine Belange betroffen, die den Aufgabenbereich der obere Abfallbehörde berühren. Auf das Ergebnis der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde (siehe hierzu Pkt. 61.3 – TÖB 82) wird entsprechend verwiesen.</p>
<p>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer insgesamt ca. 7,6 ha umfassenden Fläche im Süden von Dessau nördlich und südlich der Hohen Straße und westlich der Bahn schaffen.</p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich</p> <p>Begründung:</p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Auf das Ergebnis der Beteiligung der unteren Immissionsschutzbehörde (siehe hierzu Pkt. 61.3 – TÖB 82) wird entsprechend verwiesen.</p>
<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist ein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p>
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

<p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p>
<p>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Vom 2. Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Artenschutz ist als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.</p> <p>Da es durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau begründete Hinweise gab, dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Offenland nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>In dem ausgelegte und zur Beteiligung gegebenen Artenschutzbericht wurden daher mit Bezug auf die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</p> <p>1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt,</p>

	<p>2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,</p> <p>3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und</p> <p>4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Umweltschäden nach USchG bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung können bei Einhaltung und Beachtung der Ergebnisse des AFB vermieden werden.</p>
<p>8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau nicht berührt.</p> <p>Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabenträger Stellung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau nicht berührt.</p> <p>Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt worden. Auf die Stellungnahme unter Pkt. 5.6 und das dazugehörige Abwägungsergebnis wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung</p>	

<p>(Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	
---	--

5.6 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 29.05.2013/02.07.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...ich danke Ihnen für das o. g. Schreiben. Die von Ihnen vorgelegte Planung berührt ein Gebiet von archäologischer Relevanz. Innerhalb des Plangebietes wurden wiederholt Nachweise einer urgeschichtlichen bis mittelalterlichen Besiedlung erbracht. Es muss damit gerechnet werden, daß im Zuge der Realisierung des B-Planes archäologische Funde zu Tage treten und Befunde angetroffen werden.</p> <p>Daher bedürfen Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Gelände einer denkmalrechtlichen Genehmigung, welche bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen ist. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Auf § 14 (9) DenkmSchG-LSA wird hiermit hingewiesen</p> <p>Als Ansprechpartner für archäologische Sachverhalte steht für den Planer Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460, zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf für das Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB berücksichtigt worden. In Plan und Begründung (Kap. 3.2.2) wurden Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorge- und Sicherheitsaspekten den Belangen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da die vorgelegte Planung nach dem Wortlaut der Stellungnahme ein Gebiet von archäologischer Relevanz berührt.</p>

<p>Zur geplanten Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße gibt es von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken, da diese Anlage auf einem städtebaulich unbedeutendem Terrain erfolgt.</p> <p>Wie bereits andernorts errichtete ähnliche Anlagen zeigen, ist es von Vorteil, wenn stark präsente Flächen durch einen natürlichen Sichtschutz (Hecke oder Büsche) optisch abgegrenzt werden.</p>	
--	--

5.7 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 15.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>ich danke Ihnen für das o. g. Schreiben. Die Planung berührt archäologische Kulturdenkmale. Die fachliche Stellungnahme des LDA (Bereich Archäologie) wurde in der Begründung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Als Ansprechpartner für den Planer für Fragen der Archäologie steht Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460 zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.</p> <p>Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Kleinschmidt (0345-2939739, hkleinschmidt@lda.mk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Dem Inhalt der Stellungnahme nach sind die Belange des Landesamtes bereits berücksichtigt worden.</p>

5.8 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 19.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Ich danke Ihnen für das o. g. Schreiben. Die Planung berührt archäologische Kulturdenkmale. Die fachliche Stellungnahme des LDA (Bereich Archäologie) wurde in der Begründung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Als Ansprechpartner für den Planer für Fragen der Archäologie steht Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460 zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.</p> <p>Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Kleinschmidt (0345-2939739, hkleinschmidt@lda.mk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Dem Inhalt der Stellungnahme nach sind die Belange des Landesamtes bereits berücksichtigt worden.</p>

5.9 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 62 zur Errichtung einer</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen</p>

Photovoltaikanlage an der Hohen Straße in Dessau bestehen unsererseits keine Einwände, wenn nachfolgend genannte Hinweise und Bedingungen akzeptiert und in die folgenden Planungen mit aufgenommen werden.

Das Plangebiet grenzt an die Strecke 6411 Trebnitz - Leipzig, bei Bahnkilometer 27,4 bis 28,4.

Seitens der DB Netz AG wird gefordert, dass der Vorhabenträger per Gutachten nachweist, dass von der Anlage keine Blendwirkung für Triebfahrzeugführer eintreten kann.

bereits berücksichtigt. In Plan und Begründung (siehe Kap. 5.1.2) zur förmlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden. Die Forderung nach einem Gutachten ist unbegründet.

Begründung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Vermeidung von Emissionen und der Verkehrssicherheit mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch, hier insbesondere Triebwagenführer der Bahn zu verursachen.

Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.

Beeinträchtigungen durch **Lichtreflexionen** oder Blendeffekte sind in der Regel durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Da es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter handelt, die das Sonnenlicht bestmöglich nutzen und möglichst wenig reflektieren sollen, sind die Reflexionen geringer als bei sonst allen im Bau eingesetzten Materialien.

In mehreren Blendgutachten, die für geplante Freiflächen-Photovoltaikparks an Wohngebieten, Autobahnen oder Bahntrassen erstellt wurden (meist noch ohne Verwendung von Antireflexglas und ohne Berücksichtigung von abschirmender Vegetation), konnte gezeigt werden, dass dauerhafte Reflexionen auf einzelne Gebäude/Fenster allenfalls sehr kurzzeitig im Minutenbereich fallen können und damit nirgends eine nennenswerte Belästigung auftreten kann; Wirkungen auf fließenden Verkehr sind noch

	<p>kürzer und werden durch die Wirkungen der Sonne selbst überlagert (DEBUS Gutachtenstelle 2012, MESEBERG 2012, SOLARPRAXIS AG 2012 u.a.).</p> <p>Die Module werden im Plangebiet in Ost-West-Richtung mit einem fest definierten Winkel von 10° aufgeständert. Unter Berücksichtigung des Reflexionsgesetzes (Einfallswinkel = Ausfallswinkel) ist bei der Aufstellung dieses Systems von keinen nachteiligen Einwirkungen auf bodennahe schutzwürdige Nutzungen auszugehen (diffuse Lichtreflexion ist bei glatten Oberflächen ohnehin sehr gering).</p> <p>Durch diese Bauweise (Neigung und Ausrichtung), die vorgesehenen Abstandsflächen von mind. 5 m (s. Kap. 5.1.1 ff.) und die vorhandenen Pflanzungen/Gehölze auf benachbarten Grundstücken entlang von Dauerkleingärten, an der B 184 und an der Bahntrasse wird eine potenzielle Blendwirkung auf benachbarte schützenswerte Nutzungen (Wohnbebauung, Bahntrasse) zusätzlich vermieden.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes - wegen der schwer bewertbaren subjektiven (psychologischen) Störwirkung von technischen Bauwerken -, <u>reflexionsarme Module</u> und mattierte Träger zu verwenden, die mittlerweile von ca. 50 % der Hersteller angeboten werden und dem Stand der Technik entsprechen. Auf die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann damit verzichtet werden; entsprechende Produktdatenblätter zu den verwendeten Solarmodulen mit Antireflexglas und zu den Trägerkonstruktionen werden zum Bauantrag vorgelegt.</p> <p>Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und ggfs. nach der förmlichen Auslegung in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
--	--

Bei der Erstellung der Photovoltaikanlage ist die Funktionsfähigkeit des Gewölbedurchlasses im Bahn-km 27,810 in keiner Weise zu beeinflussen (inkl. Grabenführung). Bahnrechts entlang des Gleises Dessau — Raguhn von Bahn-km 24,4 - 28,2 ist eine Zuwegung zu den Gleisanlagen für das Instandhaltungspersonal der DB Netz AG vorzuhalten.

Im Bereich der genannten Strecke befinden sich rechts und links der Bahn im Bahngelände sicherungstechnische Kabel. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden.

Im angefragten Baubereich (Bahnrechts) befinden sich keine F-Kabel der DB Netz AG, aber in unmittelbarer Nähe zu diesem, welche ganz oder teilweise dem Eisenbahnbetrieb dienen. Damit unterliegen alle Veränderungen den Regularien der VV Bau bzw. BAU-STE.

Im Grenzbereich zu angefragten Fläche befindet sich diese Bestandskabeltrasse. Eine Überbauung inkl. Schutzstreifen von 1,50 m ist nicht zulässig. Ein ständiger und ungehinderter Zugang ist zu gewährleisten. Eine Be-/Überführung der Bestandskabeltrasse mit schwerer Bautechnik ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich.

Seitens der DB Energie GmbH wurde mitgeteilt, dass im angegebenen Bereich von oben genannten Vorhaben offensichtlich keine 50 Hz Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH tangiert werden. Es wird die umfassende Anwendung der anerkannten Regeln der Technik erwartet.

Rechtzeitig vor Bauausführung sind Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von allen Sachanlagenverantwortlichen abzufordern.

Die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Werk Dessau fordert die Sicherstellung der Stromversorgung durch die DVV Dessau-Roßlau während der Baumaßnahme (Anschluss Mittelspannungskabel an Bestandsnetz).

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren. Die Stadt entschließt sich deshalb, zur Beachtung einen Hinweis auf die Planzeichnung aufzubringen.

Begründung:

Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Leitungen berühren nicht das Plangebiet. Die geforderte Zuwegung ist räumlich nicht definiert. Insbesondere sind der Stadt Dessau-Roßlau keine Gründe bekannt, weshalb dafür eine Inanspruchnahme von Flächen des Vorhabenträgers erforderlich ist. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren. Die Stadt entschließt sich deshalb, zur Beachtung einen Hinweis auf die Planzeichnung aufzubringen. Damit wird dem Hinweis für den Planvollzug Rechnung getragen und eine entsprechende Signalwirkung an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden erzeugt.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren. Die Stadt entschließt sich

<p>Das Baugrundstück ist gegenüber der Deutschen Bahn AG einzufrieden. Bestehende Einfriedungen sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Dabei ist die Einfriedung höchstens an der Grenze zu errichten, jedoch nicht auf der Grenze.</p> <p>Das Planen der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb entstehen Immissionen. Die Deutsche Bahn haftet nicht für Schäden (z.B. Erschütterungen) die durch den gegenwärtigen oder einen geänderten Eisenbahnbetrieb an den Bauwerken selbst oder auf dem Baugrundstück entstehen.</p>	<p>deshalb, zur Beachtung den Vorhabenträger und die DVV über diese Forderung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Leitungen berühren nicht das Plangebiet. Die geforderte Sicherstellung der Stromversorgung ist ein Selbstverständnis der Stadt und ihrer Stadtwerke. Es ist deshalb erforderlich, aber auch ausreichend, den Vorhabenträger und die DVV darüber zu informieren.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Einfriedung der Anlage festgesetzt worden (siehe textl. Festsetzung 1.2).</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Vorhabenträger ist schon allein zur Wahrung der Sicherheit seiner eigenen Anlage auf eine Einfriedung angewiesen. Die Festsetzung dient demnach auch der Berücksichtigung der Belange der Bahn und der Weiterleitung des Informationsgehaltes der Stellungnahme an die Genehmigungsbehörden.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden aus folgenden Gründen nicht Gegenstand des Planverfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse und die</p>
---	--

<p>In unmittelbarer Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Wir bitten die künftigen Nutzer der Objekte auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen.</p> <p>Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.</p> <p>Sollte im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme das Betreten oder die zeitweise Nutzung von Bahngelände erforderlich werden, bedarf dies der Zustimmung des Grundeigentümers. Dazu ist sich an die DB Services Immobilien GmbH, Brandenburger Straße 3a in 04103 Leipzig zu wenden.</p>	<p>umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Beachtlich ist zudem der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Danach hat die planende Gemeinde die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Da die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet im v. g. Sinne darstellt, ist der Hinweis der Bahn auch nicht verfahrensrelevant.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren bzw. den Vollzug der Planung. Die Stellungnahme enthält aktuell keine Gründe, die einer Realisierung der Planung entgegenstehen würden.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren. Die Stadt entschließt sich</p>
--	--

Bei der Bauausführung und auch während der Vorbereitung der Maßnahme ist der Regellichtraum nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung stets freizuhalten. Die Baustelle ist daher gleisseitig so abzusichern bzw. abzusperren, dass Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs und des Bahngeländes generell ausgeschlossen werden und Baumaterialien, Werkzeuge, Geräte u.a. nicht in Richtung Gleisanlagen fallen können.

Sollte dies nicht möglich sein, ist ein mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ein entsprechender Betra-Antrag bei der DB Netz AG, Niederlassung Südost, Koordination Bau und Betrieb, I.NP-SO-D-MGB (B), Editharing 41, 39108 Magdeburg einzureichen.

Abstandsflächen auf Bahngelände bzw. den Eintragungen von Baulasten wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Kosten für alle Schäden, die der Deutschen Bahn infolge der Bauvorbereitung und Baudurchführung entstehen, sind durch den Antragsteller zu ersetzen.

Die an das Baugrundstück angrenzende Bahnstrecke ist elektrifiziert. Zu den hochspannungsführenden Anlagenteilen ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3,00 m durch Menschen und Geräte einzuhalten. Zu Mastfundamenten ist bei Tiefbauarbeiten ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten. Eingriffe in die Erdung und Rückstromführung sowie das Ausführen von Erdarbeiten in der Nähe der Bahnenergieanlagen sind nicht zulässig.

Sollten sich im Rahmen des Bauvorhabens Kreuzungen oder Näherungen von Versorgungs- bzw. Informationsanlagen mit bzw. zu Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken ergeben, sind hierzu gemäß den gültigen Vorschriftengesonderte Anträge mit bahntypischen Lageplan und entsprechenden Erläuterungsbericht bei der DB Services Immobilien GmbH, NL Leipzig, Gestattungen, Brandenburger Straße 3a in 04103 Leipzig einzureichen

deshalb, zur Beachtung einen Hinweis auf die Planzeichnung aufzubringen.

Begründung:

Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Sie betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren. Die Stadt entschließt sich auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft und aus Gründen der Gewährleistung eines gesicherten Bahnbetriebes, zur Beachtung einen Hinweis auf die Planzeichnung aufzubringen. Damit wird dem Hinweis für den Planvollzug Rechnung getragen und eine entsprechende Signalwirkung an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden erzeugt.

5.10 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 19.09.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Grundsätzlich bestehen gegen die vorgelegten Planungen keine Einwände. Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 62 sind nachstehend genannte Bedingungen und Hinweise in die weitere Planung mit einzubeziehen und inhaltlich aufzunehmen. Die sich im Grenzbereich zur angefragten Fläche befindliche Bestandskabeltrasse ist im vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 nicht enthalten. Wir bitten die Bedingung, dass eine Überbauung inkl. Schutzstreifen von 1,50 m nicht zulässig ist, einzuarbeiten. Ein ständiger und ungehinderter Zugang ist zu gewährleisten. Eine Be-/Überführung der Bestandskabeltrasse mit schwerer Bautechnik ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung die Schutzabstände zu den Bahnlagen eingehalten werden. Das geplante Grundstück soll umzäunt werden. Wir empfehlen aufgrund der Nähe zur Oberleitung, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Lück, DB Netz AG, Am Hauptbahnhof 2 in 06886 Wittenberg (Tel.: 034191/ 435 336) bezüglich einer evtl. Erdung des Zaunes in Kontakt zu treten. Für die Inanspruchnahme bzw. Überplanung von Bahngelände sind entsprechende vertragliche Regelungen vorab zu treffen. Unsere Forderungen vom 07.06.2013 sind weiterhin Bestandteil dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme bedarf keiner weiteren Berücksichtigung. Begründung: Die hier im Grenzbereich zur angefragten Fläche befindliche Bestandskabeltrasse ist im vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 deshalb nicht enthalten, weil sie sich anhand der erhaltenen Pläne außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung befindet. Die Bedingung, dass eine Überbauung inkl. Schutzstreifen von 1,50 m nicht zulässig ist, wird somit schon anderweitig berücksichtigt.</p>

5.11 TÖB 3 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 03.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die vorgelegte 2. Änderung des B-Planes Nr. 62 bestehen unsererseits keine Einwände. Die in unseren vorangegangenen Stellungnahmen aufgeführten Hinweise und Forderungen bestehen weiterhin.</p> <p>Wir möchten aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Flurstück 11869 in der Flur 63, Gemarkung Dessau (Kleingartenanlage „DR RAW Süd e.V.“) eine dem Eisenbahnbetrieb gewidmete Fläche ist. Die Planungshoheit für diese Flächen unterliegt dem Eisenbahnbundesamt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt verweist an dieser Stelle auf Ihren Beschluss unter 5.10. Eine erneute Beschlussfassung ist danach nicht erforderlich. Der Hinweis zur Kleingartenanlage bedarf keiner Berücksichtigung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die DB Service Immobilien GmbH verweist auf vorangegangene Stellungnahmen. Dazu ist bereits unter Pkt. 5.11. eine entsprechende Abwägung erfolgt.</p> <p>Die angesprochene Kleingartenanlage ist nicht Gegenstand und Inhalt dieser Bauleitplanung. Der Hinweis bedarf somit keiner Berücksichtigung.</p>

5.12 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 10.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ erhoben, da durch die Planung landwirtschaftlich genutzter Boden entzogen werden würde.</p> <p>Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Landwirtschaftsfläche ist</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.</p>

nicht geeignet, einen Ausnahmetatbestand zu begründen, der nach § 15 Landwirtschaftsgesetz für die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens erforderlich wäre. Dabei ist es aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht relevant, dass ein Teil der betroffenen Fläche derzeit nicht aktiv bewirtschaftet wird und eher den Charakter einer ökologischen Grünfläche aufweist.

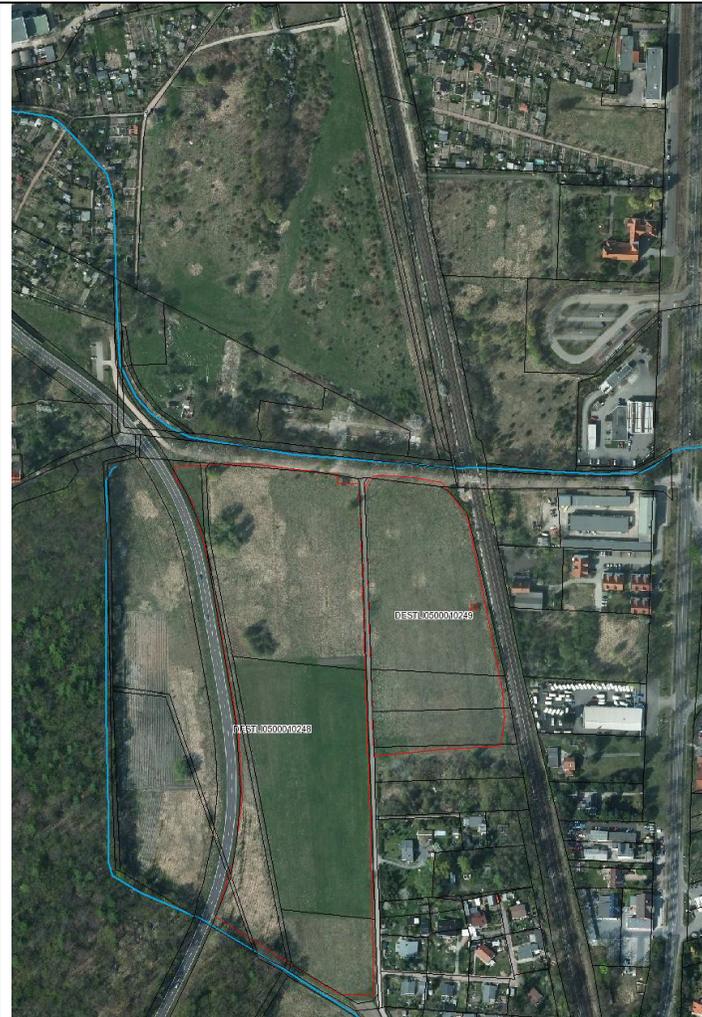
Die dem Planungsgebiet zugehörigen Flurstücke 856, Flur 38 und 553, 554 und 556, Flur 37 der Gemarkung Törten werden im Umfang von ca. 6,0 ha landwirtschaftlich genutzt. Anhand der im ALFF Anhalt vorliegenden Unterlagen wird diese Fläche auch im Jahr 2013 durch einen Landwirtschaftsbetrieb als Grünlandfläche (Futterproduktion) bewirtschaftet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und nach Abs. 7 mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft ist nach Auffassung der Stadt durchaus gegeben. Dafür spricht einerseits die aktuelle Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als auch andererseits der Hinweis zur landwirtschaftlichen Nutzung Flurstücke 856, Flur 38 und 553, 554 und 556, Flur 37 der Gemarkung Törten. Für die Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft spricht auch die im Umweltbericht auf der Seite 38 vorgenommene Prognose bei der Nichtdurchführung der Planung.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage spricht aber auch das besondere öffentliche Interesse an einer verstärkten vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien. Seit dem Jahr 2000 werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien in Deutschland vermehrt Photovoltaikanlagen errichtet. Mit dem Beschluss der beschleunigten Energiewende nach Fukushima steht nun die Energieversorgung in Deutschland vor einem weiteren Wandel.

Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die



Das Flurstück 7074/4, Flur 63 der Gemarkung Dessau in einer Größe von ca.

Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.

Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.

Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Energieversorgung mindestens 60 Prozent betragen (Quelle: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform.html>). Dabei werden vor allem die Wind- und die Sonnenenergie eine entscheidende Rolle spielen. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen können nach der Intention des Gesetzgebers (siehe hierzu: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes BtDrs. 17/1147 und Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts) für die Nutzung der Sonnenenergie unter Berücksichtigung einer vernünftigen Standortbegründung einen sinnvollen Beitrag leisten. Denn die v. g. Flächen befinden sich in Räumen, die durch Lärm und Abgase des Auto- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind.

<p>5,5 ha wird zurzeit nicht landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die unter Nr. 4.2 des Städtebaulichen Konzeptes formulierte derzeitige Nutzung stellt nicht deutlich dar, dass es sich hier u. a. um Flächen handelt, die für die Futterproduktion landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen ist auf diesen Flächen auf Dauer keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich.</p> <p>Des Weiteren wirken Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen den unzweifelhaften Vorteilen der Solarenergienutzung entgegen, da diese Anlagen auch auf Flächen errichtet werden können, die nicht in Konkurrenz zur Lebensmittel- und Futterproduktion stehen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wird unter 3.4 Energie, G 84 und G 85 festgestellt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelter oder Konversionsfläche errichtet werden sollen bzw. die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.</p> <p>Deshalb werden Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf anderweitig nicht nutzbaren Flächen, wie stillgelegte Deponien oder Konversionsflächen von Industrie und Militär, auch uneingeschränkt befürwortet.</p> <p>In dem in Anlage 1 zur Vorlage BV/064/2013/VI-61 benannten Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau wird unter Nr. 4.1.7.7 festgestellt, dass die Photovoltaik auch mittelfristig betrachtet einen vergleichsweise geringen Beitrag zur CO₂-Minderung leistet. Demzufolge sind Argumente des Klimaschutzkonzeptes nicht geeignet, den Ausnahmetatbestand nach § 15 Landwirtschaftsgesetz LSA zu begründen.</p> <p>Acker- und Grünlandflächen sind ein sehr knappes und nicht vermehrbares Gut. Die ortsansässigen Landwirte sind, auch rückwirkend betrachtet, die Hauptbetroffenen der Flächeninanspruchnahme für Gewerbe- und Industrieansiedlungen, der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten und</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau bringt sich in diesen Prozess mit der Umsetzung ihres Klimaschutzkonzeptes, der Erstellung einer Potentialstudie für Freiflächen-PV-Anlagen und der Aufstellung dieser Bauleitplanung aktiv ein.</p> <p>Beim Lesen der im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens mitausgelegten Studie für Freiflächen-PV-Anlagen kann man ohne Weiteres erkennen, dass es für die Stadt Dessau-Roßlau besonders wichtig war, Acker- und Grünlandflächen sehr restriktiv zu betrachten. Ackerflächen wurden zu Gunsten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion grundsätzlich als ungeeignet eingeschätzt. Grünlandflächen wurden dagegen als bedingt geeignet eingeschätzt, soweit ihnen aus landwirtschaftlicher und landschaftsästhetischer Sicht sowie angesichts ökologischer Vorbelastungen und mangels durchführbarer Alternativen eine geringe Bedeutung zukommt (Quelle: Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadt Dessau-Roßlau, S. 6 ff.). Im Ergebnis wurden keine Ackerflächen als Potentialflächen ausgewiesen; Grünlandflächen dagegen auch nur im geringen Ausmaß und soweit sie den landschaftsästhetischen Wertstufen 3, 4 und 5 entsprachen. Letztere nehmen nach der Potentialerfassung 0,26 % des Stadtgebietes resp. 0,98 % aller landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet ein (Quelle: Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadt Dessau-Roßlau, S. 11). Würde man dazu noch die 2.200 ha bewirtschaftete Grünlandflächen (Quelle: Klimaschutzkonzept, S. 15) in ein entsprechendes Verhältnis zu den 62,9 ha potentiell geeigneten Grünlandflächen aus der Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadt Dessau-Roßlau, S. 11, setzen käme man am Ende noch auf einen verbleibenden Anteil 2,9 %, der im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Ebene Flächennutzungsplan) noch abwägungsrelevant wäre. Legt man dafür die wirtschaftlichen Netzanbindemöglichkeiten (siehe hierzu: Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadt Dessau-Roßlau, S. 12) und den auch künftig verbleibenden räumlichen Steuerungsansatz im Erneuerbare – Energien-Gesetz (siehe hierzu § 32 EEG und) zu Grunde, werden diese 2,9 %</p>
--	---

den sich daran anschließenden Kompensationsmaßnahmen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 2.3 des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau ein erheblicher Teil der Landwirtschaftsflächen in Schutzgebieten liegt, also besonderen Bewirtschaftungerschwernissen / Einschränkungen unterliegt. Die dadurch beeinträchtigte Wirtschaftlichkeit der regionalen Landwirtschaftsbetriebe wird durch zusätzliche Flächenentzüge verschärft.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

der in der Studie eruierten Grünlandflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplannovellierung eine weitere spürbare Reduzierung erfahren.

Zieht man zudem in Betracht, dass Fläche eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist und nahezu alle erneuerbaren Energien flächenintensiv funktionieren, ist anhand der vorherigen Einschätzungen ein potentieller Eingriff von Freiflächen-PV-Anlagen in die Flächen der Landwirtschaft im gesamten Stadtgebiet als äußerst gering anzusehen. Unter diese Einschätzung fällt auch die hier in Rede stehende Bauleitplanung für die Freiflächenphotovoltaikanlage an der Hohen Straße, die sich ohnedies überwiegend in dem EEG-relevanten 110 m Streifen entlang der Bahnlinie Dessau-Leipzig befindet.

Dies vorangestellt, ist die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der vorliegenden Planung auch der Frage nachgegangen, ob der Eingriff in das Plangebiet anlässlich anderweitig gegebener Lösungsmöglichkeiten vermeidbar wäre.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang

	<p>der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen. Auch die Freiflächen im BioPharmaPark scheiden aus. Hier handelt es sich um einen raumordnerisch vorgegebenen landesweit bedeutsamen Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe, der für die Ansiedlungen der Pharmaindustrie vorgehalten werden soll. Hier sind gem. der</p> <p>Vorgabe aus dem Landesentwicklungsplan LEP LSA 2010 Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zulässig.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheidern grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Was die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Landwirtschaft anbelangt, kommt die Stadt Dessau-Roßlau nicht umhin, dass ALFF Anhalt auch mit der Historie dieses Standortes vertraut zu machen. In seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 trägt der Bauernverband beispielsweise vor, dass die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen seit Jahren nicht genutzt werden,</p>
--	---

	<p>ausgenommen davon sei eine vom Vorhabenträger selbst in Auftrag gegebene Mahd.</p> <p>Eine Perspektive der Landwirtschaft sei auch wirtschaftlich nicht gegeben. Aufgrund von Vernässungstendenzen bzw. Ruderalisierungsaspekten (SO PV 1) wäre eine Melioration der landwirtschaftlichen Grünlandflächen zudem aufwändig, zeitintensiv und aus Sicht der Landwirtschaft nicht wirtschaftlich, zumal das Plangebiet mit großen Maschinen (Schleppern) nur bedingt bzw. durch das Stadtgebiet erreichbar ist. Das führt wiederum zu potenzielle Konflikte mit städtischem Verkehr / Anliegern. Auf diesen Umstand ist die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der S. 47 bereits eingegangen.</p> <p>Auf die die Landwirtschaft möglicherweise beeinträchtigen Umstände der Kampfmittelbelastung und der Eintragung in das Kataster über schädliche Bodenveränderungen weist die Stadt der Vollständigkeit halber hin (Begründung zum vorhabenbezogenen Plan S. 25. und Stellungnahme der uNB vom 26.08.2013)</p> <p>Daran gemessen sind auch die an dieser Planung beteiligten und für die Raumordnung zuständigen Stellen und Behörden zu der Auffassung gelangt, dass das hier geplante Vorhaben mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vertretbar ist.</p> <p>Was die Vereinbarkeit der Kompensationsmaßnahmen mit den Belangen der Landwirtschaft anbelangt, hat die Stadt Dessau-Roßlau die untere Naturschutzbehörde in den Planungsprozess einbezogen.</p> <p>im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ soll als Ausgleichsmaßnahme A1 die Anlage von Extensivgrünland über den Durchführungsvertrag gesichert werden (siehe hierzu u.a. Umweltbericht S. 51.) Die Fläche in der Gemarkung Törten, Flur 37 , Flurstücke 553 und 556 ist für den Vorhabenträger verfügbar.</p> <p>Die Ausweisung der Ausgleichsmaßnahme A1 steht einer</p>
--	--

	<p>landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht im Wege. Das Entwicklungsziel Extensivgrünland kann nur durch eine landwirtschaftliche Nutzung (1 – 2 x jährlich Mahd) erreicht und gesichert werden. Da sich auf der Fläche teilweise Bestände von invasiven Neophyten (z.B. Goldrute) befinden, muss zur Verhinderung der Ausbreitung ggf. das Extensivgrünland an diesen Stellen durch Bodenverwundung, Abtrag und Neuansaat neu aufgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche ist aber weiterhin gewährleistet und ein erklärtes Ziel der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Nach alledem ist es gerechtfertigt, dem städtischen Interesse an einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft dem Vorrang einzuräumen. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche ist aus diesem Grund vertretbar, weil die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass sie mit der bevorstehenden Umsetzung der Beschlusslage zum integrierten Stadtentwicklungskonzept vom Juli 2013 durch eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den Belangen der Landwirtschaft durch eine demografische Anpassung der Bauflächen auf besondere Art und Weise Rechnung tragen kann und wird.</p>
--	--

5.13 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 19.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme: Die Stellungnahme des ALFF Anhalt zu o. g. Vorhaben vom 10.06.2013 wird aufrecht erhalten.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stadt Dessau-Roßlau hält an der Abwägung wie unter Pkt. 5.12 erfolgt, fest.</p> <p>Begründung: Siehe Pkt. 5.12</p>

5.14 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 02.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme: Der im genehmigten Flächennutzungsplan (F-Plan) als „Fläche für die</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stadt Dessau-Roßlau hält an der Abwägung wie unter Pkt. 5.12 erfolgt, fest.</p> <p>Begründung: Siehe Pkt. 5.12.</p>

Landwirtschaft“ dargestellte Bereich soll nun als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden, ohne dass dafür im F-Plan an anderer Stelle Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen sind.

Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen stellt eine Nutzungsänderung dar und steht einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegen. Der Landwirtschaft wird somit dauerhaft landwirtschaftlicher Boden entzogen.

Es besteht keine Notwendigkeit, Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen festzusetzen. Daher wird der geplanten Nutzungsänderung im F-Plan sowie dem B-Plan und der Festsetzungen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt.

Im Umweltbericht (S. 21) wird ausgeführt, dass die Beeinträchtigungen i. S. des Naturschutzes durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden und Biotopwertverluste auf einer externen Ausgleichsfläche vorgesehen sind

Als Vermeidungsmaßnahme 4 und als externe Ausgleichsmaßnahme A 1 ist jeweils die Anlage von Extensiv-Grünland geplant. Hierbei handelt es sich um Flächen, die gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind. Die Maßnahme V 4 beansprucht Landwirtschaftsflächen im geplanten Bebauungsgebiet, die Maßnahme A 1 außerhalb.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen einerseits, aber auch durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen andererseits werden Landwirtschaftsflächen beansprucht bzw. gehen der Landwirtschaft dauerhaft verloren.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 28.10.2007. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen

<p>Nutzung eingeschränkt werden. Diese liegen hier nicht vor, da Kompensationsmaßnahmen vor allem in dem betroffenen Naturraum, aber auch als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten möglich sind, so dass eine Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder deren Beeinträchtigung vermieden wird. Daher wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht den o.g. Maßnahmen nicht zugestimmt.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 10.06.2013.</p>	
--	--

5.15 TÖB 6 – Bauernverband „Anhalt e.V.“ – Stellungnahme vom 07.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... in den uns vorliegenden Unterlagen wird das Projekt „Photovoltaik an der Hohen Straße“ sehr umfänglich beschrieben.</p> <p>Das Vorhabensgebiet ist uns bekannt und eignet sich aus der Sicht des Bauernverbandes für eine solche Anlage.</p> <p>Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.</p> <p>Bei der Schaffung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sollten die Möglichkeiten im Verfahrensgebiet genutzt werden.</p> <p>Von Seiten unseres Verbandes sprechen keine Probleme gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen bereits zum Planentwurf berücksichtigt. Sie wurde inhaltsgleich in die Begründung zum Planentwurf übernommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und nach Abs. 7 mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft ist nach Auffassung des ALFF gegeben. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage spricht vielmehr das öffentliche Interesse an einer</p>

	<p>verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung einer vernünftigen Standortbegründung (siehe hierzu u. a. EEG und LEP LSA 2010).</p> <p>Zur Klarstellung der für das Vorhaben sprechenden Gründe wird die Stellungnahmen des Bauernverbandes in die Begründung zum Planentwurf übernommen (siehe hierzu auch vorhergehende Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zur Stellungnahme des ALFF Anhalt).</p>
--	--

5.16 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 28.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hierdurch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p><u>Markscheide- und Berechtigtenswesen, Altbergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Huch (Tel.: 0345-5212-226)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Geologische Belange stehen dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><i>Beschlussvorschlag:</i></p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><i>Beschlussvorschlag:</i></p>

<p>Im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplangebietes ist mit Grundwasser in Oberflächennähe zu rechnen (1 ...3m unter Gelände).</p> <p>Bearbeiter: Frau Schumann (Tel.: 0315-5212-160)</p>	<p>Die Stellungnahme ist inhaltsgleich in den Umweltbericht (Kap. 2.5) übernommen worden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stellungnahme enthält für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden umwelt- und somit abwägungsrelevante Informationen, die für die Planung und Umsetzung von Bedeutung sind.</p>
---	--

5.17 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 22.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Unsere Stellungnahme TÖB-34942-1039/2013-R 390 vom 28.05.2013 zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist weiterhin gültig.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden weitestgehend (Hydro- und Umweltgeologie) berücksichtigt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden weitestgehend (Hydro- und Umweltgeologie) berücksichtigt. Es wird auf das Kap. 2.5 des Umweltberichtes verwiesen.</p>

5.18 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 18.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Stellungnahme TÖB-34942-1039/2013-R 390 vom 28.05.2013 ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden weitestgehend (Hydro- und Umweltgeologie) berücksichtigt. Es wird auf das Kap. 2.5 des Umweltberichtes verwiesen.</p>

5.19 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 17.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bezüglich der Bestimmungen im Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) verweise ich auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau-Roßlau als andere behördliche</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist bereits aus folgenden dargelegten Gründen im Planentwurf berücksichtigt worden. Die gegebenen Hinweise wurden entsprechend in die Begründung zum Planentwurf übernommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei Aufstellung von Bebauungsplänen muss die Gemeinde als Recht setzendes Organ auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans in diesem</p>

Vermessungsstelle gemäß § 1 VermGeoG LSA.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im Städtebaulichen Konzept auf der Seite 4 sind die vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfassten Flurstücke aufgeführt. Im Liegenschaftskataster ist ein Flurstück mittels der Kriterien Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer erfasst. Die in der Tabelle dem Gemarkungsnamen beigegefügte Grundbuchblattnummer ist nicht Bestandteil der Gemarkungsbezeichnung.

Der Darstellung des Geltungsbereiches auf der Planzeichnung (Anlage 3) nach sind auch Flächenteile der Flurstücke 2936, 2939 der Flur 37 der Gemarkung Törten, östlicher Bereich der Hohen Straße, in das Plangebiet einbezogen. Die beiden Flurstücke sind nicht auf der Seite 4 angegeben. In der Planunterlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 3) fehlen die Flurstücksnummern.

Die in den Planzeichnungen der Anlage 2, Seite 5 (Übersichtsplan) und der Anlage 3 enthaltenen Flurstücksgrenzen, sind dem Liegenschaftskataster entnommen wurden. Das Liegenschaftskataster ist durch das VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Für die Verbreitung und Vervielfältigung von Auszügen bedarf es nach § 13 Abs. 5 VermGeoG einer Erlaubnis, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und die nach Erteilung auf den Planunterlagen nachzuweisen ist.

Dieser Nachweis ist noch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die nachzuweisende Nutzungserlaubnis sowie der Inhalt und die Form des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Dessau-Roßlau vom LVermGeo erworben hat.

Ergänzen und korrigieren Sie bitte die vorgenannten Abgaben und Nachweise.

ausdrücklich festsetzen (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Begründung zum Planentwurf hat darauf einzugehen, will sie ihrer Aufgabe, die wesentlichen Ziele und Auswirkungen der Planungen zu verdeutlichen, nachkommen. Dazu gehört auch die Darstellung der von der Planung betroffenen Flurstücke.

5.20 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 21.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich, wie bereits in meinen Stellungnahmen im Rahmen der vorherigen Beteiligung vom 17.05.2013 (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7005647-2013 und 52_c_102_V24-7005650-2013 geäußert, keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Es wird auf den Pkt. 5.19 der Abwägung verwiesen.</p>

5.21 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 12.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meinen Stellungnahmen zu den vorhergehenden Beteiligungen vom 17.05.2013 und 21.08.2013 ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Die in diesen Beteiligungen aufgeführten Forderungen und Hinweise sind weiterhin gültig. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich, wie in den bereits abgegebenen Stellungnahmen geäußert, keine Bedenken oder</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Es wird auf den Pkt. 5.19 der Abwägung verwiesen.</p>

Anregungen.	
-------------	--

5.22 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 07.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden. Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (LEP-ST 2010) gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Im REP A-B-W wurden für die Planfläche folgende Erfordernisse der Raumordnung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberzentrum Dessau-Roßlau gem. Ziel 5.2.1 • Ausbau der Strecke Halle — Bitterfeld — Dessau- Berlin gem. Ziel 5.8.1.2 Nr. 4 (östlich der geplanten Fläche) <p>Zur Verfahrensweise der bauleitplanerischen Festsetzung von Flächen verweise ich auf die Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss der Regionalversammlung 14/2007 vom 23.11.2007, www.regionaleplanungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de / Rubrik Veröffentlichungen)</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen zum Planentwurf als Grundlage für das förmliche Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB berücksichtigt. Dem Entwurf der Begründung wurde ein Kapitel zu den beachtlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ein Kapitel zur Standortbegründung beigefügt. Weitere Ausführungen zur Alternativenprüfung wurden insbesondere in einem gemeinsamen Umweltbericht vorgenommen. Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers zum Verzicht auf die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und der Straße Dietrichshain und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung wurde der Geltungsbereich der Planung auf die nahezu vollständig im Sinne des EEG förderwürdigen Flächen angepasst.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplan anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der sonstigen Erfordernisse ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.</p>

<p>Gem. Grundsatz 84 LEP-ST 20101 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte gem. Grundsatz 85 LEP-ST 2010 weitestgehend vermieden werden. Gem. Grundsatz 115 sind für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Die Grundsätze 109, 110, 111 LEP-ST 2010 zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Für das geplante Vorhaben der Errichtung eines Solarparks auf 11,5 ha mit einer Leistung von ca. 6,5 MWp ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Dazu ist die Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik sachgerecht. Bisher ist für die beantragte Fläche kein Sondergebiet für die Nutzung der Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesen. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Vor der Festlegung von Sondergebieten für Photovoltaik ist daher eine Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet erforderlich. Diese ist mindestens im Umweltbericht zu dokumentieren.</p>	<p>Die landesplanerische Abstimmung erfolgte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dafür legt die Stadt Dessau-Roßlau Folgendes zu Grunde:</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.⁶</p> <p>Klimaschutz gehört zudem zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich eine wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p>
---	--

⁶ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁷ hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit</p>
--	--

⁷ Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 trägt der Bauernverband zudem vor, dass das Vorhabensgebiet sich aus dessen Sicht für eine solche Anlage eignet. Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel</p>
--	--

	<p>gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Diese Studie liegt mittlerweile in der Fassung vom 14.06.2013 vor.</p> <p>Die Anlage 4 dieser Studie mit dem Titel „Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung“ wurde am 18.02.2014 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus sowie für Bauwesen, Umwelt und Verkehr behandelt und gebilligt.</p> <p>Die Studie lässt für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung die entsprechenden Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf und in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Da sich der Vorhabenträger dazu entschlossen hat, sich im weiteren Verfahren weitgehend nur noch auf jene Flächen zu konzentrieren, die zu den unter § 32 EEG genannten besonders förderwürdigen Standorten zählen, besteht für die Flurstücke 553 und 556 sowie für die Straße Dietrichshain kein Erfordernis mehr, auch dort PV – Anlagen zu errichten..</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage des verbleibenden Plangebietes nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

5.23 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 05.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden. Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (LEP- ST 2010) gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Der Bebauungsplan umfasst auf einer Fläche von 7,6 ha die Festlegung von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien/Photovoltaik“.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf wurden die von mir am 07.05.2013 gegebenen planerischen Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen.</p> <p>Hinweise</p> <p>In Kap. 2.2 sind die Flächenangaben (geplanter Solarpark 11,4 ha I) und in Kapitel 3.1.2 die Bezeichnung zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • westlich der B 184 das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Oranienbaumer Heide“ gem. Ziel 5.3.6 Nr. IV 	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Begründung wurde bzgl. der genannten Hinweise redaktionell überarbeitet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen. Die gegebenen Hinweise dienen der Klarstellung.</p>

5.24 TÖB 18 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 12.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sie bitten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob o. g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:</p> <p>Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013) in Aufstellung befindlicher Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, 1. Entwurf vom 12.04.2013)</p> <p>Der Bebauungsplan umfasst auf einer Fläche von 7,6 ha die Festlegung von Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien I Photovoltaik“.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Eine Beschlusslage ist nicht erforderlich. Die aus der Stellungnahme vom 07.05.2013 gegebene Hinweise wurden berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen.</p>

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen.	
--	--

5.25 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 24.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 62 — „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in Dessau wurde in unserem Hause geprüft.</p> <p>Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen an der Hohen Straße 62 in Dessau- Süd ist für das 2. Halbjahr 2013 geplant. Die Dessauer Stromversorgung GmbH, in ihrer Funktion als Netzbetreiber, wird den gesetzlichen Pflichten nachkommen und den Strom aus den geplanten EEG-Anlagen vorrangig in die Netze aufnehmen und die Vergütung auszahlen.</p> <p>Für Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Strom mit solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 13,50 Cent pro Kilowattstunde (abzgl. Degression), soweit die Bedingungen nach EEG § 32 eingehalten wurden.</p> <p>Nach Würdigung des EEG § 32 besteht nur für einen Teil der geplanten PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 6,5 MW ein Vergütungsanspruch, obwohl das Baurecht für die PV-Module über den geänderten Flächennutzungsplan und den dann beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt ist. Eine Vergütung nach EEG § 32 kann ausschließlich für Erträge auf die Flächen in 110 m Abstand zur Bahnlinie Trebnitz – Leipzig gewährt werden.</p>	<p>Der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird soweit berücksichtigt, wie es für die Prüfung im Bezug auf § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der genannte Sachverhalt bezieht sich auf die Vergütungsvorschriften des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als zentrales Regelwerk. Die insbesondere in § 32 enthaltenen Regelungen setzen für die Vergütung neben bestimmten Lagekriterien auch das Vorhandensein eines Bebauungsplanes voraus. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass nur auf den in § 32 EEG genannten Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Förderung des Einsatzes regenerativer Energien zulässig ist. Sie sind allenfalls ein Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Anlage und deshalb Gegenstand der Prüfung, ob der Vorhabenträger in der Lage ist, das Vorhaben durchführen zu können.</p> <p>Dass der Vorhabenträger nicht vollumfänglich von den Vergütungsanreizen des EEG profitieren kann, ist ihm bewusst.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Die Dessauer Stromversorgung GmbH betreibt auf den überplanten Flurstücken Nr. 553, 554 Mittel- und Niederspannungskabel, Freileitungsanlagen und eine Trafostation, welche die öffentliche Stromversorgung im Bereich Hohe Straße / Dietrichshain sicher stellen und bereits am 03.10.1990 in Betrieb waren. Für die Trafostation als elektrische Umspannanlagen hat die DSV von ihrem gesetzlichen Anspruch Gebrauch gemacht und ein dingliches Nutzungsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Die Grundstücksnutzungsrechte für die Kabel ergeben sich nach §12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung mit Niederspannung gem. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die Standorte der Stromversorgungsanlagen sind aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Die Kabel auf den privaten Flurstücken Nr. 553, 554 werden nach Auswertung der vorliegenden Planung teilweise mit den geplanten PV-Anlagen überbaut. Der Überbauung dieser Kabel kann nicht zugestimmt werden. Im Bereich der Kabel ist ein Schutzstreifen von einem Meter (0,5 m links und rechts der Kabelachse) für ggf. erforderliche Reparaturarbeiten freizuhalten. Die Mittelspannungskabeltrasse sollte ebenso wie die Trafostation im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität gekennzeichnet werden.

Die Anlagen der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH tangieren nicht das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 62. Hinweisen möchten wir aber auf eine private Trinkwasseranschlussleitung zum Objekt Hohe Straße 120, die sich im Plangebiet befindet.

Aus gastechnischer Sicht ist die geplante Aufstellung der Module nicht in allen Bereichen möglich. Im Bebauungsgebiet befinden sich

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Plan erfolgen entlang der Straße „Dietrichshain“ geeigneten Festsetzungen und Hinweise, die den Belangen der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser Rechnung tragen sollen. Gleiches gilt auch im Bezug auf die Kabelführungen auf den Flurstücken 553 und 554. Letztgenanntes Flurstück wird künftig nicht mehr für PV – Anlagen bauleitplanerisch festgesetzt.

Begründung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) zu berücksichtigen und mit den anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Betroffenheit der Dessauer Stromversorgung und der Wasser- und Abwasser GmbH ist gegeben. Beidseits der Straße am Dietrichshain verlaufen Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser. Die Festsetzung künftiger Freihalteareale dient dem Schutz der Leitungen und der Versorgungssicherheit; ebenso die Kennzeichnung der Trafostation. Da nach Sichtung der vorgelegten Leitungspläne die jeweilige Lage nicht 1:1 in den Bebauungsplanentwurf übernommen werden konnte, erfolgt zum Satzungsplan der Hinweis auf die Freihaltungsanforderungen der DVV. Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgten zusätzlich Abstimmungen mit den Versorgungsträgern. Im Übrigen hat sich der Vorhabenträger entschlossen, künftig das Flurstück 553 nicht mehr mit PV – Modulen zu überbauen, sondern stattdessen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Hochdruckgasleitungen sowie eine Gasdruckmess- und -regelanlage (sh. Planausschnitte als Anlage). Die Hochdruckgasleitungen sowie beidseitig ein Schutzstreifen von je 3,0 m dürfen nicht überbaut werden. Außerdem muss ein Zugang zur Gasstation für LKW mit Wendemöglichkeit erhalten bleiben. Bei der Überarbeitung der Aufstellpläne sowie zur Abstimmung des Zuganges steht Ihnen die Gasversorgung Dessau GmbH gern zur Verfügung.

Im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der **Fernwärmeversorgung-GmbH Dessau**. Auch zukünftig ist keine Versorgung mit Fernwärme in diesem Bereich geplant.

Aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung der vorgenannten Hinweise sowie Nachführung der Kennzeichnung der Versorgungsanlagen im 8-Plangebiet stimmen die DVV-Stadtwerke Dessau dem Vorhabenbezogenen

Die vorgebrachte Stellungnahme wurde berücksichtigt. Im Planentwurf erfolgen entlang der Geltungsbereichsgrenze im Teilgebiet nördlich der „Hohen Straße“ Festsetzungen und Hinweise, die den Belangen der Versorgung mit Gas Rechnung tragen sollen.

Begründung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) zu berücksichtigen und mit den anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Betroffenheit der Dessauer Gasversorgung ist gegeben. Entlang der Geltungsbereichsgrenze im Teilgebiet nördlich der Hohen Straße verlaufen wichtige Leitungen zur Versorgung mit Gas. Die Festsetzung künftiger Freihalteareale und Zugangsbereiche dient dem Schutz der Leitungen und der Versorgungssicherheit. Da nach Sichtung der vorgelegten Leitungspläne die jeweilige Lage nicht 1:1 in den Bebauungsplan übernommen werden kann, erfolgt zum Planentwurf der Hinweis auf die Freihaltungsanforderungen der DVV. Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgten zusätzlich Abstimmungen mit den Versorgungsträgern.

Der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt und inhaltsgleich in die Begründung zum Planentwurf übernommen.

Begründung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Verkehrs und der Versorgung mit Fernwärme zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander

<p>Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ grundsätzlich zu.</p>	<p>gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Stadtwerke ist diesbezüglich nicht gegeben. Die Stellungnahme dient in Form der Übernahme in die Begründung der Informationsweiterleitung an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden.</p>
--	--

5.26 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 30.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ wurde in unserem Hause geprüft.</p> <p>Für die im Medienbestandsplan der Stadtwerke ausgewiesene und in der Begründung S. 22 unter Pkt. 4.4.4 - Elektroenergieversorgung erwähnte Mittelspannungsleitung, trassiert auf dem Flurstück 554 zwischen Gleisanlage der DB AG und der Trafostation Dietrichshain muss im Bebauungsplan ein Leitungsrecht mit einem Schutzstreifen von einem Meter (je 0,5 m links und rechts der Leitungsachse) zu Gunsten des Eigentümers und Betreibers der Leitung, der Dessauer Stromversorgung GmbH, eingetragen werden. Der ausgewiesene Schutzstreifen darf nicht überbaut werden (sh. Lagepläne in der Anlage).</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan S. 43 - stadttechnische Erschließung ist unter Anstrich d) Energieversorgung als zuständiger Netzbetreiber die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH aufgeführt. Netzbetreiber ist aber die Dessauer Stromversorgung GmbH; wir bitten dies zu ändern.</p> <p>Im o.g. Gebiet und in näherer Umgebung befinden sich keine Fernwärmanlagen unserer Zuständigkeit. Auch zukünftig ist keine</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird mit Bezug auf den Beschluss zu 5.25 aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung der Leitungsführung und einer Fläche eines Leistungsrechtes im Bereich des Flurstücks 554. Zudem wird die Begründung hinsichtlich der exakten Bezeichnung des Netzbetreibers angepasst.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Berücksichtigung der Anregung der DVV dient der Vereinheitlichung von Begründung und Plan, dem Hinweis an die Vollzugsbehörden und der Qualifizierung des Beschlusses zu Pkt. 5.25. Diese Festsetzung ist auch immer dann erforderlich, wenn Wege oder Ver- und Entsorgungsleitungen über Privatgrundstücke – wie hier der Fall- geführt werden und wenn für die Begünstigten – hier die DVV - die entsprechenden Nutzungsrechte noch nicht wirksam begründet wurden.</p>

<p>Versorgung mit Fernwärme im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes „Photovoltaik an der Hohen Straße“ geplant.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 haben die Medienträger der DVV keine Einwände.</p> <p>Die zuvor getroffenen Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 24.05.2013 bleiben weiterhin gültig. Auch aus Sicht des ÖPNV gibt es hier keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung der vorstehenden Änderungs- und Ergänzungshinweise bei der weiteren Planung stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ (Fassung vom 08.07.2013) grundsätzlich zu.</p> <p>(Anlagen)</p>	
---	--

5.27 TÖB 30 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 27.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... der zweite Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie der zweite Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ (Fassungen vom 29.01.2014) wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Zum geplanten zweiten Entwurf zur 3. Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, insbesondere zur</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme zu den Hochdruckgasleitungen ist im Plan, was ihre Führung anbelangt, bereits berücksichtigt worden (siehe hierzu zeichnerische und textliche Festsetzungen).</p>

<p>dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“, gibt es medientechnisch sowie aus Sicht des Öffentlichen Personennahverkehrs keine Einwände.</p> <p>Die Aussagen aus dem Jahr 2013 zum 1. Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie zum Parallelverfahren, dem Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“, sind weiterhin zutreffend.</p> <p>Für die sich im Planungsbereich befindlichen Hochdruckgasleitungen gelten nach wie vor unsere Forderungen zur Zuwegung und Freihaltung der Schutzstreifen.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dessau sowie dem zweiten Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ grundsätzlich zu.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Im ausgelegten Planentwurf ist die Hochdruckgasleitung bereits entsprechend festgesetzt worden. Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde auch der angeregten Freihaltung entsprochen.</p>
---	--

5.28 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 06.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme bedarf keiner Berücksichtigung. Sie wird nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hinweise des Stellung nehmenden Trägers öffentlicher Belange lassen nach Auswertung der übergebenen Unterlagen den Schluss zu, dass sie für</p>

<p>Eigentümer</p> <p>ONTRAS</p> <p>ONTRAS</p> <p><1> nachfolgend als Anlagen bezeichnet (2) beidseitig 1,5 m technologischer Mindestabstand</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Das verwendete Höhenbezugssystem ist DHHN-92 (Niveau Amsterdamer Pegel, ehemals NN; NN = HN + 0,15 m). Die Höhenangaben in den Längsschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung oder Ortung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;">ONTRAS - VNG Gastransport GmbH Netzbereich Süd Herr Löbe An der B184 06779 Raguhn Tel. (034906)414-5751 Fax (034906)414-5797</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im beigefügten Leitungsbestandsplan eingetragenen Schiebergruppen wurden ausgebaut. Insgesamt befinden sich ca. 80 m Leitungstück im gesamten Straßengrundstück der Hohen Straße. 2. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung darzustellen. In der 	<p>die Planung nicht relevant sind.</p>
---	---

<p>Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.</p> <p>3. Der Arbeitsstreifen der Ferngasleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>4. Die geplanten Maßnahmen im Bereich der FGL sind bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Wir bestätigen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Berücksichtigung v. b. Hinweise und Festlegungen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	
--	--

5.29 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 05.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Bezug nehmend zum vorliegenden Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Geltungsbereich keine Anlagen der ONTRAS und der VGS befinden.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Zur Information haben wir Ihnen die ungefähre Lage der nächstliegenden ONTRAS-Anlage (Ferngasleitung FGL 27.12 stillgelegt) in die Planzeichnung</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme bedarf keiner Berücksichtigung. Sie wird nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hinweise des Stellung nehmenden Trägers öffentlicher Belange lassen den Schluss zu, dass sie für die Planung nicht relevant sind.</p>

<p>eingetragen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich erweitert oder verlagert werden so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bestätigen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" unter Beachtung/Berücksichtigung des v.b. Hinweises.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau äußert sich die GDMcom in einem separaten Schreiben (vom 05.08.2013) unter der Realstriernummer 3196/99/27.12s.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für ONTRAS-/VGS-Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	
---	--

5.30 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 18.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt Insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme bedarf keiner Berücksichtigung. Sie wird nicht Gegenstand</p>

<p>Bezug nehmend auf den vorliegenden Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der GDMcom keine Veranlassung für weitere Ergänzungen bzw. Hinweise zu o.g. Vorhaben bestehen.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweisen möchten wir, dass zwischenzeitlich eine Umfirmierung der ONTRAS (s. Hinweis im Briefkopf) erfolgte.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich erweitert oder verlagert werden so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bestätigen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" unter Beachtung der v.b. Hinweise.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zum zweiten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau äußert sich die GDMcom in einem separaten Schreiben (vom 18.03.2013) unter der Registriernummer 3196/99/27.12s.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für ONTRAS-/VGS-Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>des Verfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hinweise des Stellung nehmenden Trägers öffentlicher Belange lassen den Schluss zu, dass sie für die Planung nicht relevant sind.</p>
--	---

5.31 TÖB 58 – Ortsbeirat Törten – Stellungnahme vom 18.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ortsbeirat Törten Nr. OBRTör/024/2013 am 29.05.2013</p> <p>Auszug aus der Niederschrift</p> <p>der Sitzung des Ortsbeirates Törten am 29.05.2013,</p> <p>4.1. Ö4, Bauvorhaben Photovoltaikanlage</p> <p>Ö4 informiert, dass sie strikt gegen die Bebauung der Grünflächen durch die Photovoltaikanlage sind. Diese Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Ö4 verweist auf die Zerstörung der Natur und geht auf die dadurch beeinträchtigte Lebensqualität für Mensch und Tier ein. Die Anwohner in der Siedlung Dietrichshain erfragen, ob die Möglichkeit besteht, andere Flächen, wie z.B. den „Scherbelberg“ oder die Industrieflächen am Flugplatz zu nutzen.</p> <p>Ö4 hat bereits per Post eine Stellungnahme an das A 61 versendet.</p> <p><i>Der OBR stimmt den Ausführungen der Familie zu.</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme (siehe hierzu auch Abwägung zu Ö4) wurde für das Verfahren soweit berücksichtigt, als es für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich war. Die vorgetragenen Sachverhalte aus der Stellungnahme von Ö4 zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee werden nicht berücksichtigt. Sie sind nicht Verfahrensgegenstand.</p> <p>Auf der Grundlage eines Angebotes des Vorhabenträgers stellt die Stadt Dessau – Roßlau für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und den Dietrichshain kein Erfordernis für PV - Anlagen mehr fest.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Sachverhalte wurden – ausgenommen zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee- sämtlich im Rahmen der zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.</p> <p>Zudem hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, sich mit seinem Vorhaben weitgehend auf jene Flächen zu konzentrieren, die auch Inhalt einer ausgelegten Potentialstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind. In Folge dessen besteht für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung keine Absicht mehr, dort PV – Anlagen zu errichten. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, den die nebenstehende Stellungnahme tragenden</p>

	<p>Bedenken gegen eine nahezu vollständige technogene Überformung im Stadtrandbereich zu entsprechen.</p> <p>An den somit verbleibenden Flächen wird die Stadt Dessau-Roßlau aber festhalten, denn erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.⁸</p> <p>Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der</p>
--	--

⁸ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen</p>
--	---

	<p>autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO–Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel</p>
--	---

	<p>gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Diese Studie liegt mittlerweile in der Fassung vom 14.06.2013 vor.</p> <p>Die Anlage 4 dieser Studie mit dem Titel „Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung“ wurde am 18.02.2014 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus sowie für Bauwesen, Umwelt und Verkehr behandelt und gebilligt.</p> <p>Die Studie lässt für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung die entsprechenden Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf und in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der im Ergebnis der Gesamtabwägung im verbleibenden Plangebiet verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

6 Stellungnahmen der Stadtverwaltung

6.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • 08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • 37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst • 72-Stadtpflegebetrieb • 40-Amt für Bildung und Sport • 51-Jugendamt • 53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • 60-Bauverwaltungsamt • 65-Zentrales Gebäudemanagement 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • 72-Stadtpflegebetrieb • 62-Vermessungsamt • 65-Zentrales Gebäudemanagement • 80-Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • 08-Gebietsangelegenheiten • 72-Stadtpflegebetrieb • 41-Kultur • 50-Amt für Soziales und Integration • 51-Jugendamt • 53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • Seniorenbeauftragter • Behindertenbeauftragte • 60-Bauverwaltungsamt • 62-Vermessungsamt • 80-Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

6.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte • Amt 62 - Stadtvermessungsamt • Amt 80 – Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Amt 40 – Amt für Bildung und Sport • Amt 51 – Jugendamt • Amt 53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • Am 60 - Bauverwaltungsamt 	Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
--	--

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte • Amt 40 – Amt für Bildung und Sport • Amt 51 – Jugendamt • Amt 53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • Amt 60 – Bauverwaltungsamt • Amt 63-Bauordnungsamt 	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

6.3 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 14.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... aus verkehrsbehördlicher Sicht wird dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Wir weisen jedoch vorsorglich daraufhin, dass einer Zufahrt zum Gelände der Photovoltaikanlage von der Wolfener Chaussee, B 184, nicht zugestimmt wird.</p> <p>Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass eine Blendung der Fahrzeuge auf der Wolfener Chaussee (B 184) durch Solarmodule oder ähnliches verhindert werden sollte um die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu</p>	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Beschlussvorschlag: Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen bereits zum Planentwurf berücksichtigt. Eine Erschließung erfolgt nicht über die Wolfener Chaussee.

beeinträchtigen.	<p>In Plan und Begründung sind Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden. Dazu zählt auch der Verzicht auf die nahe der Wolfener Chaussee geplante PV – Anlage mit dem Ergebnis des künftig nicht mehr dafür die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur gesicherten Erschließung des Vorhabens beabsichtigt der Vorhabenträger die Nutzung von Grundstücksflächen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH und die Hohe Straße von der Heidestraße aus.</p> <p>Was die Vermeidung von Emissionen anbelangt, ist eine Betroffenheit der entsprechenden schutzwürdigen Belange potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.</p> <p>Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Deshalb will der Vorhabenträger</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die nahe der Wolfener Chaussee gelegenen Flächen (Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten) für eine PV – Anlage verzichten und2. vertraglich sich dazu verpflichten, das Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung. Nach der förmlichen Auslegung auch in den Durchführungsvertrag dient somit auch der
------------------	--

	Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.
--	---

6.4 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 07.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
... aus verkehrsbehördlicher Sicht wird nach Prüfung der Unterlagen an der Stellungnahme vom 14.05.2013 festgehalten.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine erneute Beschlussfassung. Der Stadtrat verweist auf seine Abwägung unter Pkt. 6.3 Begründung: s. Pkt. 6.3

6.5 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 20.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben. Die Regelungen der bisherigen Stellungnahmen (14.05.2013 und 07.08.2013) behalten Ihre Gültigkeit.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine erneute Beschlussfassung. Der Stadtrat verweist auf seine Abwägung unter Pkt. 6.3 Begründung: s. Pkt. 6.3

6.6 TÖB 65 – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 16.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Entwurf vom 08. Juli 2013 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“ bestehen seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken, Einwände oder Ergänzungen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Begründung: Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen keine Bedenken, Einwände oder Ergänzungen.</p>

6.7 TÖB 65 – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 20.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Zweiten Entwurf vom 29.01.2014 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“, bestehen seitens des Amtes für</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis, für die Anlagen des Kleingartenvereins „DR RAW Süd e. V.“ weiterhin Zu- und Abfahrten für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten, wurde mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches und der Abstimmung mit dem</p>

<p>Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken.</p> <p>Für die Anlagen des Kleingartenvereins „DR RAW Süd e. V.“ sind weiterhin Zu- und Abfahrten für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Vorhabenträger gewährleistet. Er braucht deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich die Kleingartenanlage „DR. RAW Süd e.V. Kleingartenanlagen dienen der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung. Überall dort, wo sich größere Menschengruppen, wie in Kleingartenvereinen, zusammenfinden, ist den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Eine Inanspruchnahme der bestehenden Zufahrt zur Kleingartenanlage von der Hohen Straße aus, war für den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant, da das Plangebiet von Norden über die Peterholzstraße und die Hohe Straße aus erschlossen werden soll.</p>
---	--

6.8 TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 04.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>zur Aufstellung des o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Baudenkmalpflege:</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich jedoch im Bearbeitungsbereich des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die geplante Fläche ist</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für das Verfahren aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>In Plan und Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde lediglich auf die archäologische Relevanz hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung denkmalrechtlicher Anforderungen sind auf der Ebene des Planvollzugs zu beachten.</p>

<p>im Denkmalrahmenplan (Denkmalfachlicher Zielplan) als Grünland ausgewiesen. Die vorgelegte Planung entspricht somit nicht den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans.</p> <p>Der Denkmalrahmenplan stellt ein informelles Planwerk dar, er hat somit hinweisenden Charakter.</p> <p>Archäologie:</p> <p>Die Planung berührt ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz. Bau- und Erschließungsmaßnahmen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen sein (hier: fachgerechte archäologische Dokumentationen).</p> <p>Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sollen auf Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde die Informationen aus dem Denkmalrahmenplan herangezogen werden. Die Trägerin der Bauleitplanung sieht aber hier keine Relevanz.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich weder in der 142 km² ausgedehnten Fläche der als Denkmal geschützten Landschaft, welche im Jahr 2000 in die Liste des Welterbes der UNESCO aufgenommen wurde, noch ist es Teil dieser Kulturlandschaft, die im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege mit besonderer Bedeutung für den Kulturtourismus ausgewiesen ist und zudem einen zentralen Bestandteil des durch die UNESCO anerkannten Biosphärenreservates „Mittelelbe“ bildet.</p>
---	---

6.9 TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 30.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Entwurf der 3. Änderung des FNP und zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Baudenkmalpflege:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für das Verfahren aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung des FNP Stadtteil Dessau wird lediglich</p>

Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Bearbeitungsbereich des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-Wörlitz, jedoch nicht in der Kern- und Pufferzone des UNESCO-Welterbegebietes. Die geplante Fläche ist im Denkmalrahmenplan (Denkmalfachlicher Zielplan) als Grünland ausgewiesen. Die vorgelegte Planung entspricht somit nicht den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans.

Der Denkmalrahmenplan stellt ein informelles Planwerk dar, er hat somit lediglich hinweisenden Charakter.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht werden seitens des LDA keine Bedenken gesehen, da das Plangebiet städtebaulich eher unbedeutend ist. Die untere Denkmalschutzbehörde sieht im Ergebnis keine baudenkmalpflegerischen Belange berührt.

auf die archäologische Relevanz hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung denkmalrechtlicher Anforderungen sind seitens des Vorhabenträgers in Angriff zu nehmen.

Begründung:

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die denkmalrechtlichen Belange zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der denkmalrechtlichen Belange sollen auf Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde die Informationen aus dem Denkmalrahmenplan herangezogen werden. Die Stadt Dessau-Roßlau sieht jedoch in Bezug auf die 3. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau keine Relevanz.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau befindet sich weder in 1997 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ausgewiesenen Denkmallandschaft „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“ noch innerhalb der im Jahr 2009 veröffentlichten Denkmalrahmenplan dargestellten sogenannten Kernzone der seit 2000 zum UNESCO-Welterbe gehörenden historischen Kulturlandschaft des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“. Selbst die im Denkmalrahmenplan dargestellte und die „Kernzone“ umgebende sogenannte Pufferzone, mit deren Hilfe die Errichtung von Anlagen, welche die Wirkung der „Kernzone“ erheblich beeinträchtigen würden, von vorn herein ausgeschlossen werden soll. Somit gehört der Geltungsbereich auch nicht zu dem im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege mit besonderer Bedeutung für den Kulturtourismus ausgewiesenen Landschaftsraum, der wiederum einen zentralen Bestandteil des durch die UNESCO anerkannten Biosphärenreservates „Mittelbe“ bildet.

<p>Archäologie:</p> <p>Die Planung berührt ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz. Im Plangebiet wurden Nachweise urgeschichtlicher bis mittelalterlicher Besiedlung erbracht. Bau- und Erschließungsmaßnahmen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen sein (hier: fachgerechte archäologische Dokumentationen).</p> <p>Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung des FNP sind die archäologischen Belange ausreichend dargestellt. Die Ausführungen im Umweltbericht (S. 6; S. 27) sowie in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 62 (S. 16) sollten entsprechend konkretisiert werden.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.</p>	<p>In der Begründung zum Entwurf zur 3. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich im gesamten Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zahlreiche archäologische Kulturdenkmale befinden, deren Bestand gesetzlich geschützt ist. Hierbei handelt es sich sowohl um ur- und frühgeschichtliche Siedlungen sowie um Gräberfelder als auch um aufgelassene mittelalterliche wie neuzeitliche Siedlungsstellen. Durch die Landesaufnahme können jederzeit weitere Denkmale dieser Art erfasst und registriert werden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau gehört zu einem Gebiet, für das ur-, früh- und mittelalterliche Besiedlungen nachgewiesen worden sind.</p>
---	---

6.10 TÖB 74 – Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 26.03.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP und des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

<p>Baudenkmalpflege:</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme zum ersten Entwurf der o. g. Planungen wurden in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Archäologie:</p> <p>Die Planung berührt ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme zum ersten Entwurf der o. g. Planungen wurden in der Begründung berücksichtigt, die archäologischen Belange sind ausreichend dargestellt.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.</p>	<p>Es ist kein erneuter Beschluss erforderlich. Die aus der Stellungnahme unter Pkt. 6.9 gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde lassen den Schluss zu, dass die Hinweise der Stellungnahme zur Baudenkmalpflege zum ersten Entwurf der o. g. Planungen in der Begründung berücksichtigt worden sind. Gleiches gilt für die Hinweise zur Archäologie.</p>
---	--

6.11 TÖB 78 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 14.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht geben wir für die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr.62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" folgende Hinweise:</p> <p>1. Die offenen Einfriedungen (hier Stabgitterzaun) sind gem. 6 Abs. 8 Pkt: 3 BauO LSA ohne Höhenbegrenzung abstandsflächenfrei, sie sind jedoch gem. § 60 Abs. 1 Pkt. 6 BauO LSA bei einer Höhe > 2 m (hier 2,20 m)</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In der Begründung zum Planentwurf wurden zu den jeweiligen Punkten (Einfriedung, Erschließung, überbaubare Grundstücksfläche, zu</p>

<p>baugenehmigungspflichtig.</p> <p>2. Die verkehrliche Grundstückerschließung des nördlichen Flurstückes 7074/4 ist zu regeln. (Brücke/Wegerecht/Gestattungsvertrag?)</p> <p>3. Photovoltaikanlagen sind abstandsflächenrelevant. Von den Anlagen aus sind 3 m Abstandsfläche zu berücksichtigen.</p> <p>4. Leitungsrechte sind zu regeln.</p> <p>5. Vorn Bauherren / Ausführungsbetrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass der Baugrund nicht kampfmittelverseucht ist.</p> <p>Die zuständige Ansprechstelle ist bei der Stadt Dessau-Roßlau das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Allgemeine Ordnung und Gewerbe, Herr Hofmeister, 06842 Dessau-Roßlau, August-Bebel-Platz 16, (Tel. 0340-2041832).</p> <p>Für die Sondierung des Baugrundes ist gegebenenfalls ein gesondertes Verfahren erforderlich.</p>	<p>berücksichtigende Leitungen und Schutzabstände sowie zur Kampfmittelbelastung) die entsprechenden Erläuterungen gegeben.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hinweise des Bauordnungsamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Aufgabe der Begründung zum Planentwurf ist neben der eigentlichen Planrechtfertigung auch, darzustellen, welche Anforderungen zu beachten sind und ob dem Vorhaben Hinderungsgründe entgegenstehen.</p>
--	---

6.12 TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 24.05.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>1. Verkehrliche Erschließung</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der südlich der Hohen Straße gelegenen Baufelder ist über die Heidestraße, Hohe Straße, Straße Dietrichshain möglich. Die Grundstücke liegen direkt an den gemäß Widmungsvermutung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen Hohe Straße und Dietrichshain.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p>

<p>Das nördlich gelegene Grundstück (Gemarkung Dessau, Flur 63, Flurstück 7074/4) liegt, nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Das unmittelbar westlich der Gleisanlagen gelegene Brückenbauwerk über die Taube ist eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke, die aufgrund ihrer baulichen Ausbildung eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet und somit für eine verkehrliche Erschließung nicht herangezogen werden kann.</p> <p>Zwischen dem Flurstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Hohe Straße liegt die Taube, ein Gewässer 2. Ordnung. Darüber, in welcher Art und Weise diese gequert werden soll, oder wie anderweitig die verkehrliche Erschließung des nördlichen Teils der Photovoltaikanlage gesichert werden soll (kann) ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und ist im weiteren Planverfahren zu klären. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass, wenn ein Brückenbauwerk über die Taube errichtet werden soll, dieses den Querschnitt des Gewässers nicht einschränken darf.</p>	<p>Die Hinweise des Tiefbauamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Denn die gesicherte Erschließung ist sowohl für die bau- als auch für die betriebsbedingten Anforderungen der PV – Anlage unerlässlich.</p>
<p>2. Stadttechnische Erschließung:</p> <p>Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der jeweiligen Versorgungsunternehmen maßgeblich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hinweise des Tiefbauamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Denn die gesicherte Erschließung ist sowohl für die bau- als auch für die betriebsbedingten Anforderungen der PV – Anlage unerlässlich. Insofern wurden die Träger von Ver- und Entsorgungsanlagen resp. – leitungen am Verfahren beteiligt. Aufgabe der Begründung zum Planentwurf ist die Wiedergabe des Abstimmungsergebnisses auch für die Genehmigungsbehörde.</p>

3. Straße Dietrichshain

Die Straße Dietrichshain befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Törten, Flur 37 Flurstück 555. Das Flurstück besitzt lediglich eine Breite von ca. 4,00 m. Es ist daher erforderlich ab der östlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstückes in westliche Richtung einen Bereich von 7,00 m für die Benutzung als öffentliche Verkehrsfläche zu sichern. Der Flächenanteil des 7,00 m breiten Streifens, der über das Straßenflurstück Dietrichshain hinausgeht ist mit einem Recht für Fahrzeugverkehre für die Allgemeinheit auf den Flurstücken Gemarkung Törten, Flur 37, Flurstück 553, 556 zu sichern. Analog dessen ist ein solches Recht an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 554, Flur 37, Gemarkung Törten, Dietrichshain Ecke Hohe Straße einzuräumen.

Begründung.

Die Straße Dietrichshain ist eine Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung. Sie kann daher durch alle Verkehrsarten genutzt werden. Die ca. auf einer Breite von 3,5 m befestigte Fläche befindet sich augenscheinlich auf dem Flurstück 555, Flur 37, Gemarkung Törten. Bei Begegnungsfällen oder Überholvorgängen werden die westlich gelegenen Flurstücke 553 und 556 für den Verkehr mit in Anspruch genommen. Die Nutzung dieser Grundstücksteile wird daher bereits zu heutigen Zeitpunkt durch den Verkehr eingeschränkt. Darüber hinaus entwässert die Straße Dietrichshain über diese Flurstücke. Für die Aufnahme des Verkehrs zuzüglich der notwendigen Entwässerungseinrichtung z.B. über Mulden wird ein Streifen von mindestens 7,00 m benötigt.

Wird mit der Erstellung der Photovoltaikanlage an den Grundstücksgrenzen eine Zaunanlage errichtet ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche für alle Verkehrsarten nicht mehr gewährleistet. Eine Einschränkung einer öffentlichen Verkehrsfläche für bestimmte Verkehrsarten bedarf einer Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche, was ein öffentlich-rechtliches

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen nicht berücksichtigt. Sie ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Begründung:

Der Vorhabenträger hat sich dazu bereit erklärt, auf die Überbauung der Flurstücke 553 und 556 mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu verzichten. Damit werden die Bedürfnisse des Tiefbauamtes im Rahmen dieses Verfahrens gegenstandslos. Die Stellungnahme bezieht sich somit auf Sachverhalte außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Die Einzäunung wird in diesem Bereich nicht auf die Grundstücksgrenze gesetzt, sondern zurückgesetzt.

<p>Verfahren darstellt welches vor dem Entzug der Benutzung durch bestimmte Verkehrsarten abzuschließen ist. Vor der Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist auf Grund der Errichtung einer Photovoltaikanlage den öffentlichen Verkehr zu beschränken.</p>	
<p>4. Erschließungsweg für Kleingärtner</p> <p>Im nördlichen Teil des Flurstücks 7074/4 ist eine Wegeverbindung mindestens für Rad- und Fußgängerverkehr vom Flurstück 7074/1 zur Dauerkleingartenanlage „DR Dessau-Süd“ e. V., Flurstück 11869, Flur 63, Gemarkung Dessau in mindestens 6 m Breite zu sichern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Westlich des Flurstücks 7074/4 befindet sich die Dauerkleingartenanlage „DR Dessau-Süd“ e. V. Die überwiegend aus den nördlich gelegenen Wohngebieten kommenden Kleingärtner erreichen diese über den Bahnübergang Peterholzstraße und den Weg 7074/1 und unter Nutzung des nördlichen Teils des Flurstücks 7074/4. Diese Wegeverbindung, welche bereits seit Jahrzehnten genutzt wird, ist im Sinne der kurzen Wege für Radfahrer und Fußgänger und im Rahmen der Förderung dieser Verkehrsarten weiterhin offen zu halten. Um die notwendigen Anforderungen auf der Wegeverbindung unterzubringen ist vom Flurstück 7074/1 bis zum östlichen Teil des Flurstücks eine Wegeverbindung von 6,00 m Breite für den Rad- und Fußgängerverkehr zu sichern. Wenn diese Wegeverbindung nicht mehr besteht, ist die Kleingartenanlage dann nur über die Heidestraße - Hohe Straße zu erreichen, was für die Kleingärtner Umwege von mindestens 1,5 km bedeuten würde. Dies ist für die umwegempfindlichen Verkehrsarten wie Fußgängerverkehr und Radverkehr durchaus beachtlich.</p> <p>Ungeachtet dessen sind die Forderungen der Feuerwehr und des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung aus der Sicht der Gewährleistung der Sicherheit zu beachten.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen nahezu vollständig berücksichtigt. In der Zeichnung zum Planentwurf wurde eine 5.00 m breite Fläche für ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere die Belange des Verkehrs sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung unter gendergerechten Aspekten zu berücksichtigen und mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Der Vorhabenträger hat sich diesbezüglich in einer Abstimmung mit dem Kleingartenverein bereit erklärt, über sein Grundstück die vom Tiefbauamt angeregte Nutzung für Fußgänger und Radfahrer in einem vertretbaren Rahmen (5,00 m Breite, kein Winterdienst) zu gestatten. Aus Sicht der Stadt wird damit den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010" (ERA 2010) immer noch Rechnung getragen.</p>

5. Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse

Ein Freihaltebereich für eine Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse ist im B-Plan Nr. 62 zu sichern, wenn das Flurstück 7074/1 für den Wegebau ungeeignet ist (sich beispielsweise im Bereich des Bahndammes befindet). Als Freihaltebereich für die Wegeverbindung für Radfahrer und Fußgänger parallel zur Bahntrasse wird ein Streifen in der Breite von 6,00 m benötigt welcher sich vollständig außerhalb der Böschung des Bahndammes befinden muss.

Begründung:

Nach der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) besitzt die Nord-Süd-Achse innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau eine hohe Bedeutung für den Radverkehr. Außerhalb bebauter Gebiete werden überregionale Verbindungen zu den benachbarten Mittelzentren Zerbst und Bitterfeld-Wolfen hergestellt. Innerhalb des bebauten Stadtgebietes sind die überregionalen Verbindungen der Kategorie II als innergemeindliche Radschnellverbindungen fortzusetzen. Um dieser Einstufung zu genügen, soll innerhalb des zu entwickelnden Radverkehrskonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau eine alternative direkte und schnelle Nord-Süd-Radverkehrsachse ausgewiesen werden. Im südlichen Stadtgebiet verläuft diese Radverkehrsachse im Zuge der Betonstraße westlich der Eisenbahntrasse und der Straße Dietrichshain. Zwischen Peterholzstraße und Hoher Straße soll die kürzeste Verbindung entlang der Eisenbahntrasse durch Inanspruchnahme des Flurstücks 7074/1 bzw. eines benachbarten Korridors im B-Plan Nr. 62 verlaufen. Die vorhandene Brücke über die Taube kann dabei genutzt werden. Die geforderte Breite von 6,00 m ist erforderlich, da neben der eigentlichen Wegebefestigung außerdem noch Flächen für die Bankette, und eine Entwässerungsanlage (Mulde) benötigt werden. Die Herstellung einer Radwegtrasse entlang der Wolfener Chaussee, einer Bundesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, ist ausgeschlossen.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wurde aus folgenden dargelegten Gründen nicht für den Planentwurf berücksichtigt.

Begründung:

Die genannten Sachverhalte entsprechen den grundsätzlichen Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau für eine fahrradfreundliche Stadt, getragen von den jüngsten Beschlüssen zur Erarbeitung eines Radwegkonzeptes.

Eine örtliche Inaugenscheinnahme hatte indessen zum Ergebnis, dass hier einer möglichen Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs private Belange des Grundstückseigentümers, Sicherheitsbedenken der Bahn und Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen können. So befindet sich beispielsweise das im Eigentum der Stadt stehende Flurstück 7074/1 zwischen der Bahn und dem Plangebiet in einer stark bewachsenen Böschungslage. Neben der Vernichtung des Bewuchses und möglichen Lebensraumes für bestimmte Tierarten würde die Errichtung des Fahrradweges den Ankauf von Flächen des Vorhabenträgers voraussetzen. Dieser ist indessen auf eine Nutzung des Geländestreifens entlang der Bahn aus Gründen des Artenschutzes und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens angewiesen.

In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat man sich deshalb dazu entschlossen, möglichen Optionen wie die Inanspruchnahme des die Kleingartenanlage begleitenden Weges nachzugehen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Eigentümer des Weges und der Kleingartenanlage sind in Angriff genommen worden und können außerhalb des Verfahrens weiterverfolgt werden.

6.13 TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 20.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“ wird vorbehaltlich der Beachtung der nachstehenden Hinweise durch das Tiefbauamt zugestimmt.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zaunverlauf des EE PV2 an der Straße Dietrichshain darf einen Mindestabstand zwischen der östlichen Fahrbahnkante der Straße Dietrichshain von 0,5m nicht unterschreiten. 2. Der Zaunverlauf des EE PV2 an der Einmündung der Straße Dietrichshain in die Hohe Straße darf einen Mindestabstand zwischen der östlichen Fahrbahnkante der Straße Dietrichshain von 0,5m nicht unterschreiten und darf das Abbiegen von Lkw (Lastzüge) nicht behindern (Schleppkurvennachweis erforderlich). 3. Wird die vorhandene Überfahrt von der Hohen Straße zum Teilgebiet EE PV1 über die Taube einschl. deren Randbereiche als Zufahrt genutzt und diesbezüglich in irgendeiner Weise baulich verändert oder gesichert, ist eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. 4. Hinsichtlich der stadtechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DW maßgebend. 	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme werden ausschließlich in der Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. unter den Hinweisen auf der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die hier gegebenen Hinweise können auf der Ebene der Flächennutzungsplanungen maßstabsbedingt keine Berücksichtigung erfahren. Da Sie aber für den Vollzug der verbindlichen Bauleitplanung (vBpl 62) von Bedeutung sein können, entscheidet sich die Stadt für eine Kenntlichmachung der Hinweise auf der Planzeichnung und in der Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand der Planung geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die vorhandene Überfahrt zum TG EE PV 1 unverändert bleibt.</p>

6.14 TÖB 80 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 01.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>1. Verkehrliche Erschließung</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des südlich der Hohen Straße gelegenen Baufeldes (SO PV2) ist über die gem. Widmungsvermutung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen Heidestraße, Hohe Straße, Straße Dietrichshain möglich. Das nördlich der Hohen Straße gelegene Baufeld (SO PV1) liegt nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die verkehrliche Erschließung soll über Baulasteintragung gesichert werden. Da das Vorhaben nach der Errichtung nur temporär Verkehr im Rahmen der Wartung der Anlage und Pflege des Grundstücks erzeugt, wird die Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Der Zaunverlauf zur Einfriedung des SO PV 2 an der Straße Dietrichshain darf einen Mindestabstand zu der östlichen Fahrbahnkante der Straße Dietrichshain von 0,5 m nicht unterschreiten.</p> <p>An der Einmündung der Straße Dietrichshain in die Hohe Straße darf der Zaunverlauf zur Einfriedung des SO PV 2 einen Mindestabstand von 0,5 m zur Fahrbahnkante nicht unterschreiten und darf das Abbiegen von LKW (Lastzüge) nicht behindern (Schleppkurvennachweis erforderlich).</p> <p>2. Stadttechnische Erschließung</p> <p>Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der jeweiligen Versorgungsunternehmen maßgeblich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für die Bauleitplanung aus folgenden dargelegten Gründen im Rahmen der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Hinweis zu 1. hat Auswirkungen auf die notwendige Erschließung des Grundstücks. Die Übernahme in die Begründung (Kap. 6.4, und 9.) dient dem Hinweis an den Vorhabenträger und die Vollzugsbehörden.</p>

6.15 TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 22.05.2013 / 11.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 22.05.2013</u></p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes</p> <p>hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau sowie zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach einem für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, durchgeführt. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung des Bodens als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das Gebiet abgeleitet werden kann.</p> <p>Der (gewachsene) Boden im Plangebiet erhielt danach eine mittlere bis gute Gesamtbewertung aufgrund seines Wasserhaushaltspotenzials und seiner Naturnähe. Die Ertragsfähigkeit erhielt überwiegend eine geringe Bewertung. Areale, in denen der Boden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllt, sind für das Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt.</p> <p>Die jetzt geplante Nutzung sieht eine großflächige Errichtung von Solarmodulen und deren Peripherieeinrichtungen vor. Diese Planung ist mit der aktuellen Nutzung und der aktuellen Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht vergleichbar. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Ausführungen zum Schutzgut Boden. Dies ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für das weitere Verfahren aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Planentwurf erfolgt eine Bewertung der Belange des Bodenschutzes.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass 95 % der Vegetationsflächen erhalten bleiben und Konflikte bei der Errichtung der Anlage im Hinblick auf den Bodenschutz soweit wie möglich vermieden werden. Dazu wurde entsprechende Regelungen (siehe Textliche Festsetzung 4.1) in die Planzeichnung übernommen und auch im Durchführungsvertrag fixiert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 sind die betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Die Relevanz für das Vorhaben ist anlässlich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Sie ist auch gegeben, da Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch anlagenbedingte Bodenversiegelung und -überschirmung mit negativen Auswirkungen auf abiotische und biotische Schutzgüter durch Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen werden können. Nach dem aktuellen Planungsstand sind aufwändige Eingriffe in die Bodenstruktur (Bodenbewegungen) nicht erforderlich. Vegetationsflächen</p>

<p>nicht hinnehmbar.</p> <p>Ihrem Schreiben vom 29.04.2013, P2: 61-1 Ko/3.ÄndFNP, ist zu entnehmen, dass der vorgeschriebene Umweltbericht im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 angefertigt wird. Dieser schließt die Darstellung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden mit ein.</p> <p>Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört dabei die verbindliche Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen mit hohem Kompensationseffekt verbessert werden.</p>	<p>bleiben auf mind. 95 % der Fläche erhalten. Dadurch bleiben auch potenzielle Konflikte mit dem Bodenschutz beherrschbar. Damit entspräche das Vorhaben auch der wissenschaftlichen Forderung, dass der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5 Prozent liegen darf (UVS/NABU, 2005).</p> <p>Bereits in der Bauphase kann es bedingt durch den Baustellenbetrieb und den Bau der Kabelgräben zu einer Schädigung der vorherigen Vegetationsdecke und des Bodens kommen. Durch das mögliche Aufbringen von Schottermaterial zur Verbesserung der Befahrbarkeit von Baustraßen und die je nach Anlagentyp und Baustellenorganisation mögliche Verdichtung von Boden werden Standortfaktoren verändert, die zu einer dauerhaften Veränderung der Vegetationszusammensetzung und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen können. Daher ist es gerechtfertigt, entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Bodenfunktionen mit dem Vorhabenträger abzustimmen und vertraglich zu sichern.</p> <p>Im Zuge der für dieses Vorhaben obligatorischen Umweltprüfung erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden.</p>
<p>Amt 83 – Stellungnahme vom 11. Juni 2013</p> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorn Stadtteil Dessau sowie zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Aus Sicht des Umweltamtes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Innerhalb dieses Bereiches sind keine Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete),</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für das weitere Verfahren aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Sie wurde inhaltsgleich Bestandteil der Begründung, insbesondere im gemeinsamen Umweltbericht zum Planentwurf von Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB die</p>

<p>sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG sowie geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt betroffen.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt.</p> <p>Die Sachbereiche Wasser und Immissionsschutz haben keine Hinweise / Einwände zum o. g. Vorhaben.</p>	<p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 sind die betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Dafür wurden ein gemeinsamer Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.</p>
--	--

6.16 TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 26.08.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Naturschutz:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die 3. Änderung des FNP der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Die von der Änderung betroffene Fläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000, sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die 3. Änderung des FNP der Stadt Dessau-Roßlau. Auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 09.04.2014 wird an entsprechender Stelle eingegangen.</p>

<p>Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.</p>	
<p>Bodenschutz:</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Auch gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des VE-Planes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, der dazu erstellte Umweltbericht liegt mit Datum vom 08.07.2013 vor. Der darin vorgenommenen Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wird gefolgt. Auch den Aussagen zur Auswirkungsprognose und zum Kompensationsbedarf wird gefolgt, da der festzusetzende Versiegelungsgrad von max. 5 % tolerabel ist.</p> <p>Am 19.06.2013 erfolgte eine Kampfmittelsondierung auf dem Gelände des aufzustellenden VE-Plans. Hier wurden erhebliche Störwerte festgestellt, eine Freigabe konnte nicht erteilt werden. Da das Gebiet als Bombenabwurfgebiet bekannt war, wurde es aufgrund der Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen nun in das Altlastenkataster aufgenommen.</p> <p>Die Aufnahme erfolgte als Altlastenverdachtsfläche und nur aufgrund der Erkenntnisse aus der Kampfmittelsondierung. Weitere Erkenntnisse liegen mir nicht vor.</p> <p>Die im Vorfeld abgegebenen Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde, hinsichtlich des Vorhandenseins der betreffenden Flächen Im Altlastenkataster, werden durch die folgenden Aussagen ersetzt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde für das weitere Verfahren aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweislich der Stellungnahmen erfolgte eine Kampfmittelsondierung auf dem Gelände des aufzustellenden VE-Plans. Hier wurden erhebliche Störwerte festgestellt, eine Freigabe konnte nicht erteilt werden. Da das Gebiet als Bombenabwurfgebiet bekannt war, wurde es aufgrund der Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen nun in das Altlastenkataster aufgenommen. Dieser Hinweis bewog den Vorhabenträger dazu, das ursprünglich angedachte Aufstellensystem zu ändern. Im Ergebnis ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überarbeitet worden und abermals den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zugereicht worden.</p>

Die gesamte Fläche, die Bestandteil der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau und des in Aufstellung befindlichen VE-Planes ist, ist im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Ättesten und Altlastverdächtige Flächen (ALVF) der Stadt Dessau-Roßlau, gemäß § 9 BodSchAG LSA zum BBodSchG, enthalten.

Es handelt sich hierbei um Teilflächen des Bombenabwurfgeländes Hohe Straße. Im Rahmen einer Kampfmittelsondierung konnte eine Freigabe der Fläche aufgrund der hohen Anzahl von Störwerten nicht erteilt werden. Daher besteht der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung. Weitergehende Untersuchungen wurden durch die untere Bodenschutzbehörde nicht veranlasst; es besteht auch derzeit keine Notwendigkeit. Aufgrund der fehlenden Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ist baubegleitend eine Freimessung der Fundamente durchzuführen. Sollten sich im Rahmen der Bodenarbeiten Hinweise auf konkrete schädliche Bodenveränderungen ergeben, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc, die den Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen i. S. § 2 BBodSchG begründen, ist der Bauherr verpflichtet, unverzüglich die Stadt Dessau-Roßlau, untere Bodenschutzbehörde [Amt für Umwelt- und Naturschutz - Herr Hänsch, Tel. 0340-2041383], über die getroffene Feststellung zu informieren. Die untere Bodenschutzbehörde entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise. Gleiches gilt für Auftragnehmer des Bauherrn.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Fläche lediglich um eine Altlastverdachtsfläche handelt und keine konkreten Hinweise oder gesicherten Erkenntnisse für das Vorhandensein einer Altlast existieren, kann auf eine gesonderte Kennzeichnung im Flächennutzungsplan verzichtet werden. Es wird jedoch empfohlen, in der Begründung zum Flächennutzungsplan, die bekannten Umstände als Hinweis aufzunehmen.

<p>Hinweis:</p> <p>Der Umweltbericht trifft die Aussage, dass Altlasten bzw. Verdachtsflächen für den betreffenden Bereich nicht gemeldet sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes war diese Aussage noch korrekt; nunmehr ist sie jedoch nicht mehr zutreffend. Der Altlastenverdacht begründet sich auf das mögliche Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen, verursacht durch Bomben und andere Kampfmittel. Auf deren mögliches Vorhandensein wurde jedoch im Bericht hingewiesen.</p>	
---	--

6.17 TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 09.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29.Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zweiter Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau sowie zweiter Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ hier: erneute Beteiligung</p> <p>Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Hohe Straße“ wurden ein gemeinsamer Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.</p> <p>Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.</p> <p>Zur Sicherung der planexternen Ersatzmaßnahme E 1 wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau abgeschlossen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung: Dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau ist sehr daran gelegen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch unter Berücksichtigung der naturschutz- und insbesondere der artenschutzrechtlichen Handlungsverbote nach § 42 BNatSchG städtebaulich erforderlich i.S. des § 1 III 1 BauGB ist. Da das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 III 1 BauGB erst verletzt ist, wenn ein Bauleitplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen <u>auf Dauer</u> oder auf unabsehbare Zeit nicht vollzugsfähig ist, also die Aufgabe der</p>

<p>Die artenschutzfachlichen Belange, hier die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung, sind ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Der Umweltbericht mit den Maßnahmeblättern sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden Bestandteile des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass das Plangebiet eine Habitatfläche für Schlingnatter und Zauneidechse darstellt. Beide Arten sind besonders geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.</p> <p>Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, zu fangen, zu verletzen.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB wurden daher folgende Vermeidungsmaßnahmen entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none">V 1 - Vergrämung/ Anlockung in angrenzende HabitateV 2 - BauzeitenbeschränkungenV 3 - Schonende BauverfahrenV 4 - Anlage von ExtensivgrünlandV 5 CEF - Habitatoptimierung und -erweiterungV 6 - Einfriedung des Plangebietes/ der Habitatfläche <p>Nur durch die fach- und termingerechte Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahme (V5_{CEF}) kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine weitergehende Ausnahmeprüfung erforderlich ist.</p> <p>Daher kommt der Umweltbaubegleitung eine besondere Bedeutung zu. Sollten sich bei der Kontrolle der Funktionalität der CEF-Maßnahme Defizite ergeben, müssen ggf. Nachbesserungen veranlasst werden. Diese sind mit</p>	<p>Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag, gehört es zur Überzeugung der Stadt auch dazu, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, um dann insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Den im Umweltbericht zu beschließenden Überwachungsmaßnahmen kommt also eine herausgehobene Bedeutung zu. Die hier maßgebliche untere Naturschutzbehörde schätzt ein, dass die Ergänzungen bzw. Anpassung des Durchführungsvertrages und des Maßnahmeblattes UBB/ M und Monitoring, Kap. 5.29 im Umweltbericht S. 58 und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf S. 64 erforderlich ist.</p>
--	---

<p>der UNB abzustimmen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag soll im § 5 N Monitoring wie folgt geändert werden:</p> <p>(1) Das Monitoring nach Maßnahmeblatt UBB/ M ist ab Inkrafttreten des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens (Schlussabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dessau-Roßlau) durchzuführen.</p> <p>(2) Die UBB beginnt direkt nach der Baurechtserlangung. Die Beauftragung eines geeigneten Fachbüros für die Durchführung der UBB/Monitoring ist der UNB unverzüglich nachzuweisen.</p> <p>(3) Die in den Maßnahmeblättern vorgesehenen Pflegemaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.</p>	
---	--

6.18 TÖB 82 – Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Ergänzung vom 13.05.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29.Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 09.04.2014 im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änderung des FNP und zur Aufstellung des vBpl 62</p> <p>Insgesamt wird durch die UNB der Stadt Dessau-Roßlau eingeschätzt, dass die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entwickelten und in den Maßnahmeblättern im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4, V5_{CEF} sowie V6 geeignet und ausreichend sind, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.</p> <p>Bei einer fachgerechten Umsetzung aller festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahme (V5_{CEF}) ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Spätestens</p>

<p>des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erforderlich.</p>	<p>auf der Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde mit der Zusendung der Entwürfe zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 4 Abs.2 BauGB nachgekommen. Ausweislich der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 21. März 2014 zum 2. Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau, auf deren Stellungnahme die Stadt Dessau-Roßlau für den Nachweis der Erforderlichkeit der Planung angewiesen ist. Dieser Pflicht ist die Stadt Dessau-Roßlau nachgekommen. Sie wird die Stellungnahme somit inhaltsgleich in die Begründung, den Umweltbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernehmen.</p>
--	---

7 Stellungnahmen anerkannter Verbände

7.1 Anerkannte Verbände ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. • Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen.-Anhalt. e.V. • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. • Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)LVB Sachsen-Anhalt e.V. • Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser anerkannten Verbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. • Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. • NABU Sachsen-Anhalt e.V. • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen.-Anhalt. e.V. • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Anerkannten Verbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)LVB Sachsen-Anhalt e.V. • Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. 	Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
---	---

zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. • Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. • NABU Sachsen-Anhalt e.V. • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen.-Anhalt. e.V. • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. • Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)LVB Sachsen-Anhalt e.V. • Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. 	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser anerkannten Verbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

7.2 Anerkannte Verbände ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt 	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden anerkannten Verbänden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden anerkannten Verbände zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser anerkannten Verbände werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden anerkannten Verbände zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser anerkannten Verbände werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht</p>

7.3 V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 04.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... hiermit beziehen wir Stellung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Hohe Straße (Dessau-Roßlau).</p> <p>Grundsätzlich stimmt der BUND dem Ausbau von erneuerbaren Energien zu.</p> <p>Allerdings scheint diese Planung nicht den üblichen Ideen zu folgen und</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde berücksichtigt. Zudem verweist die Stadt auf die weiteren Stellungnahmen des BUND und die dazu ergangenen Abwägungen und Pkt. 7.4 und 7.5. Die Stellungnahme wurde Bestandteil des</p>

<p>Konversionsflächen für Photovoltaikanlagenerrichtung zu bevorzugen.</p> <p>Anwohner des Gebietes berichteten uns, dass noch im vergangenen Jahr die Flächen als Grünlandflächen genutzt wurden. Demnach wird hier also landwirtschaftliche Fläche vernichtet.</p> <p>Bitte machen Sie deutlich, weshalb kein anderer Standort in Betracht gezogen wurde.</p> <p>Nach den Karten des Landesamtes für Umweltschutz ist das Gebiet von einer Reihe geschützter Biotop umgeben.</p> <p>Wir fordern daher, die Darstellung, ob tatsächlich, wie in der Planung erwähnt eine Förderung der Biodiversität stattfindet, wenn diese Anlage gebaut wird.</p> <p>Des Weiteren muss erklärt werden, wie die Flächenpflege geplant ist. Gibt es bestimmte Mahdtermine (z.B. Bodenbrüterschutz).</p> <p>Zusammenfassend fordern wir Sie also auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zu erklären, weshalb keine Konversionsflächen genutzt werden,2. Wie sich die Anlage auf Arten auf dem Gelände und im Umfeld (Nahrungshabitat) auswirken und3. Ob die Flächenpflege im Sinne des Artenschutzes geplant wurde. <p>In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit besten Grüßen</p>	<p>Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs.2 BauGB.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen und mit anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der v. g. Belange wird eine Umweltprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.</p> <p>Zu. 1.</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.⁹</p> <p>Klimaschutz gehört zudem zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die</p>
--	--

⁹ Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen.</p> <p>Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich ein wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein.</p> <p>Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹⁰ hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch</p>
--	---

¹⁰ Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p>
--	---

	<p>In seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 trägt der Bauernverband zudem vor, dass das Vorhabensgebiet sich aus dessen Sicht für eine solche Anlage eignet. Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Diese Studie liegt mittlerweile in der Fassung vom 14.06.2013 vor.</p> <p>Die Anlage 4 dieser Studie mit dem Titel „Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung“ wurde am 18.02.2014 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus sowie für Bauwesen, Umwelt und Verkehr behandelt und gebilligt.</p> <p>Die Studie lässt für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung die entsprechenden Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf und in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Da sich der Vorhabenträger dazu entschlossen hat, sich im weiteren Verfahren weitgehend nur noch auf jene Flächen zu konzentrieren, die zu den unter § 32 EEG genannten besonders förderwürdigen Standorten zählen, besteht für die Flurstücke 553 und 556 sowie für die Straße Dietrichshain kein Erfordernis mehr, auch dort PV – Anlagen zu errichten..</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage des</p>
--	---

	<p>verbleibenden Plangebietes nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p> <p>Zu 2. und 3.</p> <p>Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden. Beide Planunterlagen wurden in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Der BUND hat hierzu ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Der Stadtrat verweist in diesem Kontext auf die folgenden Abwägungsentscheidungen unter 7.4 ff.</p>
--	--

7.4 V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 03.09.2013

Stellungnahme zum 1. Entwurf (Stand: 8. Juli 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zu o. g. Vorhaben erhalten Sie anbei die Stellungnahme des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Dieser Stellungnahme möchten wir voranstellen, dass wir als BUND grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien stehen (dies schließt auch die Photovoltaik ein), sofern diesem im jeweiligen Fall belastbare und nachvollziehbare naturschutzfachliche Daten und Planungen zu Grunde liegen. Die Planungen müssen schlüssig belegen, dass keine naturschutzrelevanten Probleme sowie artenschutzrechtlichen Konflikte (u. a. § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit dem jeweiligen Vorhaben einhergehen bzw. diese angemessen kompensiert werden. Auch im konkreten Fall sind wir nicht grundsätzlich gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Hohe Straße in Dessau-Roßlau.</p> <p>Grundlage für diese Stellungnahme sind die vom Vorhabensträger "Photovoltaik-Park Dessau Süd GmbH & Co. KG" vorgelegten und öffentlich ausliegenden bzw. online abrufbaren Planunterlagen (im Wesentlichen durch das "Planungsbüro Dr. Weise" angefertigter Umweltbericht und Artenschutzbeitrag) in der Fassung vom 08.07.2013.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme war ein Anlass zur Überarbeitung der für diese Bauleitplanung vorzunehmende Ermittlung und Bewertung umwelt- und naturschutzrelevanter Belange. Im Ergebnis wurden die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überarbeitet und abermals zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB, sonstigen Behörden und der anerkannten Verbände gebracht. Auf die in diesem Zusammenhang ergangene Stellungnahme des BUND vom 03.04.2014 und die Abwägung unter Pkt. 7.5 wird verwiesen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Grundsätzlich ist der Entwurf des Bauleitplans, d.h. sowohl des Flächennutzungs- als auch des Bebauungsplans, bei Änderungen oder Ergänzungen nach Auslegung erneut nach § 3 Abs. 2 aus zulegen (§ 4a Abs. 3 Satz 1; bis zum EAG Bau 2004: § 3 Abs. 3 BauGB 2001). Anlass dazu bestand u. a., weil erstens der Vorhabenträger in Reaktion auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie und die Information zur Kampfmittelbelastung sein Vorhaben geändert bzw. angepasst hat. In der Folge waren dadurch auch die Fragen nach der Bewältigung der Eingriffsfolgen und der Hinweise und Anregungen des BUND neu zu betrachten und angemessen zu bewerten. Nach einer erfolgten Worst-Case –</p>

	<p>Betrachtung wurden Festsetzungen zur Bewältigung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Konflikte in die Planung aufgenommen, auch wenn eingangs des Planverfahrens von der Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen wurden, dass ein Handlungsbedarf für faunistische oder floristische Kartierungen hätte bestehen können.</p> <p>Basierend auf diesen Fakten wurden – so der Wortlaut eines Schreibens des BUND an die Stadtverwaltung vom 27.04.2014 - mit der letzten Überarbeitung der Antragsunterlagen (im Wesentlichen Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum B-Plan) vom 29.01.2014 umfangreiche Maßnahmen hergeleitet, die im Stande sind, ein Eintreten von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden. Diesen Maßnahmen stimmt der BUND in seinem Schreiben vom 27.04.2014 im Grundsatz zu. Zu den verbleibenden Fragen und Einwendungen verweist die Stadt auf die Abwägung der Stellungnahme des BUND vom 03.04.2014 unter Pkt. 7. 5.</p>
<p>Bei der Sichtung dieser Unterlagen mussten wir leider gravierende Mängel feststellen, die dem Beschluss eines rechtskonformen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes im Wege stehen!</p>	
<p>mangelhafte Datengrundlage von Umweltbericht und Artenschutzbeitrag</p> <p>1. Den gesamten naturschutzfachlichen Unterlagen (Umweltbericht und Artenschutzbeitrag) liegen keinerlei aktuelle Bestandserhebungen zu relevanten Artengruppen zu Grunde. Es erfolgte lediglich am 17.04. und 28.05.2013 eine sogenannte "Überblickskartierung", bei der zudem noch eine flächige Erfassung der Biotoptypen sowie des Pflanzeninventars stattfand. Darüber hinaus erfolgten Datenabfragen beim Landesamt für Umweltschutz</p>	

<p>(LAU) und der Vogelschutzwarte.</p> <p>Sämtlichen Aussagen und Schlussfolgerungen in den Unterlagen basieren auf einer Potenzialeinschätzung (von Kartierung kann hier keine Rede sein!). Da die Datenbanken von LAU und Vogelschutzwarte fast ausschließlich Zufallsbeobachtungen beinhalten, sind diese Daten lediglich zur Bestätigung von Vorkommen geeignet, jedoch keinesfalls um Vorkommen von Arten auszuschließen.</p>	
<p>2. Uns ist durchaus bewusst, dass in Einzelfällen (in der Regel bei kleineren Eingriffsvorhaben) eine vollständige Erfassung des Arteninventars unverhältnismäßig wäre und daher für einzelne Artengruppen lediglich Potenzialabschätzungen ohne weitere Erfassungen als Grundlage für die Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) erfolgen. Ein solcher Einzelfall liegt für das geplante Vorhaben jedoch nicht vor. Für ein Eingriffsvorhaben dieser Art und Größe (ca. 7,5 ha) ist diese Basis völlig unzureichend und entspricht in keinster Weise den für das Artenschutzrecht notwendigen und etablierten Standards im Land Sachsen-Anhalt und darüber hinaus!</p>	
<p>3. Für das konkrete Planungsvorhaben wären als Minimalerfordernis aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung zumindest fundierte und nach den methodischen Vorgaben der jeweiligen Methodenhandbücher bzw. den Kartieranleitungen des Landesamtes für Umweltschutz durchgeführte Erfassungen zu den Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien zumutbar und nötig gewesen, um eine belastbare Datengrundlage für die Betrachtungen im Artenschutzbeitrag zu liefern.</p>	
<p>4. Die erforderlichen Erfassungen für eine fundierte naturschutzfachliche Bewertung hätten im Frühjahr und Sommer 2013 durchgeführt werden können. Auch die Umsetzung der notwendigen Vermeidungs-/Minimierungs- und CEF-</p>	

<p>Maßnahmen wäre bereits in diesem Zeitraum möglich gewesen ohne eine Verzögerung des Vorhabens zu bewirken.</p>	
<p>5 Im konkreten Planungsvorhaben wurde sich dennoch dafür entschieden, keinerlei Erfassung durchzuführen und sämtliche artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen auf Grundlage einer Potenzialabschätzung vorzunehmen. Der Gutachter scheint dieses Vorgehen mit dem Verweis auf das Urteil "C-221/01, Rn 62" des Europäischen Gerichtshofes vom 18.05.2006 rechtfertigen zu wollen. Leider ist dies nicht nachvollziehbar, da sich das zitierte Urteil ausschließlich mit der Telekommunikation in Belgien beschäftigt („Richtlinie 97/33/EG - Telekommunikation - Zusammenschaltung der Netze - Interoperabilität der Dienste“). Vermutlich meint der Gutachter das Urteil C-221/04 und dort die Rn. 63: "Daraus ergibt sich, dass die Kommission das Vorkommen von Fischottern im fraglichen Jagdrevier rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen hat, da die gemachten Angaben allenfalls die Möglichkeit eines solchen Vorkommens belegen.", ggf. auch in Verbindung mit Rn. 59: "Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen, ohne dass sie sich hierfür auf Vermutungen gleich welcher Art stützen könnte (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 25. Mai 1982 in der Rechtssache 96/81, Kommission/Niederlande, Slg. 1982, 1791, Randnr. 6, vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-194/01, Kommission/Österreich, Slg. 2004, I-4579, Randnr. 34, und vom 20. Oktober 2005 in der Rechtssache C-6/04, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 2005, I-9017, Randnr. 75)." Sofern das der Fall ist, wäre es schon anmaßend, die Nachweispflicht der EU-Kommission in Vertragsverletzungsverfahren mit dem Erfassungserfordernis bei Planungen gleichzusetzen.</p>	
<p>6. Bei Nichtvorliegen fundierter Daten und einer reinen Potenzialabschätzung, wie es beim geplanten Vorhaben der Fall ist, hätte der Gutachter stets vom</p>	

<p>"worst-case" ausgehen müssen! Das heißt, dass er auch beim geringsten Verdacht, dass Teilflächen grundsätzlich als Habitat oder Teillebensraum geeignet sind und relevante Arten vorkommen könnten, von einem Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit der jeweiligen abzuhandelnden Art ausgehen muss!</p>	
<p>7. In den vorliegenden Unterlagen ist nirgends schlüssig nachvollziehbar dargelegt, welcher Betrachtungsraum zur Ermittlung der Betroffenheit der jeweiligen Arten definiert wurde. Es bleibt unklar wie die genauen Abgrenzung von "Plangebiet", "Planumfeld" sowie des voraussichtlichen "Wirkraumes des Vorhabens" definiert sind.</p>	
<p>8. Die auf Grundlage einer Potenzialanalyse getroffenen Schlussfolgerungen des Gutachters im Artenschutzbeitrag sind völlig mangelhaft und zum Teil fachlich falsch. Dies liegt u. a. begründet in der Fehleinschätzung der Habitatqualität des Vorhabensraumes für bestimmte planungsrelevante Arten. Potenziell und nachweislich vorkommende Arten werden auf fahrlässige Weise trotz grundsätzlicher Habitateignung als nicht vorkommend abgehandelt. Im Folgenden möchten wir dies anhand einiger Beispiele erläutern: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	
<p>9. Laut dem Gutachter ist der für die Zauneidechse (Anh. IV FFH-Richtlinie, nach BNatSchG streng geschützt, Rote Lise LSA: 3) erforderliche Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Darüber hinaus schätzt er die Art als wirkungsunempfindlich gegenüber dem Vorhaben ein (Artenschutzbeitrag S. 11). Beide Aussagen sind falsch!</p>	
<p>10. Die im direkten Vorhabensraum sowie in den angrenzenden Bereichen vorherrschenden Strukturen bieten eine gute bis hervorragende Habitatqualität für die Zauneidechse: So stellen die Vorhabensflächen unregelmäßig genutzte und insektenreiche (sehr hohe Heuschreckendichte) Gras-/Krautfluren dar.</p>	

<p>Insbesondere im Norden existieren darüber hinaus mehrere Rohbodenflächen sowie Schutt- und Substrathaufen. Aufgrund der geringen Nutzung in der Vergangenheit ist in den trockeneren Bereichen zudem von einer hohen Dichte an Kleinsäufern und deren Bauen und somit von einer Vielzahl an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p>	
<p>11. Die vom Gutachter zitierten, allgemein bekannten Charakteristika eines guten Zauneidechsenhabitates finden sich allesamt im direkten Vorhabensraum sowie in den unmittelbar angrenzenden Strukturen. Darüber hinaus sind Zauneidechsen auch in einer Vielzahl weiterer anthropogener Habitate anzutreffen, die nicht zwingend nur den in der Literatur genannten idealen Habitatcharakteristika entsprechen.</p>	
<p>12. Weiterhin ist diese Art keinesfalls als wirkungsunempfindlich bezüglich der Errichtung eines Solarparks einzustufen, da eine Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Errichtung der Anlage ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zwangsläufig eintritt.</p>	
<p>13. Eine einmalige oder zweimalige "Überblicksbegehung" reicht zudem keinesfalls aus, um das Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche auszuschließen (siehe methodische Standards in der Fachliteratur und Vorgaben des LAU)!</p>	
<p>14. Die Schlussfolgerung, dass die Zauneidechse nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommt und unbetroffen ist, ist somit fachlich falsch. Hier wäre die zwingend notwendige Betrachtung des "worst-case" eindeutig zum gegenteiligen Ergebnis gekommen!</p>	
<p>15. Dass es sich bei den Ausführungen im Artenschutzbeitrag um eine fachliche (und fahrlässige) Fehleinschätzung handelt, bestätigen aktuelle</p>	

<p>Nachweise der Art im direkten Vorhabensraum sowie am angrenzenden Bahndamm: Am 22.06.2013 erfolgte eine Begehung der Vorhabensflächen durch die beiden Biologen Herrn Marcel Seyring sowie Herrn Dr. Frank Brozowski, bei der u. a. auch ein ca. 50 m langer Abschnitt des befahrenen Bahndammes auf Höhe des südlichen Teiles der geplanten Photovoltaikanlage begangen wurde. Im Rahmen dieser Begehung erfolgte bereits nach wenigen Metern der Sichtnachweis von insgesamt 3 adulten Zauneidechsen (darunter 1 Weibchen). Darüber hinaus fand in den Jahren 2013 im Rahmen des vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt beauftragten Projektes "Erfassungen von Arten der Anhänge II & IV in FFH-Gebieten und in Flächen mit hohem Naturschutzwert: Lurche & Kriechtiere im Osten Sachsen-Anhalts; Plausibilitätsprüfung der Meldedaten, Festlegung dauerhafter Überwachungsflächen" eine flächendeckende Suche nach Amphibien und Reptilien in Verdachtshabitaten im Ostteil Sachsen-Anhalts statt. Im Zuge des Projektes wurden der Bahndamm sowie die offensichtlich als Zauneidechsenhabitat geeignete Vorhabensfläche auf Vorhandensein von Reptilien untersucht und die Vorkommen bewertet (vgl. ÖKOTOP GbR in Vorber.). Während dieser Untersuchung gelangen mehrere Nachweise der Zauneidechse sowohl im Bereich des aktiven sowie des stillgelegten Bahndammes auf Höhe der Vorhabensfläche als auch auf der Vorhabensfläche (Gras-/Krautflur) selbst. Das gesamte Habitat wurde daher im Rahmen des Projektes als Habitatfläche (FHNW Fläche mit hohem Naturschutzwert) für die Art definiert.</p>	
<p>16. Es besteht somit kein Zweifel, dass die Zauneidechse im unmittelbaren Vorhabensraum flächendeckend vorkommt und direkt vom Vorhaben betroffen ist. Die Abschichtung im Artenschutzbeitrag ist somit unzulässig!</p>	
<p>17. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Art daher zu berücksichtigen. Dabei möchten wir darauf verweisen, dass durch das Vorhaben zweifelsohne von einer (populationsrelevanten) baubedingten Tötung von Individuen</p>	

<p>ausgegangen werden muss und der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung im nächsten Frühjahr/Sommer) nicht zu verhindern ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir ferner auf das individuenbezogene Tötungsverbot (vgl. Urteil vom BVerwG vom 14.7.2011 – 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg)!</p>	
<p>18. Aufgrund der Ökologie der Art und der fortgeschrittenen Jahreszeit, können die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung) in diesem Jahr nicht mehr erfolgreich umgesetzt werden (vgl. BLANKE 2004 und PESCHEL et al. 2013).</p>	
<p>19. Aufgrund der Zuständigkeiten im Land Sachsen-Anhalt ist zur Umsiedlung und zur ggf. dennoch unvermeidbaren Tötung von Einzelindividuen eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p>	
<p>20. Über die geschilderten notwendigen Vermeidungsmaßnahmen hinaus müssen geeignete Ausgleichsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen werden, da es mit der Errichtung und dem dauerhaften Betrieb der Anlage zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für die Zauneidechse kommt (Strukturen werden entfernt, 60 % der Fläche werden überschattet, feuchteres Mikroklima im Bereich der überschatteten Flächen bzw. unter den Modulen etc.).</p>	
<p>21. Als Bemessungsgrundlage für die Konzeption solcher Maßnahmen ist zuvor die Ermittlung der Populationsgröße sowie der Verteilung der Zauneidechsen im Vorhabensraum nötig. Diese kann ebenfalls erst im kommenden Jahr erfolgen (Erfassungsstandards LAU).</p>	
<p>22. Eine Errichtung der geplanten Photovoltaikfläche vor Mitte des Jahres</p>	

<p>2014 ist somit mit dem nationalen und europäischen Artenschutzrecht nicht vereinbar!</p>	
<p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</p>	
<p>23. Wie bei der Zauneidechse schätzt der Gutachter ein, dass die Schlingnatter (Anh. IV FFH-Richtlinie, nach BNatSchG streng geschützt, Rote Liste LSA: G, Rote Liste D: 3) im Wirkraum des Vorhabens nicht den erforderlichen Lebensraum vorfindet und somit durch das geplante Vorhaben nicht betroffen ist. Er begründet dies neben einer allgemeinen Angabe zur Besiedlung der Naturräume des Landes damit, dass der "Lebensraum für die Art im Plangebiet ungeeignet (exponiert trockenwarme, magere Standorte)" ist. Auch diese Einschätzung ist falsch!</p> <p>24. Anders als im Artenschutzbeitrag dargestellt, besiedelt die Schlingnatter ein breites Spektrum an anthropogenen Lebensräumen und keinesfalls nur "exponiert trockenwarme, magere Standorte". So finden sich unter Berücksichtigung der in VÖLKL & KÄSEWIETER (2003) angegebenen Habitatansprüche eindeutig geeignete Habitatstrukturen im Vorhabensraum und dem direkten Umfeld für die Schlingnatter! Die Einschätzung des Gutachters zur Habitatqualität ist demnach falsch.</p>	
<p>25. Die Kenntnis der lokalen Verbreitung der Schlingnatter und eine fundierte Datenrecherche (z.B. MEYER et al. 2004, LAU-Datenbank) hätten dem Gutachter zudem gezeigt, dass es im Osten Sachsen-Anhalts (südlich der Elbe) klare Besiedlungsschwerpunkte der Art gibt, an denen sie in der Vergangenheit nachgewiesen wurde. Die Besiedlungsschwerpunkte liegen in der Bitterfelder Region, der Oranienbaumer- und der Dübener Heide sowie in der Mosigkauer Heide. Das am Rande der Mosigkauer Heide liegende Vorhabensgebiet tangiert bzw. schneidet somit einen der 4</p>	

<p>Verbreitungsschwerpunkte der Schlingnatter im Osten Sachsen-Anhalts.</p>	
<p>26. Unter Berücksichtigung dieses Faktum und dem Wissen, dass die Art insbesondere in den Übergangsbereichen von Wäldern und offenen Flächen lebt (was wir im Vorhabensgebiet vorfinden) und in allen besiedelten Bundesländern gehäuft Vorkommen an Bahndämmen existieren, hätte der Gutachter zwingend zu dem Schluss kommen müssen ("worst-case"), dass die Schlingnatter potenziell im Planungsgebiet vorkommt! Dass der Gutachter auch bei dieser Art ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens - trotz fehlender Populationserfassung - ausschließt, muss als fahrlässig und schlechte fachliche Praxis bezeichnet werden!</p>	
<p>27. Aktuelle Nachweise der Schlingnatter im direkten Vorhabensraum bestätigen, dass die fachlichen Einschätzungen des Gutachters zum möglichen Vorkommen der Art im Gebiet nicht haltbar und falsch sind! So wurden im Rahmen der Begehung am 22.06.2013 (siehe Punkt 13 der Stellungnahme) an dem ca. 50 m langen Abschnitt des Bahndammes nicht nur Zauneidechsen nachgewiesen, sondern auch 1 adulte Schlingnatter.</p> <p>Im Rahmen des vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt beauftragten Projektes "Erfassungen von Arten der Anhänge II & IV in FFH-Gebieten und in Flächen mit hohem Naturschutzwert: Lurche & Kriechtiere im Osten Sachsen-Anhalts; Plausibilitätsprüfung der Meldedaten, Festlegung dauerhafter Überwachungsflächen" erfolgten weitere Begehungen, bei denen der Bahndamm mehrere Kilometer nach fachlichen Standards auf ein Vorkommen der Art untersucht wurde. Die Untersuchung zeigte, dass lediglich die Bahnabschnitte auf Höhe der Offenlandflächen (im Bereich des Vorhabensraumes) durch die Art besiedelt sind. Auf Höhe des Vorhabensraumes wurden bei einer einzigen Begehung insgesamt 6 Schlingnattern (Adulte und Subadulte) auf einer kurzen Distanz nachgewiesen ÖKOTOP GbR (in Vorber.). Die Fundpunkte dieser Tiere waren deutlich von</p>	

<p>dem des ersten Tieres entfernt, weshalb von mindestens 7 Tieren ausgegangen werden kann. Im Zuge des Projektes wurden der Bahndamm sowie die zum Habitat dazugehörigen, angrenzenden Offenlandflächen (u.a. auch die Vorhabensfläche) bewertet und als Habitatfläche (FHNW = Fläche mit hohem Naturschutzwert) für die Art definiert.</p>	
<p>28. Es besteht somit kein Zweifel, dass die Schlingnatter im unmittelbaren Vorhabensraum flächendeckend vorkommt und direkt vom Vorhaben betroffen ist. Die erfolgte Abschichtung im Artenschutzbeitrag ist somit unzulässig!</p>	
<p>29. Das im Vorhabensraum existierende Vorkommen ist zudem als regional bedeutsames Vorkommen einzustufen. Im Rahmen des o.g. Projektes wurden im gesamten Ostteil Sachsen-Anhalts in den Jahren 2012 und 2013 alle Altnachweispunkte der Schlingnatter sowie weitere Verdachtsgebiete mittels der einschlägigen Standardmethoden auf ein Vorkommen untersucht (auch die in der Mosigkauer Heide). Die aktuellen Vorkommen im Vorhabensraum sind derzeit die einzigen noch belegten Nachweise der Art in der Mosigkauer Heide (vgl. ÖKOTOP GbR (in Vorber.)). Die alten Nachweise (aus dem Zentrum sowie dem Südbereich) konnten nicht bestätigt werden. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung dieses isolierten Vorkommens ist daher völlig inakzeptabel!</p>	
<p>30. Analog zur Zauneidechse müssen im Zuge der aktuellen Planungen umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden, die eine weitere Beeinträchtigung dieser faunistisch sehr wichtigen Population durch das Vorhaben verhindern</p>	
<p>31. Zur Ableitung der vorhabensspezifischen Betroffenheit der Schlingnatter sowie zur Entwicklung solcher Maßnahmen ist die genaue Kenntnis zur Populationsgröße, zur Verteilung sowie zur Nutzung der konkret überständerten Flächen nötig. Diese kann ausschließlich durch eine gezielte</p>	

Untersuchung der Population im kommenden Jahr erlangt werden.	
32. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Art daher zu berücksichtigen. Dabei möchten wir darauf verweisen, dass eine baubedingte Tötung von Individuen durch das Vorhaben und somit eine Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung im nächsten Frühjahr/Sommer) nicht auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir ferner auf das individuenbezogene Tötungsverbot (vgl. Urteil vom BVerwG vom 14.7.2011 – 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg)!	
33. In Bezug auf die weiteren Verbotstatbestände ist zwingend der Zusammenhang von Zauneidechsen (im vorliegenden Fall vermutlich als Hauptnahrungsquelle dienend) und dem Erhaltungszustand der Schlingnatter zu berücksichtigen. Eine vorhabensbedingte Tötung von Zauneidechsen oder Verschlechterung des Zustandes des Zauneidechsenhabitates wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die ohnehin stark beeinträchtigte Schlingnatterpopulation aus!	
34. Aufgrund der Ökologie der Art (vgl. VÖLKL & KÄSEWIETER 2003) und der fortgeschrittenen Jahreszeit, können die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung) in diesem Jahr nicht mehr erfolgreich umgesetzt werden.	
35. Aufgrund der Zuständigkeiten im Land Sachsen-Anhalt ist zur Umsiedlung und zur ggf. dennoch unvermeidbaren Tötung von Einzelindividuen eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen.	
36. Über die geschilderten notwendigen Vermeidungsmaßnahmen hinaus müssen geeignete Ausgleichsmaßnahmen in die Planunterlagen	

<p>aufgenommen werden, da es mit der Errichtung und dem dauerhaften Betrieb der Anlage zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für die Schlingnatter kommt (Strukturen werden entfernt, 60 % der Fläche werden überschattet, feuchteres Mikroklima im Bereich der überschatteten Flächen bzw. unter den Modulen etc.).</p>	
<p>37. Eine Errichtung der geplanten Photovoltaikfläche vor Mitte des Jahres 2014 ist somit mit dem nationalen und europäischen Artenschutzrecht nicht vereinbar!</p>	
<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p> <p>38. Beim Fischotter (Anh. II und IV FFH-Richtlinie, nach BNatSchG streng geschützt, Rote Lise LSA: 1 - vom Aussterben bedroht) kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Art vorhabensspezifisch unempfindlich ist. Dies wird damit begründet, dass sich im Bereich der Hohen Straße keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Diese Aussage kann aufgrund der fehlenden Untersuchung nicht nachvollzogen werden. Der Fischotter breitet sich im Land Sachsen-Anhalt wieder aus. Dazu nutzt er neben den großen Flüssen vor allem die Nebenflüsse und Bäche.</p> <p>Die Taube gilt als Erwartungsgebiet für den Fischotter und wurde daher in das ISOS Programm (Information System Otter Spuren) des Aktion Fischotterschutz e.V aufgenommen. Aufgrund der guten Habitateignung und der hohen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens (Habitatmodellierung) wurde in ca. 1.800 m Entfernung zum Vorhabensbereich ein Abschnitt der Taube als Fischotter-Monitoringfläche definiert, der einmal jährlich auf eine aktuelle Besiedelung überprüft wird. Zudem kommt der Fischotter auch in stark anthropogen gestörten Bereichen (wie z.B. mitten im Stadtgebiet von Magdeburg) mit stabilen Populationen vor. Es ist daher keinesfalls auszuschließen, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens ein</p>	

<p>Teilbereich eines Fischotterrevieres (was viele Flusskilometer lang sein kann) befindet. Die im Vorhabensraum befindlichen uferbegleitenden Gehölze (Baumwurzeln, -höhlen, Erdlöcher etc) der Taube können dem Fischotter (der innerhalb seines Reviers eine Vielzahl an Verstecken und Tageseinständen besitzt) dabei selbstverständlich auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>	
<p>39. Eine vorzeitige Abschichtung der Art im Artenschutzbeitrag ist ohne eine gezielte Erfassung der Art somit unzulässig ("worst-case"). Für den Fischotter muss daher zumindest eine mögliche Erfüllung des Verbotstatbestandes von § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG geprüft werden.</p>	
<p>Amphibien</p> <p>40. Auch für sämtliche planungsrelevanten Amphibienarten wird durch den Gutachter ein Vorkommen und somit eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen. Als Begründung wird hierzu bei jeder Art die Formulierung „keine geeigneten Laichhabitats im Plangebiet und Planumfeld vorhanden“ aufgeführt. Zunächst stellt sich hier zum wiederholten Male die Frage, was genau als Planumfeld definiert wurde, da sich im ASB keine nachvollziehbaren Angaben zum Betrachtungsraum finden. Weiterhin kann das Vorhandensein von geeigneten Laichhabitats im Planumfeld nicht ohne geeignete Überblickserfassungen von Gewässern ausgeschlossen werden. So sind in den angrenzenden Kleingärten und Wohngrundstücken vermutlich mehrere Gartenteiche oder ähnliche Gewässer vorhanden, die häufig von Arten wie z.B. der Wechselkröte (Anh. IV FFH Richtlinie, Rote Liste LSA: 3, nach BNatSchG streng geschützt) oder dem Laubfrosch (Anh. IV FFH Richtlinie, Rote Liste LSA: 3, nach BNatSchG streng geschützt) genutzt werden.</p>	
<p>41. Die Tatsache, dass sich im unmittelbaren Plangebiet und dem (nicht näher definierten) Planumfeld angeblich keine geeigneten Laichgewässer befinden,</p>	

<p>kann zudem nicht als sicheres Ausschlusskriterium für eine Betroffenheit der Arten dienen. Amphibienhabitate bestehen bekanntermaßen aus mehreren Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, welches von den meisten Arten nur zur Fortpflanzungszeit aufgesucht wird, stellen geeignete Landhabitate einen wesentlichen Faktor im Gesamtlebensraum der Arten dar. Insbesondere von wanderfreudigen Amphibien wie z.B. der Wechselkröte ist bekannt, dass sie mitunter mehrere Kilometer zwischen Laichhabitat und Landlebensraum zurücklegen können. Eine alleinige Konzentration auf das Plangebiet kann demnach nicht zielführend sein.</p>	
<p>42. Das Plangebiet (einschließlich F-Plan-Änderungsfläche) mit seinen ausgedehnten Offenlandflächen (Grünland, feuchte bis frische, strukturreiche Ruderalfluren mit Gehölzen, offenen Bodenstellen, Substrathaufen, temporäres Kleingewässer) und den direkt angrenzenden Strukturen (Bahndamm, Gebüsche, Taube) erfüllt die Ansprüche die verschiedene Amphibienarten an einen Landlebensraum in hohem Maße.</p>	
<p>43. Für mehrere planungsrelevante Arten existieren in der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Altnachweise aus dem näheren und weiteren Umfeld ca. 900 m südlich des Plangebietes (Forstamt Haideburg, Weiher; Krötenzaun an der B184): Nachweis von Moorfrosch (Anh. IV. FFH-RL, RL LSA: 3), Knoblauchkröte (Anh. IV FFH-RL)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 3 km westl. des Plangebietes (Grabensystem südlich Kochstedt): Nachweis von Kammmolch (Anh. II und IV FFH-RL, RL LSA: 3), Knoblauchkröte (Anh. IV FFH-RL), Laubfrosch (Anh. IV FFH-RL, RL LSA: 3) <p>Darüber hinaus liegen für die Wechselkröte (Anh. IV FFH-RL, RL LSA: 3) aktuelle Nachweise aus dem Bereich „Waldkindergarten“, ca. 850 m südlich des Plangebietes, vor. Hier wurden im August 2013 z.B. mehrere juvenile Tiere beobachtet (ENGLER 2013 mündl. Mitt., ÖKOTOP GbR, in Vorb.).</p>	

<p>44. Das Plangebiet befindet sich demnach innerhalb des Verbreitungsgebietes planungsrelevanter Amphibienarten und weist geeignete Habitatstrukturen (insb. Sommer- und Winterlebensräume) auf. Im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ hätten im ASB demnach detailliertere Betrachtungen hinsichtlich der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen müssen! Eine "worst-case-Betrachtungen" bedeutet, dass die schlimmstenfalls zu befürchtenden Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten zugrunde gelegt werden müssen.</p>	
<p>45. Da ein Vorkommen der Knoblauchkröte nicht auszuschließen ist und sich diese Art bevorzugt in offenen Flächen mit grabbaren Böden (wie sie der Vorhabensraum darstellt) aufhalten und eingraben, muss die worst-case-Analyse zu dem Schluss kommen, dass im direkten Vorhabensraum Knoblauchkröten überwintern könnten (im Boden eingegraben). Damit besteht die Gefahr, dass es baubedingt zu einer Tötung (§ 44, Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen kommt. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf das individuenbezogene Tötungsverbot (vgl. Urteil vom BVerwG vom 14.7.2011 – 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg).</p>	
<p>46. Der Artenschutzbeitrag kommt für alle relevanten Vogelarten zu dem Schluss, dass keine Betroffenheit vorliegt, da diese zumeist angeblich nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommen. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, wie genau der Betrachtungsraum für die Bewertung von Brutvögeln abgesteckt wurde. So kann keinesfalls lediglich der direkt für das Vorhaben überplante Bereich bei der Abhandlung der Verbotstatbestände betrachtet werden, da zumindest baubedingt mit (möglicherweise) erheblichen Störwirkungen für Brutvögel im weiteren Umfeld gerechnet werden muss.</p>	
<p>47. Bei zahlreichen Arten wird das angebliche Fehlen der Arten oftmals</p>	

<p>pauschal mit den Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) begründet. Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Gutachter diese auch auf die vorhandene Bahntrasse bezieht. Die Autoren der Studie weisen allerdings mehrfach in ihrem Gutachten darauf hin, dass so etwas nicht möglich ist sondern diese Distanzen ausschließlich auf Straßen bezogen werden können: "Die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte wurden für den Straßenverkehr entwickelt und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet." (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Weiterhin sind die Effektdistanzen ungeeignet, um Vorkommen einer Art völlig auszuschließen, da sie lediglich die Distanz zu Straßen benennen, in denen mit negativen Störeffekten auf die Arten zu rechnen ist: "Definition: Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig." (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Sämtliche Abschichtungen (Ausschluss des Vorkommens von Arten), die mit den Effektdistanzen begründet werden, müssen daher als fachlich mangelhaft bezeichnet werden.</p> <p>Neben den Effektdistanzen wird häufig die Beunruhigung durch Besucherverkehr und Hunde als Begründung genannt, um ein Artvorkommen als unwahrscheinlich abzuschichten. Eine angeblich übermäßige Beeinträchtigung des Vorhabensbereiches durch regen Besucherverkehr und viele Hunde ist nicht offensichtlich erkennbar und wird nicht nachvollziehbar belegt. Zudem würde sich die Nutzung der Flächen durch Hunde allenfalls erheblich auf Bodenbrüter auswirken können.</p>	
48. Zur Feldlerche (Rote Liste D: 3, Rote Liste LSA: V) schreibt der Autor im Umweltbericht, dass im Rahmen der Überblickskartierung am 17.04.2013	

<p>keine Feldlerchen festgestellt wurden. Er geht somit davon aus, dass die Art nicht im Gebiet vorkommt. Die einmalige Begehung der Fläche kann jedoch keinesfalls zum Ausschluss der Art führen! Dazu gibt es im Methodenhandbuch zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ganz klare Vorgaben. Zudem dürfte einem fachkundigen Ornithologen bekannt sein, dass Feldlerchen ihre Reviere bis zum Mai besetzen können. Durch den sehr langen Winter war dies im Jahr 2013 der Fall. Auf Vergleichsflächen in verschiedenen Kartierprojekten in Sachsen-Anhalt begann die Revierbesetzung ab Mitte April (WEHRMANN 2013 mündl. Mitt.). Mit der vorliegenden mangelhaften Bewertungsgrundlage und unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Eignung der Vorhabensflächen müsste der Gutachter zu dem Schluss kommen, dass die Art im Vorhabensgebiet brütet ("worst-case").</p>	
<p>49. Das angebliche Fehlen der Feldlerche versucht der Gutachter ebenfalls mit den in GARNIEL & MIERWALD (2010) genannten Effektdistanzen zu erklären. Dabei ist in ornithologischen Fachkreisen bekannt, dass Feldlerchen auch an viel befahrenen Straßen (wenn auch u. U. in geringerer Dichte) brüten. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass ein Ausschluss von Arten nur aufgrund der Effektdistanzen nicht möglich ist.</p>	
<p>50. Neben der Feldlerche schichtet der Gutachter ohne Datengrundlage auch eine Betroffenheit aller weiteren relevanten Arten ab. In der Begründung kommt er bei diesen Arten - oft mit Verweis auf die Effektdistanzen - häufig zu dem Schluss, dass ein Vorkommen im Gebiet "unwahrscheinlich" ist. Damit sagt der Gutachter im Prinzip, dass Restzweifel bestehen und ein Vorkommen der Art nicht völlig auszuschließen ist ("worst-case"). Eine Abschichtung ohne weitere Argumentation und Betrachtung der bau- anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist somit schon unzulässig.</p>	
<p>51. Im Zuge der Erstellung dieser Stellungnahme erfolgte durch den BUND eine kurze Datenabfrage bezüglich bekannten Brutvögeln im Vorhabensgebiet</p>	

<p>beim Ornithologischen Verein Dessau. Eine solche Anfrage wäre auch im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages sinnvoll gewesen! Die Anfrage ergab (HERTEL, schriftl. Mitt.), dass es aktuellere Zufallsfunde von Braunkehlchen (Rote Liste D: 3, Rote Liste LSA: 3), Nachtigall, Neuntöter (Anh. I Vogelschutzrichtlinie) und Gelbspötter (Rote Liste LSA: V) aus dem Vorhabensraum gibt.</p>	
<p>52. Laut Gutachter ist ein Vorkommen von Neuntöter und Braunkehlchen im Wirkraum unwahrscheinlich. Die Arten werden daher abgeschichtet. Die kurze Datenabfrage beim OVD zeigt, dass diese Aussagen nicht haltbar sind.</p>	
<p>53. Zudem handelt es sich bei den Daten vom OVD um Zufallsdaten und keine flächige Kartierung. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gutachter auch bei weiteren potenziell im Vorhabensraum bzw. im Radius der projektspezifischen Wirkfaktoren (v. a. baubedingt) vorkommenden Arten wie z.B. dem Steinschmätzer (Rote Liste D: 1, Rote Liste LSA: 3), der Schafstelze (Rote Liste LSA: V) oder der Grauammer (Rote Liste D: 3, Rote Liste LSA: 3, nach BNatSchG streng geschützt) Fehler unterlaufen sind.</p>	
<p>Fledermäuse</p> <p>54. Der Gutachter schreibt im Artenschutzbeitrag, dass die Nutzung der Vorhabensfläche (durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens) für die potenziell vorkommenden Fledermausarten (alle Anh. IV, einige auch Anh. II FFH-Richtlinie und streng geschützt nach BNatSchG) nicht verhindert wird und sich die Nutzung durch die Extensivierung des Grünlandes noch verbessern wird. Diesen Behauptungen kann - ohne genauere Erläuterung - leider nicht gefolgt werden!</p>	
<p>55. Bezüglich des Raumnutzungsverhaltens von Fledermäusen in Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen bisher keine eindeutigen und</p>	

<p>verwertbaren Daten bzw. Publikationen vor. Es gibt keine Belege dafür, dass alle in einem Gebiet lebenden Fledermausarten eine Fläche nach Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in gleicher Intensität nutzen, wie vor der Errichtung. Es ist sicher unstrittig, dass die Nutzung nicht verhindert wird, fraglich ist jedoch, ob alle Arten tatsächlich solche Flächen weiterhin nutzen "möchten" oder können. In diesem Zusammenhang müssen die Photovoltaikmodule als "akustischer Spiegel" betrachtet werden (vgl. GREIF & SIEMERS 2010), der eine Echoortung für manche Arten erschwert und möglicherweise zu einer Mißnutzung und/oder Meidung der Flächen durch einzelne Arten führt.</p>	
<p>56. Weiterhin gibt es deutliche Unterschiede bezüglich des Jagdverhaltens zwischen den verschiedenen Fledermausarten (vgl. BRINKMANN et al. 2008), die vermutlich eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Jagd mit beeinflussen. So sind Arten, die im freien Luftraum jagen vermutlich weniger durch die Überbauung der Nahrungsflächen betroffen, als Arten deren Jagdflüge strukturgebunden (also entlang von Habitatstrukturen) erfolgen.</p>	
<p>57. Die pauschalisierte Aussage, dass sich die Nutzung der Flächen durch die Extensivierung des Grünlandes noch verbessern wird, ist absolut nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder Grundlage. Zum einen liegen weder Daten zur Nahrungsqualität der Ausgangsflächen vor (wie sie z.B. in vergleichbaren Planungsvorhaben oft erhoben werden), noch existieren irgendwelche Daten zur derzeitigen Nutzung der Flächen durch Fledermäuse. Es ist weiterhin fraglich, ob es durch die Extensivierung zu einer tatsächlichen Erhöhung von potenziellen Beutetieren für Fledermäuse kommen wird.</p>	
<p>Umweltbericht Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</p>	

<p>58. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Plangebiet überwiegend gehölzfreie Biotope (Ruderalflur, Grünland) erfasst. Dieser Einschätzung kann zwar grundsätzlich gefolgt werden, allerdings liegt die Vermutung nahe, dass dieser „Ausgangszustand“ im Vorfeld der geplanten Änderung der Flächennutzung (im Wissen einer anstehenden naturschutzfachlichen Bewertung) und nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung hergestellt wurde. So erscheint es zumindest verwunderlich, dass im Plangebiet im Jahr 2012 eine nicht wirtschaftliche Mulchmähd erfolgte nachdem insbesondere die nördliche Teilfläche über mehrere Jahre brach lag und sich neben dichten Ruderalbeständen auch ausgedehnte Gehölzstrukturen entwickeln konnten. Diesen Zustand bestätigte der Vorhabensträger u. a. in seiner kurzen Rede zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Sommer 2013 in Dessau-Roßlau und unterlegte dies mit Fotos, auf denen bis zu 2 m hohe Birken erkennbar waren. Die sich bis dahin etablierten, zum Teil geschlossenen Gehölzstrukturen wurden also kurz vor der Biotopkartierung und der „faunistischen Überblickskartierung“, welche die wesentliche Grundlage für eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Ableitung des Habitatpotenzials im Artenschutzbeitrag bildeten, vollständig entfernt. Durch diesen Vorgang, welcher als vorzeitige Baufeldfreimachung gewertet werden muss, wurden letztendlich vorsätzlich Tatsachen geschaffen, die eine fachlich fundierte Bewertung und ausreichende Bilanzierung des Eingriffs nicht mehr zuließen.</p>	
<p>59. Des Weiteren ist die Einstufung der südlichen Teilfläche als Intensivgrünland (GIA, 10 Wertpunkte) nicht vollends nachvollziehbar. Die Fläche wurde im Landschaftsplan der Stadt Dessau 2003 als „Extensivgrünland“ bewertet. Die Grünlandfläche selbst könnte aufgrund ihrer Artenzusammensetzung durchaus als mäßig artenreiches, mesophiles Grünland eingestuft werden (ggf. mit einer gutacherlichen Abstufung aufgrund der erfolgten Ansaat). So treten hier neben den dominierenden Obergräsern regelmäßig auch Arten wie Rumex acetosella, Galium album, Galium mollugo, Trifolium dubium, Veronica chamaedrys, Achillea millefolium, Pastinaca sativa,</p>	

<p>Hypericum perforatum und Campanula patula auf (Stichproben des BUND vom August 2013).</p>	
<p>60. Nach Errichtung des Solarparks soll gemäß Umweltbericht im gesamten nicht versiegelten Bereich mesophiles Grünland entwickelt werden. In der Bilanzierung, wird dieses Grünland mit dem vollen Planwert von 16 Wertpunkten eingerechnet. Hierdurch ergibt sich dann "glücklicherweise" sogar eine Überkompensation des Eingriffs. Einer solchen Vorgehensweise kann aus naturschutzfachlicher Sicht, gestützt durch unsere Erfahrungen hinsichtlich der Entwicklung von Vegetationsbeständen in Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht gefolgt werden. In Folge der Überständerung mit Solarmodulen ergeben sich unter den Modultischen kleinräumige und dauerhafte Unterschiede der abiotischen Umweltfaktoren Niederschlag und Sonneneinstrahlung. Zum einen trifft der Niederschlag aufgrund der Module ungleichmäßiger auf den Boden und zum anderen ist zumindest bereichsweise von einer dauerhaften Beschattung der Vegetationsdecke auszugehen. Im Lichtschatten unter den Modulen ist mit der Ausbildung artenärmerer Bestände aus schattentoleranten, nitrophilen Saumarten wie beispielsweise <i>Urtica dioica</i>, <i>Aegopodium podagraria</i> und <i>Galium aparine</i> sowie konkurrenzstarken Gräsern (<i>Festuca spec.</i>, <i>Poa spec.</i>, <i>Agrostis spec.</i>) zu rechnen. Die Bereiche unter den Modultischen werden sich deutlich von den Vegetationsbeständen in den besonnten Bereichen unterscheiden. Aufgrund dessen kann das im Solarpark entstehende Grünland naturschutzfachlich nicht im vollen Umfang mit mesophilem Grünland im Offenland gleichgesetzt werden. Die in der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung vorgenommene volle Anrechnung des Planwertes für mesophiles Grünland (16 Wertpunkte) für den gesamten, nicht versiegelten Bereich des Solarparks ist demnach nicht angemessen. Um den beschriebenen Umständen Rechnung zu tragen ist eine gutachterliche Herabstufung des Planwertes um 4 Punkte (von 16 auf 12) gerechtfertigt.</p>	

<p>Fazit</p> <p>Die naturschutzfachlichen Unterlagen zu den Entwürfe zur geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" sind völlig unzureichend und mangelhaft, was vor allem in der fehlenden Datengrundlage und zahlreichen fachlichen Fehleinschätzungen des Gutachters begründet liegt. Die methodischen Standards der bei der Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes notwendigen guten fachlichen Praxis wurden nicht beachtet. Der Vorhabensträger hat es versäumt - trotz ausreichender Planungszeit - die erforderlichen Erfassungen für eine fundierte naturschutzfachliche Bewertung sowie die notwendigen Vermeidungs-/Minimierungs- und CEF-Maßnahmen im Jahr 2013 durchführen zu lassen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens "Photovoltaik an der Hohen Straße" auf Grundlage der vorliegenden mangelhaften Unterlagen und in Kenntnis der offensichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte würde gegen geltendes nationales und europäisches Artenschutzrecht verstoßen! Der Beschluss einer rechtskonformen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eines rechtskonformen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ist auf dieser mangelhaften Grundlage nicht möglich. Ein Beschluss der Änderung des FNP sowie des vorhabensbezogenen B-Planes wird daher zum jetzigen Zeitpunkt durch den BUND abgelehnt.</p>	
--	--

7.5 V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 03.04.2014

<p>Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
---	--

... im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zu o. g. Vorhaben erhalten Sie anbei die Stellungnahme des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

Grundlage für diese Stellungnahme sind die vom Vorhabensträger "Photovoltaik-Park Dessau Süd GmbH & Co. KG" vorgelegten und öffentlich ausliegenden bzw. online abrufbaren Planunterlagen (im Wesentlichen durch das "Planungsbüro Dr. Weise" angefertigter Umweltbericht und Artenschutzbeitrag) in der Fassung vom 29.01.2014.

Aus der Überarbeitung resultiert eine komplett neue Bauart, mit einer vollkommen neuen, in Deutschland entwickelten Unterkonstruktion, die ursprünglich für eine Montage auf Dächern konzipiert wurde. Im Vergleich mit den sonst üblichen Solarparks (Standardbauweise) ist die geplante Bauweise als Total-Lebensraumverlust für die meisten Tiergruppen zu betrachten und daher besonders naturunverträglich. Es werden nach derzeitiger Planung ca. 4,8 ha vollflächig überschattet (ca. 64 %). Aufgrund der deutlich größeren Habitatdegradierung in Folge der stärkeren Verschattung/Überbauung darf diese Bauweise für andere Projekte keinesfalls Standard werden!

Grundsätzlich sehen wir die Überarbeitung gerade mit dem Hinblick auf die deutlich detailliertere Betrachtung der Reptilienthematik positiv. Die Unterlagen bedürfen an verschiedenen Stellen allerdings zwingend einer Anpassung und Konkretisierung, um alle natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen hinreichend zu klären. Den derzeitigen Festsetzungen in den Unterlagen kann aus o. g. Gründen nicht zugestimmt werden. Im Folgenden möchten wir darauf näher eingehen:

Entwurf zum B-Plan - Begründung

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen teilweise berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Übernahme bestimmter Hinweise in die Begründung, Umweltbericht und AFB zum Bebauungsplan als Hinweis an die Vollzugs- und Überwachungsbehörden.

Begründung:

Im Kontext zur Abwägung der Stellungnahme des ADFC (siehe Ö1) im Rahmen des Planverfahrens hat sich die Stadt bereits frühzeitig dazu entschlossen,

1. Auf Seite 44 der Begründung wird ein eventueller Verbindungsweg (Radweg) thematisiert, der parallel zum bestehenden Bahndamm verlaufen soll (Forderung ADFC). Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Forderung aufgrund von sehr negativen Auswirkungen auf die Reptilienvorkommen (Durchquerung der CEF-Fläche V5CEF) abzulehnen ist. Andernfalls müsste mit erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen (insbes. Störung und Tötung von Tieren) und der Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen gerechnet werden.

Umweltbericht

2. Auf S. 38 des Umweltberichtes wird prognostiziert, dass die für die Bebauung vorgesehenen Flächen bei Nichtrealisierung einer intensiven Grünlandbewirtschaftung mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere (intensive maschinelle Bearbeitung, Düngung, Pestizide...) unterzogen werden würde. Dies ist unserer Ansicht nach völlig absurd und irreführend. So wird die Fläche laut Bauernverband Anhalt e. V. seit Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt (daher auch die umfangreichen Gehölzbestände bis zum Jahr 2010/2011). In der Begründung zum B-Plan heißt es so auch: „Aufgrund von Vernässungstendenzen bzw. Ruderalisierungsaspekten (SO PV 1) ist eine Melioration der landwirtschaftlichen Grünlandflächen aufwändig, zeitintensiv und aus Sicht der Landwirtschaft nicht wirtschaftlich zumal das Plangebiet mit großen Maschinen (Schleppern) nur bedingt bzw. durch das Stadtgebiet erreichbar ist (potenzielle Konflikte mit städtischem Verkehr / Anliegern).“

Dass die mehrmalige Mahd im Jahr 2013 (und auch 2014) als vorzeitige und unzulässige Baufeldfreimachung zu betrachten ist, haben wir bereits mehrfach in vorangegangenen Stellungnahmen und Gesprächen erläutert!

Wir fordern hiermit eine Überarbeitung des Kapitels 3, welches eine realistische

dessen Forderung nach einem Radweg entlang der Bahn nicht weiter zu berücksichtigen. So ist es auch auf S. 45 der ausgelegten Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen. Die Stadt Dessau-Roßlau hat dafür auch potentielle naturschutzrechtliche Konflikte in ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Der BUND kritisiert, dass im Umweltbericht (im weiteren UB genannt) negative Auswirkungen durch die intensive Grünlandbewirtschaftung beschrieben werden, wäre absurd und irreführend.

Die im UB beschriebenen Maßnahmen entsprechen der typischen Praxis einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB. Selbst die Anpflanzung von Energieholznutzung ist realistisch, zumal benachbarte Biogasanlagen bestehen, die auf Biomasseeingang orientiert sind. Die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere der mögliche Einsatz von Agrochemikalien sowie das mögliche regelmäßige Befahren des Gebietes mit Maschinen bergen Gefährdungspotenzial für randlich vorkommende Populationen von Reptilien, insbesondere entlang des Bahndammes. Eine Optimierung dieser bestehenden Habitats mit den geplanten und z.T. bereits umgesetzten Ausweitungen von Habitats auf die Vorhabensflächen werden unterbleiben und stattdessen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die zitierte Stelle der Begründung zum B-Plan beschreibt im Kapitel „Standortbegründung“, dass landwirtschaftliche Unternehmen aufgrund der genannten Bedingungen in der letzten Zeit kein besonderes Interesse und keinen besonderen Bedarf für die Wiesennutzung im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung zeigten. Die Situation stellt demnach den Zustand der

<p>Prognose enthalten sollte!</p> <p>3. Auf S. 40 des Umweltberichtes wird erläutert, dass im Bereich der mit Modulen überstellten Flächen bei Bedarf mit schattentoleranten Arten nachgesät werden soll. Wie soll das im konkreten Fall umgesetzt werden? Es scheint nach unserer Einschätzung technisch unmöglich eine Nachsaat nach der Errichtung der Modulanlagen durchzuführen! Dies Bedarf entweder einer genaueren Erläuterung oder sollte aus den Unterlagen gestrichen werden. Sinnvoller wäre es, eine Nachbilanzierung durchzuführen, wenn sich herausstellt (Monitoring), dass keine 4 Wertpunkte/qm unter den Modulen gewährleistet werden können. Dies wäre dann entsprechend zusätzlich zu kompensieren.</p> <p>4. Für die externe Kompensation von insgesamt -241.019 Wertpunkten stehen laut Umweltbericht zwei mögliche Varianten zur Verfügung.</p> <p>Zum einen könnte ein FFH-Lebensraumtyp (Trockene Sandheiden) auf</p>	<p>Vergangenheit dar.</p> <p>Im Kapitel 3 des UB wird jedoch die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, also der mögliche zukünftige Zustand. Die Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche geführt und kann entsprechend der landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden – soweit der Vorhabenträger, der zugleich auch Landwirt ist, dazu willens und in der Lage ist. Nichts anderes wird im UB beschrieben. Tatsächlich würden diese Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes negativ sein.</p> <p>Eine Entwicklung der Fläche hinsichtlich einer naturschutzfachlichen Aufwertung kann nicht prognostiziert werden und ist erst möglich, wenn CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.</p> <p>Somit sind die auf S 38 beschriebenen Prognosen als realistisch einzuschätzen.</p> <p>Diese Frage bedarf zur Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau keiner Erörterung, da der BUND in keiner Weise begründet hat, weshalb er eine Biotopwerteschätzung von vier Wertpunkten für zweifelhaft hält, die im unteren Bereich der der Siedlungsbiotope / Bebauung des Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MBI. LSA 2009, S. 250) eingeordnet wird. Zudem werden im Umweltbericht in diesem Kapitel die allgemeinen Grundlagen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschrieben. Es ist nicht notwendig, an dieser Stelle eine Ausführungsplanung bzw. Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, die im Rahmen des Planvollzugs und Monitorings weiter zu entwickeln sind.</p> <p>Hier wird generell der Ansatz in Frage gestellt, die Kompensation des Eingriffs über die Herstellungskosten zu bilanzieren.</p>
---	--

einer Fläche von ca. 3,1 ha von einem schlechten in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt werden, was den Empfehlungen des Managementplanes entsprechen würde. Diesem Ansatz kann inhaltlich grundsätzlich gefolgt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen für die gesamte Dauer des Eingriffs wirksam sein müssen!!! Das heißt, dass die 3,1 ha Heide-LRT durch regelmäßige Maßnahmen (Entbuschung, Mahd) mindestens 20 Jahre (Betriebsdauer des Solarparks) im Erhaltungszustand A erhalten werden müssen! Dies muss durch ein festgelegtes Monitoring regelmäßig überprüft werden.

Die zweite Variante sieht eine Kompensation in Form einer einmaligen Pflege von 29 bestehenden Kopfweiden vor. Diese Pflege wird in nicht nachvollziehbarer und unzulässiger Weise über eine Ermittlung von Pflegekosten einer fiktiven Kompensationsmaßnahme (Pflege von Heide) hergeleitet. Insgesamt werden so -241.019 Wertpunkte in die einmalige Pflege von 29 bestehenden Kopfweiden umgerechnet. Die Kosten dieser Pflege belaufen sich somit für insgesamt 241.019 Wertpunkte auf ca. 6.200 Euro. Die absurde und unrealistische Herleitung der Kompensation sollen die folgenden Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1

Für die Pflanzung und dauerhafte Pflege einer Kopfweidenreihe (Planwert je qm = 16 Punkte), die auf einem Intensivgrünland (Biotopwert je qm = 10 Punkte hergestellt wird, kann je Quadratmeter ein Punktwert von 6 Punkten kompensiert werden. Bei einem Kompensationsbedarf von 241.019 Punkten, müssten somit 40.170 qm einer Kopfweidenreihe (von den Baumkronen überschirmte Fläche) hergestellt und dauerhaft gepflegt werden. Unter Annahme, dass jeder Baum ca. 5 m Fläche überschirmt (Breite der Reihe) müsste die Kopfbaumweidenreihe

Das Bewertungsmodell LSA geht davon aus, dass die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Wesentlichen auf der Basis der Biotoptypen erfolgt. Gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, Werte und Funktionen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wenn diese eine besondere Bedeutung besitzen. Die Bewertung soll hierzu verbal-argumentativ erfolgen.

Die Maßnahme „Kopfweiden“ dient der Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes im Bereich Scholitzer See und Hintersee in Mildensee. Dieses Gebiet besitzt aufgrund seiner Ausstattung eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Dementsprechend kann eine Anwendung der verbal-argumentativen Begründung der Maßnahme zugestimmt werden. In der Ackeraue von Mulde und Elbe stellt die Verbindung des Scholitzer Sees und des Hintersees den regional bedeutenden Biotopverbund zwischen der überfluteten Mulde und der Elbe her. Er ist nicht nur Migrations- und Lebensraum von Biber und Fischotter sondern gleichzeitig wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse und Lebensraum zahlreicher Brutvögel. Amphibien, Fische und Wirbellose können die Verbundstrukturen ebenfalls nutzen.

Dieser Biotopverbund ist funktional jedoch nur wirksam, wenn alle ihm eigenen Biotope in entsprechender Qualität und Quantität vorhanden sind. Das Vorhandensein der Kopfweiden ist als Struktur und Lebensraum für Säuger, Vögel und Insekten von elementarer Bedeutung. Sie stellen die Leitlinien des Biotopverbunds dar und außerdem Lebensraum. Gehen diese Kopfweiden verloren, verliert die gesamte Biotopverbundstruktur an Funktionalität. Daher kommt den Kopfweiden eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu.

<p>8.033 m lang sein!</p> <p>Kurz zusammengefasst: Um eine Punktedefizit von 241.019 Punkten zu kompensieren, müsste eine ca. 8 km lange Strecke mit einer einreihigen Kopfbaumweidenreihe (auf intensivem Grünland) neu angepflanzt und dauerhaft gepflegt werden. Bei einem mittleren Baumabstand von ca. 5 m müssten insgesamt 1.607 Bäume gepflanzt und gepflegt werden.</p> <p>Allein dieses kurze Beispiel zeigt die Unangemessenheit der Herleitung der in den Unterlagen vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme (einmalige Pflege von 29 Kopfbäumen als Kompensation für 241.019 Punkte)!</p> <p><u>Beispiel 2</u></p> <p>Alternativ könnten bei einem Kompensationsbedarf von 241.019 Punkten auch zahlreiche Tümpel/Sölle (Planwert 20) oder sonstige nährstoffreiche Gewässer (Planwert 14) auf einem intensiv genutzten Acker neu angelegt und dauerhaft gesichert werden. Damit könnten wertvolle Amphibienlebensräume im Raum Dessau-Roßlau, z. B. für Arten wie Kreuz- und Wechselkröte, aber auch die Rotbauchunke wiederhergestellt und neu angelegt werden. Bei einer Aufwertung von 15 Punkten (Tümpel/Soll) bzw. 9 Punkten (sonstige nährstoffreiche Gewässer) entspräche das einer Neuanlage von Gewässern auf einer Gesamtfläche von 14.268 qm (Tümpel/Soll) bzw. 26.780 qm (sonstige nährstoffreiche Gewässer). Unter der Annahme, dass je Kleingewässer eine Grundfläche von 1.000 qm angemessen ist, könnten somit insgesamt 14 Tümpel/Sölle bzw. 27 sonstige nährstoffreiche Gewässer (je 1.000 qm Grundfläche) auf einem intensiv genutzten Acker angelegt und dauerhaft gesichert werden. Auch dieses zweite Beispiel zeigt, welcher ökologische Wert in etwa adäquat zu einem Punktwertdefizit von -241.019 Punkten und wie unverhältnismäßig und absurd die Pflege von 29 Kopfweiden für dieses</p>	<p>Der Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der Kopfweiden kommt daher unter dem funktionalen Aspekt eine besondere Bedeutung zu und ist nicht durch die Punktbilanzierung des Biotops „Kopfweiden“ bilanzierbar. Hier sieht die Stadt Dessau-Roßlau auch keine Widersprüche zur Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 .</p> <p>Die beispielhafte Berechnung möglicher Kompensationsmaßnahmen des BUND ist damit nicht zielführend. Maßgeblich für die Anrechnung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht die Wünsche oder Vorstellungen einzelner Vertreter, sondern sie sind in erster Linie auf die Funktionalität im Naturhaushalt zu richten und selbstverständlich im Besonderen auf die Flächenverfügbarkeit auszurichten.</p> <p>Da die Variante 1 aufgrund eigentumsrechtlicher Situationen derzeit nicht umsetzbar ist, wird auf die Variante 2 orientiert, die wie oben beschrieben, mehr als „nur Pflege von 29 Kopfweiden“ beinhaltet.</p> <p>Nach alledem werden zur Klarstellung das Maßnahmenblatt E 1 Kap. 5.2.8 des UB ergänzt und der Durchführungsvertrag präzisiert.</p>
--	---

Punktedefizit ist! Das Beispiel verdeutlicht auch, warum es nicht zweckmäßig und auch nicht erlaubt ist, etwaige Kosten zur Herleitung einer Kompensationsmaßnahme zu nutzen. Wenn dies möglich wäre, könnte der Vorhabensträger beispielsweise auch eine Kostengrundlage des Beispiels 2, die sicher andere Dimensionen hat, heranziehen.

Diese Vorgehensweise der Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen widerspricht völlig den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalts

(Bewertungsmodell LSA), ist absolut unzulässig und wird abgelehnt! Zum einen besteht in allen Behörden des Landes Sachsen-Anhalts (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) Konsens darüber, dass eine Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen nicht auf Grundlage von entstehenden Kosten durchgeführt werden darf (dazu gibt es entsprechende Verwaltungsvorschriften). Dies wird die zuständige Aufsichtsbehörde (LVA) sicher gern bestätigen. Zudem ist im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MLU 2009) sowie in entsprechenden Erlässen und dem Bundesnaturschutzgesetz eindeutig beschrieben, dass sich die Ermittlung angemessener Kompensationsmaßnahmen stets über die ökologische Funktion bzw. schutzgutbezogen herleitet und nicht über etwaige Kosten!

Unabhängig davon, dass eine solche über Kosten hergeleitete Kompensation unzulässig ist, beziehen sich die ermittelten Kosten von 6.200 Euro lediglich auf die einmalige Pflege (über 3 Jahre) des LRT. Die tatsächlichen Kosten über 20 Jahre sind demnach deutlich höher anzusetzen! Eine einmalige Pflege von Kopfweiden ist zudem absolut ungeeignet eine starke Degradierung von Offenlandlebensräumen, wie sie im Solarpark erfolgen wird, zu kompensieren (Grundsatz der schutzgutbezogenen Kompensation!). Ferner kann nicht zugestimmt werden, dass ein aktuell ermittelter Kompensationswert in Folge der Feststellungen des Monitorings nachträglich reduziert wird. So ist es nicht

möglich, die Vegetationsflächen unter den Modulen im Rahmen des Monitorings höher als 4 Wertpunkte/qm einzustufen, da sich der ermittelte Wert von 4 Punkten/qm nicht nur über die vorhandene Vegetation sondern vor allem auch anhand der ökologischen Funktion (abiotische und biotische Schutzgüter) herleitet (BNatSchG, MLU 2009). Diese wird unter den Modulen unabhängig von der vorhandenen Vegetation stark beeinträchtigt sein (großflächig Schatten, keine Verstecke, Kleintiere gelangen nicht in den Solarpark (V6) etc.). Sofern eine positive Anpassung erfolgen soll, muss dies über eine visuelle Einschätzung hinaus mit entsprechenden Daten belegbar sein (z. B. Kartierung von typischen Artengruppen wie Heuschrecken und Laufkäfern unter den Modulen, die einen hohen ökol. Habitatwert aufzeigen o. Ä.).

Eine Bevorzugung der zweiten Kompensationsvariante (Kopfweiden) wird damit begründet, dass nur diese Maßnahme kurzfristig umsetzbar ist. Dies ist als Begründung völlig inakzeptabel. So ist die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (anders als bei CEF-Maßnahmen) rechtlich nicht zwingend unmittelbar nach Umsetzung des Vorhabens durchzuführen sondern in einem angemessenen Zeitraum (bis zu drei Jahre). Zum anderen kann auch eine Pflege des LRT Heide bereits kurz- und mittelfristig durchgeführt werden. Auch ein Beginn ab 01.10.2014 (frühester Zeitpunkt für Entbuschungen) wäre völlig vertretbar und mit den Naturschutzgesetzen konform.

Im Ergebnis unserer Beurteilung kommen wir zu dem Schluss, dass von den beiden Varianten entsprechend den rechtlichen Grundlagen ausschließlich die Variante 1 - Pflege und dauerhafte Erhaltung von 3,1 ha Heide durch regelmäßige Entbuschung und Mahd über die gesamte Dauer des Eingriffs (i. d. R. 20 Jahre, inkl. Monitoring) in Frage kommt. Bei dieser Variante würde analog zu den Vorgaben in MLU 2009 und des BNatSchG zudem auch die geforderte schutzgutbezogene Kompensation (Offenland, Reptilienlebensraum...) erfolgen.

Darüber hinaus ist der Erhalt von LRT gemäß den Managementplanungen generell als ökologisch höherwertiger einzustufen.

Maßnahmen

Von besonders hoher artenschutzrechtlicher Relevanz sind bei diesem Vorhaben die Vorkommen der streng geschützten Arten **Schlingnatter**, die ein regional bedeutsames Vorkommen im Vorhabensraum besitzt, sowie der **Zauneidechse**. Eine Beeinträchtigung dieser Populationen durch das geplante Vorhaben muss daher zwingend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen verschiedene Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erarbeitet. Den festgelegten Maßnahmen sowohl deren Herleitung stimmen wir grundsätzlich zu. Jedoch bedürfen die Ausführungen in den Maßnahmeblättern dringend einer Konkretisierung sowie teilweise Anpassungen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen und damit eine Vermeidung von Verbotstatbeständen zu gewährleisten.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen teilweise berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Übernahme bestimmter Hinweise in die Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan als Hinweis an die Vollzugs- und Überwachungsbehörden.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch unter Berücksichtigung der Naturschutz- und insbesondere der artenschutzrechtlichen Handlungsverbote nach § 42 BNatSchG städtebaulich erforderlich i.S. des § 1 III 1 BauGB ist.

Das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 III 1 BauGB ist erst verletzt, wenn ein Bauleitplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollzugsfähig ist, also die Aufgabe der Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag. Ein Bauleitplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, verfehlt seinen gestaltenden Auftrag und ist daher nichtig. In dieser Auslegung setzt § 1 III 1 BauGB der Bauleitplanung in grundsätzlicher Hinsicht eine erste, strikt bindende

Schranke. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung, für die das Abwägungsgebot maßgeblich ist (zu Vorstehendem vgl. BVerwGE 116, 144 = NVwZ 2002, 1509).

Artenschutzrechtliche Hindernisse können ebenfalls eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Bezogen auf die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 BNatSchG – in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung – ist jedoch die Besonderheit zu beachten, dass die dort geregelten Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung bzw. der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162 = BauR 1997, 978). Die planerischen Darstellungen und Festsetzungen sind keinem naturschutzrechtlichen Vorbehalt unterworfen. Adressat der Vorschriften in § 42 ff. sowie in § 62 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan verwirklichen will. Davon ausgehend ist ein Bebauungsplan aber nicht erforderlich i.S. des § 1 III 1 BauGB, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse in Gestalt der Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des § 42 BNatSchG entgegenstehen würden (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162). Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob bei Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen naturschutz- resp. artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und – bejahendenfalls – ob diese Vollzugshandlung bspw. durch Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG ermöglicht werden kann. Nicht die Befreiung als solche, wohl aber das Vorliegen einer Befreiungslage ist daher

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Mit anderen Worten gilt das erst recht für die Vermeidung der Voraussetzungen für eine Befreiungstatbestand.

Nur insoweit sichert das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans die Beachtung naturschutzrechtlicher Handlungsverbote bereits im Verfahren der Planaufstellung. Ist eine Befreiungslage bzw. die Vermeidung durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegeben, ist die Stadt als Trägerin der Planungshoheit nicht aus Gründen des Artenschutzes gehindert, in diese „hineinzuplanen“. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen (zu Vorstehendem: vgl. *BVerwG*, NVwZ-RR 1998, 162).

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung der Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 III 1 BauGB also nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Damit müssen naturschutzrechtliche Handlungsverbote schon im Rahmen der Planaufstellung in den Blick genommen werden. Diesen Anforderungen ist die Stadt Dessau-Roßlau mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gerecht geworden.

Die im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung beteiligte obere Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde haben eine Stellungnahme abgegeben, aus der der Schluss gezogen werden kann, dass der Verwirklichung der Bauleitplanung keine artenschutzrechtliche

<p>5. Maßnahme V1 (S. 45)</p> <p>Der Maßnahme V1 - Vergrämung von Reptilien durch Mahd kann grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings bedarf diese Maßnahme unbedingt einer Konkretisierung. So darf die Fläche keinesfalls einfach vollflächig gemäht werden. Eine Mahd muss sukzessive und streifenweise erfolgen. Dabei sind Leitstreifen (ungemähte Streifen) zu den zum Zeitpunkt der Maßnahme fertig gestellten CEF-Flächen hin zu belassen, um ein Abwandern von Tieren überhaupt zu ermöglichen. Zudem sind konfliktfreie Mahdzeitpunkte (Tageszeit, Witterung) zu wählen. Für die Vergrämungsmaßnahmen muss demzufolge auf Grundlage aktueller Literatur und Erkenntnisse (z. B. Peschel et al. 2013, Kluge et al. 2013) ein detaillierteres Konzept erarbeitet werden.</p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Vergrämungsmaßnahme (Vergrämung von insgesamt 358 Zauneidechsen laut worst-case) zwingend genehmigungspflichtig ist (siehe auch Kluge et al. 2013). So erfolgt zweifelsohne eine für die Population erhebliche Störung durch die gezielte Vergrämung von 358 Zauneidechsen. Zudem werden Zauneidechsen bekanntlich regelmäßig</p>	<p>Hindernisgründe im Wege stehen.</p> <p>Zudem ist im Zuge der Bewertung der hier vorgetragenen Belange in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein weiteres anerkanntes Fachbüro für die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen einbezogen worden. Nach alledem ergibt sich daraus folgende Bewertung der vorgetragenen Einwendungen:</p> <p>Eine Konkretisierung der Maßnahmen ist im Rahmen des UB nicht erforderlich. Er hat die Maßnahmen zu beschreiben, die plausibel die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen bzw. dem Verhindern von Verbotstatbeständen bewirken sollen. Aus der Stellungnahme der UNB vom 13. Mai 2014 ist auch nichts Gegenteiliges zu entnehmen.</p> <p>Eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen, die den zeitlichen und räumlichen Rahmen sowie Qualität und Quantität der Maßnahmen unter Maßgabe des B-Plans festlegt. Das vom BUND geforderte detaillierte Konzept wird demnach bei der Ausführungsplanung beachtet bzw. als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.</p>
--	---

<p>durch wiederkehrende Mahd getötet. Aus o. g. Gründen ist eine Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde für die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme zwingend notwendig.</p> <p>6. Maßnahme V2 (S. 46)</p> <p>Die Maßnahme V2 (Bauzeitenbeschränkung) enthält keinerlei Informationen oder Bauzeitenbeschränkungen und sollte daher ersatzlos gestrichen werden! Im Maßnahmenblatt sind lediglich die Zeiträume zur Umsetzung von V5CEF und V1 genannt, die inhaltlich zu den jeweiligen Maßnahmen gehören.</p> <p>7. Maßnahme V4 (S. 48)</p> <p>Grundsätzlich sind die Ziele dieser Maßnahme nachvollziehbar. Es ist allerdings unklar, wie genau eine Neuansaat oder Nachsaat von Gräsern etc. erfolgen soll ohne vorherige Bodeneingriffe (siehe Ausführungen im ASB). Das Ausbringen von Saatgut auf einer bestehenden und geschlossenen Vegetationsdecke ist nicht Erfolg versprechend. Diese Maßnahme bedarf daher einer Konkretisierung. Zudem muss festgelegt werden, dass entsprechende Herkunftsnachweise für das verwendete regionale Saatgut vorzulegen sind. Auch ist unklar, wie eine Ansaat unter den Modulen technisch erfolgen soll (siehe Punkt 3). Dies bedarf ebenfalls konkreter Ausführungen.</p> <p>8. Maßnahme V5CEF (S. 49)</p> <p>Sowohl die fachliche Herleitung des Kompensationsbedarfs für Reptilien (worst-</p>	<p>Die Maßnahme V2 enthält Zeiträume für die Umsetzung der CEF-Maßnahme und bestimmt, dass die V1 Maßnahmen vor Baubeginn zu realisieren sind. Hiermit wird die zeitliche Abfolge der Vermeidungsmaßnahmen geregelt und muss damit erhalten bleiben.</p> <p>Eine Konkretisierung der Maßnahmen ist im Rahmen des Umweltberichts nicht erforderlich. Er hat die Maßnahmen zu beschreiben, die plausibel die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen bzw. dem Verhindern von Verbotstatbeständen bewirken sollen. Eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen, die den zeitlichen und räumlichen Rahmen sowie Qualität und Quantität der Maßnahmen unter Maßgabe des B-Plans festlegt. Im Übrigen ist eine extensive Bewirtschaftung und insbesondere die Heumulchsaat eine sehr wirksame Methode, um Extensivgrünland zu entwickeln. Diese wurde in verschiedenen Verfahren (z.B. WWF-Naturschutzgroßprojekt Elbeaue) bereits nachgewiesen.</p> <p>Der BUND fordert in seiner Stellungnahme die vollumfängliche und an den</p>
---	--

case Ansatz) als auch die Ziele der Maßnahme sind nachvollziehbar und gut. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass die Maßnahme V5CEF essenziell ist für ein gesichertes Fortbestehen der wichtigen Schlingnatter- und auch Zauneidechsenpopulationen. **Der vollumfänglichen und an den besten fachlichen Standards ausgerichteten Umsetzung dieser Maßnahme kommt damit besondere Bedeutung zu!**

Die Ausführungen in dem Maßnahmenblatt bedürfen daher einiger Anpassungen und Konkretisierungen. Die folgenden Vorschläge orientieren sich im Wesentlichen an den allgemeinen Vorgaben der Fachexperten aus der AG Feldherpetologie der DGHT sowie weiterer Fachliteratur zur reptiliengerechten Herstellung von Steinriegeln und sollten zwingend verbindlich und konkret in den Unterlagen festgelegt werden.

Es sollen insgesamt 3.500 qm der 7.000 qm großen CEF-Fläche mit Steinriegeln etc. aufgewertet werden. Hierbei ist zwingend zu berücksichtigen, dass vor allem die Schlingnatter dauerhaft offene, steinige und stark besonnte Lebensräume mit einem Mosaik aus zahlreichen Versteckmöglichkeiten benötigt. Reine Tothholz- oder Holzhäckselhaufen erfüllen nicht diese Ansprüche. Es sollten daher auf maximal 10 % der Fläche (350 qm) reine Tothholzhaufen angelegt werden. Sinnvoller ist die Integration von Tothholzstrukturen in die Steinriegel sowie Holzhäcksel im Saum der Steinriegel.

Vor dem Hintergrund der dauerhaften Sicherung des Lebensraumes müssen die Steinriegel eine entsprechende Grundfläche und Höhe sowie Gesteinszusammensetzung aufweisen, um nicht in kürzester Zeit ihre Funktion zu verlieren (Sukzession). In diesem Zusammenhang wird die derzeit festgelegte Grundfläche von 2x6 m je Steinriegel (was insgesamt 292 Steinriegeln entsprechen würde) als zu gering eingeschätzt (insbesondere die Breite). Mindestens 50 % der Steinriegel sollten deutlich größere Grundflächen

besten fachlichen Standards ausgerichtete Umsetzung dieser Maßnahme.

Die konkrete Ausführung der Steinriegel wird in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geregelt.

Im Rahmen des Monitoring erfolgt eine Kontrolle der Besiedelung der V5CEF-Maßnahme mit Reptilien. Bei ungenügender Wirksamkeit sind in diesem Zusammenhang noch Möglichkeiten für die Anpassung der Habitatkomplexe gegeben.

Die Hinweise des BUND zur Gestaltung der Steinriegel werden weitestgehend berücksichtigt. Die Ausführungsplanung wurde entsprechend angepasst. Die Ausführung wird durch die örtliche Bauüberwachung kontrolliert.

Die Grundflächen der Steinriegel weisen deutlich größere Grundflächen auf. Die geforderte Mindesthöhe von 60 cm wird berücksichtigt.

Aufgrund der Kampfmittelbelastung der Vorhabenfläche kann beim Anlegen der Steinriegel nicht in die Tiefe gegangen werden.

Die geforderte Anlage von Winterquartieren wurde in die Ausführungsplanung aufgenommen.

Die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen wurden nach guter fachlicher Praxis ausgeführt, die ökologische Bauüberwachung hat stets stattgefunden. Es wurden Sommerlebensräumen von Zauneidechse und Glattnatter hergestellt.

Da die Maßnahmen durch eine ökologische Bauüberwachung auch weiterhin betreut werden, ist eine fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahme

aufweisen (z. B. 12x4 m). Dazu sollten die ZickZack-förmigen Flächen am Rand der Module nach Möglichkeit vollflächig genutzt werden. Auch hinsichtlich der Höhe bedarf es einer Anpassung. So würden die Steinriegel bei der derzeit geplanten Höhe von nur 40 cm in kürzester Zeit zuwuchern bzw. durch Schattenwurf der Vegetation vor den Haufen weniger besonnt sein. Eine Mächtigkeit von mind. 60 cm wird schon allein nötig, um das Aufkommen von Vegetation unter den Steinriegeln zu vermeiden. In den allgemeinen Angaben zur Erstellung von Steinriegeln der AG Feldherpetologie der DGHT wird eine Mächtigkeit von 1 m über dem Erdboden empfohlen. Darüber hinaus sollten die Steinschüttungen auch 1 m tief in den Boden gehen, um frostsichere Winterverstecke zu bieten. Da die Zielstellung laut Maßnahmeblatt, die Herstellung von Optimalhabitaten ist, sollten mindestens 10 % der Steinriegel entsprechende Winterquartiere bieten. Dazu sollte die Basis der Steinriegel mindestens in 50 cm Tiefe ausgehoben und mit grobem Gestein ausgefüllt werden. Auf diese Basis sollte im Anschluss der Steinriegel aufgeschichtet werden. Da dies u. U. aufgrund der Kampfmittelbelastung problematisch ist, sollten alternativ 10 % der Steinriegel auf eine Höhe von ca. 1,2 m aufgeschichtet werden. Diese Bereiche müssen zudem mit einer ca. 30 cm mächtigen Erdschicht (im Norden und Osten sowie als Auflage) abgedeckt werden. Dies Süd- und Südwestflanke muss offen und besonnt sein (fachliche Vorgaben zur Anlage von Winterquartieren für Reptilien).

Laut Maßnahmeblatt sollte die Umsetzung der Maßnahme bis zum 31.03.2014 abgeschlossen sein. Eine Vor-Ort-Kontrolle am 28.03. zeigte, dass aktuell noch keinerlei wirksame Maßnahmen existierten. Es waren lediglich 7 Steinhäufchen aus wenigen (ausschließlich) Pflastersteinen vorhanden, die nicht als CEF-Maßnahme geeignet sind (siehe Foto 1 und 2). Weiterhin viel auf, dass die „Steinriegel“ fast alle ost- bzw. westexponiert sind. Um einen bestmöglichen

abgesichert.

Ausgleich zu schaffen („Optimalhabitat“ ist das Ziel) müssen die Steinriegel nach Möglichkeit alle süd- bzw. südwestexponiert sein (d.h. die lange Seite der Steinriegel). Darüber hinaus dürfen reptiliengerechte Steinriegel nicht ausschließlich aus Pflastersteinen bestehen, da ein größtmögliches Mosaik innerhalb der Steinriegel nötig ist (Schotter verschiedenster Größen, große Natursteine, kleinere Steine, Kies, Sand etc.). Es wird empfohlen, dass die Steinriegel daher maximal aus 50 % solcher Pflastersteine (am besten als Basis und als Grundlage für die Winterquartiere) bestehen sollten.



Foto 1: Aufschüttung von Pflastersteinen im Bereich der nördlichen Fläche, 28.03.2014.



Foto 2: Aufschüttung von Pflastersteinen im Bereich der südlichen Fläche, 28.03.2014.

Im Maßnahmeblatt V5CEF ist weiterhin festgelegt, dass „kurzrasige Flächen (Wartungswege)“ innerhalb der ca. 7.000 qm großen CEF-Fläche zulässig sind. Es ist leider nicht näher erläutert, was das genau bedeutet (Größe der Wege, Nutzung durch welche Fahrzeuge und wie oft?). Es ist zu befürchten, dass damit die oft in Solarparks notwendige Feuerwehrumfahrung gemeint sein könnte, die in der Regel auch von Technikern/Servicefahrzeugen befahren wird. Die Erfahrungen aus zahlreichen Solarparks zeigen, dass nahezu wöchentlich Servicefahrzeuge in Solarparks tätig sind. In einem solchen Fall würde vermutlich ein regelmäßig genutzter Fahrweg unmittelbar zwischen Bahndamm und den Steinriegeln, also mitten im wichtigen Wanderungskorridor der Reptilien entstehen. Sich auf diesem Fahrweg sonnende Tiere würden ggf. von

Fahrzeugen getötet, womit die Wirkung der CEF-Maßnahme stark beeinträchtigt wäre. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass dieser Fahrweg bei einer angenommenen Breite von 2 m und Länge von 600 m etwa 1.200 qm der 3.500 qm großen Grünlandbereiche der CEF-Fläche einnimmt (in dem Fall wäre dieser als unbefestigter Weg zu bilanzieren). Damit wäre die CEF-Fläche deutlich kleiner als geplant. In den Planunterlagen muss daher zwingend erkennbar (kartografisch) und festgelegt sein, ob und wo eine Feuerwehrumfahrung und Wege geplant sind und durch wen und wie häufig sie benutzt werden. Weiterhin muss klar definiert sein, was mit „kurzrasig“ gemeint ist (das könnte auch ein reptilienuntauglicher Scherrasen sein!). Sofern ein solcher „kurzrasiger“ Weg zwischen Bahndamm und den Steinriegeln verlaufen soll, muss in den Unterlagen verbindlich festgelegt werden, dass eine Nutzung ausschließlich durch Feuerwehrfahrzeuge erlaubt ist. Zusätzlich muss der Weg für andere Fahrzeuge gesperrt werden (z.B. Trassierband, Beschilderungen). Dies sollte problemlos möglich sein, da bereits im Artenschutzbeitrag (S. 43) beschrieben wird, dass eine Befahrung des Solarparks durch Servicefahrzeuge nicht nötig ist.

Bezüglich der Mahd der CEF-Fläche gibt es derzeit keine Festlegung zur notwendigen Technik. Reptilien werden regelmäßig bei der maschinellen Mahd (fahrzeugbetriebenes Mähgerät) getötet. In dem Maßnahmenblatt muss daher verbindlich festgelegt werden, dass innerhalb der 7.000 qm großen CEF-Fläche (real nur 3.500 qm Vegetation) ausschließlich eine motomanuelle Mahd erfolgen darf. Bei einer motomanuellen Mahd (Freischneider) wird den Reptilien im Vergleich zum Mähwerk am Fahrzeug ausreichend Zeit gegeben, um in Verstecke zu flüchten und einem Tod zu entgehen. Zudem ist ein Überfahren der Tiere ausgeschlossen. Angesichts der zahlreichen Steinriegel dürfte das ohnehin die Methode der Wahl sein. Als noch deutlich günstiger wird ein

Mahdzeitpunkt im November und Dezember (außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien) gesehen, der in den Empfehlungen für eine reptilengerechte Pflege von Habitaten zur Vermeidung der Tötung und Störung von Tieren definiert wird. Bei der Mahd müssen vor allem die Ansprüche der Schlingnatter berücksichtigt werden, die ein reichhaltiges Mosaik verschiedenster vertikaler Strukturen benötigt. Deshalb sollte nicht alles runtergemäht werden. Vielmehr sollten auch einzelne Bereiche mosaikartig ausgespart werden. Auch der Aufwuchs von kleineren Sträuchern (z.B. Rubus spec.) oder Crataegus spec. etc. sollte ermöglicht werden. Die Vorgaben für eine reptilengerechte Mahd müssen unbedingt klar festgelegt werden, um der ausführenden Firma eine geeignete Arbeitsgrundlage zu bieten. Zudem muss die Mahd der CEF-Fläche unter ökologischer Begleitung erfolgen (Abstimmung Termine etc. mit Umweltamt).

Fazit V5_{CEF}

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die derzeitigen Festlegungen in der Maßnahme V5CEF viel zu unkonkret sind und sehr viel Spielraum für die Maßnahmeumsetzung lassen, so dass die gewünschte Maßnahmen unter Umständen keinerlei Wirkung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zielarten Zauneidechse (Lebensraum für 358 Tiere soll geschaffen werden!) und Schlingnatter entfalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei solch unkonkreten Festsetzungen nicht ausgeschlossen werden. Dass die Maßnahmen zu undetailliert festgelegt sind, zeigen die Fotos von der Maßnahmenumsetzung (Foto 1 und 2) eindrucksvoll!

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme V5CEF entsprechend den o. g. Anmerkungen konkretisiert und die Festsetzungen im Umweltbericht und B-Plan an die Ansprüche eines Optimalhabitates für Zauneidechse und Schlingnatter angepasst werden, können Verbotstatbestände vermieden werden. **Nur in**

Durch den BUND wurde bemängelt, dass die Festlegungen in der Maßnahme V5CEF viel zu unkonkret sind und sehr viel Spielraum für die Maßnahmeumsetzung lassen, so dass die Maßnahmen unter Umständen keinerlei Wirkung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entfalten.

Die aufgelisteten Anpassungen/ Konkretisierungen werden bis auf eine Forderung berücksichtigt und in der Ausführungsplanung umgesetzt.

Die Möglichkeit des Bodenaushubs besteht aufgrund der Kampfmittelbelastung nicht.

Durch die Umweltbaubegleitung sowie die Abnahme durch die UNB wird gewährleistet, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

<p>einem solchen Fall können wir der Maßnahme V5CEF zustimmen. Im Folgenden werden die notwendigen Anpassungen/Konkretisierungen noch einmal zusammenfassend aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none">- größtmögliche Fläche der einzelnen Steinriegel (Vorschlag: mind. 4x12 oder breiter)- reine Holzhaufen nur auf maximal 350 qm- Holzhäckselschichten im Saum der Steinriegel- Südexposition der Steinriegel- Höhe mindestens 60 cm, besser 80 cm- Schaffung von 10 % Winterquartieren (350 qm), dazu 50 cm Boden ausheben und mit groben Steinen auffüllen, darauf Steinriegel 60 bis 80 cm Höhe (alternativ 10 % der Steinriegel bis 1,2 m Höhe und Erdabdeckung)- maximal 50 % Pflastersteine, Rest aus größeren Natursteinen (z. B. Porphy) und Schottersteinen unterschiedlichster Größe- vor den Steinriegeln (im Süden) Sandlinsen, mind. 30 cm mächtig- konkrete Aussagen und Planzeichnungen zur Lage und Nutzung von Feuerwehrumfahrung und Wartungswegen und ggf. Verbote zur Befahrung durch Servicetechniker- Mahd auf der CEF-Fläche ausschließlich motomanuell (Freischneider) und ohne Fahrzeuge- Mahdzeitpunkt im Winter (außerhalb der Aktivität von Reptilien) <p>Ergänzend sollten den Unterlagen auch die in den ursprünglichen Unterlagen vom September 2013 enthaltenen Beispielbilder (Foto 3 und 4) des</p>	<p>Über das Monitoring erfolgt die Kontrolle der Funktionalität der Maßnahme.</p>
--	---

gewünschten Zielzustandes beigefügt werden, um die textlichen Festsetzungen etwas zu unterlegen.



Foto 3: Für Reptilien gut geeigneter Steinriegel mit entsprechender Größe und verschiedensten Gesteinsgrößen (Fotoquelle: <http://www.lfu.bayern.de>).



Foto 4: Für Reptilien gut geeigneter Steinriegel mit entsprechender Größe und verschiedensten Gesteinsgrößen (Fotoquelle: <http://www.lkz.de>).

9. Maßnahme A1 (S. 53)

Maßnahme A1 dient der Anlage von Extensivgrünland mit Reptilienstrukturen („Steinriegel gemäß V5CEF“). Bei dieser Maßnahme muss insbesondere die Anlage von Reptilienstrukturen auf 3 % der Fläche konkretisiert werden. So sollte die genaue Flächengröße (3 % = 1.180 qm) ebenso wie die genaue Ausgestaltung und Lage der Steinriegel (nötige Festsetzungen analog zu Punkt 8 dieser Stellungnahme) verbindlich festgelegt werden.

Zu Maßnahme A1:

Die Ausgleichsmaßnahme A1 enthält die Entwicklung von mesophilem Grünland mit reptiliengerechten Zusatzstrukturen auf 3 % der Fläche. Entsprechend der Bilanzierungstabelle (Tabelle 8 S. 42) kann ohne Weiteres ermittelt werden, dass die Fläche ca. 840 m² beträgt. Hierfür sind entsprechende Bilanzpunkte (+ 1 Punkt) zugeordnet. Welche reptiliengerechten Zusatzstrukturen vorgesehen sind, ist dem Maßnahmeblatt zwar nicht zu entnehmen. Es sollen aber Gebüschstrukturen, Totholz oder vegetationsfreie (Sand, Kies) Strukturen geschaffen werden. Die Maßnahme dient im Besonderen dem Ausgleich von Eingriffen auf der Vorhabensfläche d.h. in das Grünland. So wird die Zielsetzung der Maßnahme in der Erhaltung der Artenvielfalt und des Nahrungsangebotes

<p>10. Maßnahme E1 (S. 55) Die Maßnahme wird als Kompensationsmaßnahme abgelehnt (siehe Punkt 4).</p> <p>11. UBB/M (S. 56) Maßnahme UBB/M umfasst die Festlegung einer ökologischen Baubegleitung und ein Naturschutzmonitoring. Bezüglich der UBB ist festzulegen, dass eine ökologische Baubegleitung insbesondere bei den naturschutzfachlich sensiblen Tätigkeiten (siehe V1-V6) nur durch eine sach- und fachkundige Person (Referenzen) erfolgen kann. Diese muss während der gesamten Tätigkeiten vor Ort sein. Nur durch ständige Anwesenheit einer UBB kann überhaupt gewährleistet werden, dass alle ökologischen Auflagen eingehalten werden. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass eine Dokumentation der UBB (Tagesprotokolle) anzufertigen und dem Umweltamt zeitnah zu übergeben ist. Nur durch aktuelle Tagesprotokolle kann das Umweltamt bei dringenden Angelegenheiten umgehend reagieren. Bezüglich des Monitorings bedarf es unserer Ansicht nach kleinerer Anpassungen. So ist es von besonderer Wichtigkeit, dass auch über das 1.</p>	<p>für Tierarten gesehen und nicht in der Habitatschaffung von einzelnen Arten. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (hier: Zauneidechse und Glattnatter) ist die Notwendigkeit der Maßnahme nicht unbedingt begründet und deshalb im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auch nicht benannt. Aus diesem Grund sollten weitere Steinriegel in größerem Umfang nicht errichtet und erwartet werden. Näheres dazu regelt die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der UNB.</p> <p><u>Zu Maßnahme E1</u></p> <p>Die Ablehnung basiert auf den Ausführungen zu Punkt 4 der SN des BUND. Hier verkennt der Autor die Komplexität der Maßnahme. Die Stadt Dessau-Roßlau verweist somit auch auf die Abwägung dieser Stellungnahme unter Punkt 4.</p> <p><u>Zur UBBM</u></p> <p>Die ökologische Bauüberwachung wird durch ein sach- und fachkundiges Büro ausgeübt und von der unteren Naturschutzbehörde überwacht. In welcher Form die ökologische Überwachung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt, wird durch diese selbst festgelegt und ist bereits für den ersten Bauabschnitt CEF-Maßnahme erfolgt.</p> <p>Die Festlegung des Monitorings sollte die jeweiligen Ergebnisse der Begehungen berücksichtigen und sollte daher nicht starr erfolgen. Eine 5-jährige Überprüfung wird von der unteren Naturschutzbehörde als fachlich zielführend bewertet, da die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme innerhalb von 3 Betriebsjahren nicht als ausreichend beurteilt werden kann. Das entsprechend zu ergänzende Monitoringblatt Kp. 5.2.9 im Umweltbericht und auf S. 64 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist in die Durchführung der</p>
--	---

Monitoringjahr hinaus die Eignung der CEF-Fläche (v. a. Steinriegel) für Reptilien überprüft wird. Insbesondere in späteren Jahren ist mit einem Zuwuchern der Steinriegel zu rechnen (abhängig von Umsetzung, siehe Punkt 8), dem begegnet werden muss. Zudem hängt die Qualität der Habitatflächen eng mit deren Besiedelung zusammen. Diese könnte in Folge eines Zuwucherns ebenfalls schnell rückläufig sein. Es ist daher zielführender mindestens 3 Monitoringdurchgänge (im 1. Jahr nach Fertigstellung, im dritten Jahr und im 5. Jahr) festzulegen, bei denen sowohl die Qualität der Fläche als auch die Besiedelung kontrolliert werden. Für das Monitoring sollte zwingend ein entsprechender Artgruppenexperte eingebunden werden, der geeignete Referenzen vorweisen kann. Auch danach muss zumindest regelmäßig die Eignung der Steinriegel einmal jährlich kontrolliert werden (Sukzession). Die Monitoringergebnisse sollten jeweils nach den jeweiligen Monitoringdurchgängen in Form eines Berichtes dokumentiert werden. Die vorgeschlagene Methodik des Monitorings ist angemessen. Lediglich bei der Kartierung der Schlingnatter sollte zwingend eine Individualerkennung (Fotos der Kopfzeichnungen) festgelegt werden, da sonst kaum Aussagen zur Populationsgröße und somit Vergleiche von Flächen möglich sind (Feststellungen des gleichen Tieres an versch. Sonnenplätzen). Das ggf. notwendige Nachstellen von Schlingnattern ist dabei eher unproblematisch zu sehen (gängiger Standard bei Schlingnattererfassungen) und sollte im Sinne des Erkenntniszuwachses in Kauf genommen werden.

Artenschutzbericht

12. In den Formblättern für die Arten Schlingnatter und Zauneidechse wird eine Tötung von Tieren ausgeschlossen, da keinerlei Eingriffe in den Boden erfolgen müssen und entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen stattfinden sollen. Dem können wir grundsätzlich folgen. Allerdings existiert im Nordteil des

Ausführungsplanung zu integrieren und dort entsprechend zu präzisieren. Änderungen im Umweltbericht sind daher nur im beschriebenen Umfang erforderlich.

Zum Artenschutzbericht:

Die technische Planung sieht bisher weder Auffüllungen noch Planieren vor. Ob technisch tatsächlich die Möglichkeit besteht, hier Module aufzustellen, kann auf der Ebene der Ausführungsplanung immer noch geprüft werden. Dies gilt auch

Gebietes ein ca. 0,5 ha großer Teilbereich (Fotos Nr. 5 bis 7) der stärkere Unebenheiten, darunter auch ein sehr großes und tiefes Loch sowie stärkere Hackschnitzelaufgaben beinhaltet. Die Strukturen in dem Bereich sind grundsätzlich gut geeignet als Habitat für Zauneidechsen und zeigen auch eine höhere Dichte an Kleinsäugerbauen. Eine Vergrämung aus diesem Bereich dürfte schwieriger werden. Es ist nach unserer Ansicht nach technisch nicht möglich dort Photovoltaikmodule aufzustellen ohne eine vorherige Geländemodellierung die mit größeren Erdeingriffen einhergeht. Diese Problematik (Insbes. Tötungsverbot) muss in den Planunterlagen detaillierter betrachtet werden.



Foto 5: Ca. 0,5 ha große Teilfläche im Norden des Gebietes..

für die Bewältigung sich dann vielleicht exakter abzeichnender Konflikte. Der Hinweis wird deshalb in die Begründung (Umweltbericht - Monitoring und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) aufgenommen. Im Rahmen der Ökologischen Bauüberwachung soll hier ebenso ein besonderes Augenmerk darauf gelenkt werden. Es kann dann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entschieden werden, ob ggf. anderweitige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.



Foto 6: Größeres Loch auf der ca. 0,5 ha großen Teilfläche im Norden des Gebietes..



Foto 7: Dichte Hackschnitzelaufgaben auf der ca. 0,5 ha großen Teilfläche im Norden des Gebietes.

Fazit

Positiv hervorzuheben ist, dass sich mit der Neuauslage der Unterlagen deutlich intensiver mit der artenschutzrechtlichen Problematik der Reptilienvorkommen befasst wurde und entsprechende Maßnahmen hergeleitet wurden. **Den ausliegenden Unterlagen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Hohe Straße kann dennoch nur bedingt zugestimmt werden.**

Neben kleineren Anpassungen müssen vor allem die Ausführungen in der Maßnahme V5CEF viel konkreter ausformuliert und verbindlich festgesetzt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen und eine erhebliche Beeinträchtigung der regional bedeutsamen Schlingnatterpopulation zu

vermeiden. Auf Grundlage der derzeitigen Festsetzungen sind das Eintreten von Verbotstatbeständen und eine Gefährdung der Schlingnatterpopulation nicht auszuschließen. Mit einer Überarbeitung der Unterlagen entsprechend den fachlichen Hinweisen und adäquater Umsetzung vor Ort kann dem aber im Sinne der zügigen Projektumsetzung begegnet werden.

Der externen Kompensation von -241.019 Wertpunkten durch eine einmalige (oder auch mehrmalige) Pflege von 29 Kopfweiden kann absolut nicht gefolgt werden, da es sich dabei nicht in geringster Weise um einen angemessenen Ausgleich entsprechend den landesweiten Vorgaben handelt. Zudem ist der Ausgleich von seinem Umfang her auch absolut unverhältnismäßig und berücksichtigt nicht das Gebot der schutzgutbezogenen Kompensation!

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die weitere Beteiligung im Verfahren. Ferner bringen wir uns gern konstruktiv in das weitere Verfahren ein und stehen Ihnen für weitere fachliche Gespräche und Abstimmungen zur Verfügung.

7.6 V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 27.04.2014

Stellungnahme zum 2. Entwurf (Stand: 29. Januar 2014)	Vorschlag für die Abwägung
<p>es besteht auf Seiten der Stadt und des Investors sowie des BUND e.V. inzwischen Konsens darüber, dass im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage an der Hohen Straße wertvolle Reptilienpopulationen leben, die im Rahmen des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden würden. Dies kann zum Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) führen. Herauszustellen ist dabei vor allem die regional bedeutsame Schlingnatterpopulation, welche nur bei Vorhandensein von ausreichend Habitatstrukturen und essenziellen Beutetieren (hier v. a. Zauneidechse und Blindschleiche) im Gebiet überleben kann. Auch diesbezüglich besteht auf allen Seiten Konsens. Basierend auf diesen Fakten wurden mit der letzten Überarbeitung der Antragsunterlagen (im Wesentlichen Umweltbericht und Artenschutzbetrag zum B-Plan) vom 29.01.2014 umfangreiche Maßnahmen hergeleitet, die im Stande sind, ein Eintreten von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden. Diesen Maßnahmen stimmen wir im Grundsatz zu. Die in diesem Zusammenhang wichtigste Maßnahme zum Schutz der Reptilienpopulationen (V5CEF) besteht darin, in direkter Nachbarschaft zum Baufeld und dem ebenfalls besiedelten Bahndamm „Optimalhabitate“ auf insgesamt 7.000 qm zu schaffen. In den Unterlagen wird der Bedarf an Fläche und Strukturen exakt hergeleitet. So müssen auf diesen 7.000 qm CEF-Fläche insgesamt 3.500 qm Strukturen geschaffen werden, um die Fläche zu einem Optimalhabitat aufzuwerten. Gemäß der Maßnahme V5CEF muss die Strukturaufwertung durch die Neuanlage von</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Einwender kritisiert die Umsetzung der CEF-Maßnahme. Sie betrifft somit den Vollzug der der Bauleitplanung.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch unter Berücksichtigung der naturschutz- und insbesondere der artenschutzrechtlichen Handlungsverbote nach § 42 BNatSchG städtebaulich erforderlich i.S. des § 1 III 1 BauGB ist.</p> <p>Das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 III 1 BauGB ist erst verletzt, wenn ein Bauleitplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollzugsfähig ist, also die Aufgabe der Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag. Ein Bauleitplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, verfehlt seinen gestaltenden Auftrag und ist daher nichtig. In dieser Auslegung setzt § 1 III 1 BauGB der</p>

„sanddurchmischten Steinriegeln“ sowie Totholz/Holzhäckselhaufen auf der vorgesehenen Fläche erfolgen. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 03.04.2014, welche wir diesem Schreiben als Anhang beifügen, darauf hingewiesen, dass die in den Unterlagen sehr unkonkret formulierten Maßnahmen keinesfalls geeignet sind, Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Beschreibungen lassen zu große Interpretationsspielräume zu. So sind entsprechend der gängigen Meinung der Fachexperten reine Holzhaufen nicht als Optimalhabitat für die Schlingnatter und Zauneidechse zu bewerten. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind unserer Stellungnahme vom 03.04.2014 zu entnehmen. Bezüglich der genauen Ausgestaltung der Steinriegel bedarf es ebenfalls weiterer Konkretisierung.

Unabhängig davon wird sowohl in Maßnahme V5CEF als auch in der Maßnahme V2 der Unterlagen hergeleitet, dass die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Steinriegel und Holzhaufen) in einem reich strukturierten, kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien Flächen und grasig-krautigen Vegetationsbeständen bis spätestens zum **31.03.2014** abgeschlossen sein muss. Dieser Zeitraum wurde gewählt, um die Tötung und sonstige Beeinträchtigung von Tieren durch die Maßnahmeumsetzung und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Eine Vergrämung von Tieren aus dem Bau Feld in Form einer Mahd, die artenschutzrechtlich erst zulässig ist, wenn ausreichend geeignete Ersatzhabitats in direkter Nachbarschaft existieren, soll nach Fertigstellung der Maßnahme V5CEF stattfinden. Zudem sollen die Maßnahmen durch eine „Umweltbaubegleitung“ (ökologische Baubegleitung) überwacht werden. Die entsprechenden Maßnahmeblätter der aktuellen Planunterlagen können sie ebenfalls dem Anhang entnehmen.

Zur aktuellen Situation

In Anbetracht der sensiblen Reptilienpopulationen und der Dringlichkeit des

Bauleitplanung in grundsätzlicher Hinsicht eine erste, strikt bindende Schranke. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung, für die das Abwägungsgebot maßgeblich ist (zu Vorstehendem vgl. BVerwGE 116, 144 = NVwZ 2002, 1509).

Artenschutzrechtliche Hindernisse können ebenfalls eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Bezogen auf die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 BNatSchG – in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung – ist jedoch die Besonderheit zu beachten, dass die dort geregelten Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung bzw. der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162 = BauR 1997, 978). Die planerischen Darstellungen und Festsetzungen sind keinem naturschutzrechtlichen Vorbehalt unterworfen. Adressat der Vorschriften in § 42 ff. sowie in § 62 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan verwirklichen will. Davon ausgehend ist ein Bebauungsplan aber nicht erforderlich i.S. des § 1 III 1 BauGB, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse in Gestalt der Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des § 42 BNatSchG entgegenstehen würden (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162). Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob bei Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen naturschutz- resp. artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und – bejahendenfalls – ob diese Vollzugshandlung bspw. durch Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG ermöglicht werden kann. Nicht die Befreiung

Bauvorhabens (EEG-Vergütung) sind wir schockiert über die offensichtlich mangelhafte Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen! Nachdem die Umsetzung der Maßnahme V5CEF ca. am 26.03.2014 entgegen den Auflagen zunächst ohne ökologische Baubegleitung (ökoBÜ) begonnen wurde und erst nach nochmaliger Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde unter Einbeziehung einer ökoBÜ bis zum **11.04.**! „abgeschlossen“ wurde, erfolgte am 13.04.2014 eine Begehung der Fläche durch BUND-Mitglieder. Dabei wurden alle Teile der in Maßnahme V5CEF festgelegten Ausgleichsfläche begangen und die neu angelegten Strukturen (Holzhaufen, Sandhaufen und Steinriegel) vermessen, um die Grundfläche der Strukturen zu bestimmen. Entgegen den Darstellungen im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V5CEF wurden keinerlei Zusatzstrukturen in Ost-West-Ausrichtung auf der südlichen CEF-Fläche hergerichtet. Alle Maßnahmen erfolgten lediglich in Nord-Süd-Ausrichtung entlang des Bahndamms.

Neben einigen größeren, als Ausgleichshabitat geeigneten Steinriegeln, fanden sich auf der Fläche einige Totholzhaufen sowie ein ca. 0,8 bis 1 m breiter Sandwall, der sich parallel zum Bahndamm über beide Flächenteile von Norden nach Süden erstreckt (insgesamt ein 540 m langer Sandwall!). Die ökologische Funktion dieses Sandwalls, auf dem sich ab und zu wenige Pflastersteine befinden, ist nicht ersichtlich. Zumindest handelt es sich dabei nicht um „sanddurchmischte Steinriegel“ die ein „Optimalhabitat“ für die Schlingnatter und weitere Reptilienarten darstellen oder sich in Zukunft dahin entwickeln könnten (vgl. Foto 1)!

als solche, wohl aber das Vorliegen einer Befreiungslage ist daher Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Mit anderen Worten gilt das erst recht für die Vermeidung der Voraussetzungen für einen Befreiungstatbestand.

Nur insoweit sichert das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans die Beachtung naturschutzrechtlicher Handlungsverbote bereits im Verfahren der Planaufstellung. Ist eine Befreiungslage bzw. die Vermeidung durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegeben, ist die Stadt als Trägerin der Planungshoheit nicht aus Gründen des Artenschutzes gehindert, in diese „hineinzuplanen“. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen (zu Vorstehendem: vgl. *BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162*).

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung der Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 III 1 BauGB also nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Damit müssen naturschutzrechtliche Handlungsverbote schon im Rahmen der Planaufstellung in den Blick genommen werden. Diesen Anforderungen ist die Stadt Dessau-Roßlau mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Abwägungsentscheidungen zur partiellen Qualifizierung des UB und des AFB im Bereich des Monitorings und der entsprechenden Anpassung des Durchführungsvertrages gerecht geworden.

Die im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung beteiligte obere



Foto 1: Etwa 1 m breiter durchgehender Sandwall mit vereinzelt Pflastersteinen im Südteil der CEF-Fläche.

Das Aufmass der geschaffenen Strukturen zeigt, dass die Maßnahme V5CEF absolut unzureichend umgesetzt wurde (Stand 27.04.2014). Folglich existieren derzeit noch keine funktionierenden CEF-Maßnahme, die die rechtliche Voraussetzung für einen Baubeginn darstellen! Die folgende Tabelle zeigt den IST-Zustand der vorhandenen Maßnahmen am 27.04.2014 dar.

Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde haben eine Stellungnahme abgegeben, aus der der Schluss gezogen werden kann, dass der Verwirklichung der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Hindernisgründe im Wege stehen.

Zitat aus der E-Mail der unteren Naturschutzbehörde an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste vom 13.05.2014:

Insgesamt wird durch die UNB der Stadt Dessau-Roßlau eingeschätzt, dass die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entwickelten und in den Maßnahmeblättern im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4, V5 CEF sowie V6 geeignet und ausreichend sind, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Bei einer fachgerechten Umsetzung aller festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahme (V5CEF) ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erforderlich.

CEF- Fläche Nord	CEF- Fläche Süd	CEF- Fläche Gesamt	
Sandwall	300 qm	240 qm	540 qm
Holzhaufen	96 qm	44 qm	140 qm
Steinriegel	360 qm	305 qm	665 qm
Summe der als Maßnahmebestandteil geeigneten Flächen		805 qm	
<p>Der Sandwall kann keinesfalls als sinnvoller Teil der Gesamtmaßnahme bewertet werden (keinerlei Versteckstruktur, Nahrungshabitat, Winterquartier, als Eiablageplatz aufgrund der Exposition nicht nutzbar, Sukzession vermutlich in 1 bis 2 Jahren, hohes Prädationsrisiko). Die übrigen geeigneten Strukturen erstrecken sich derzeit auf einer Gesamtfläche von ca. 800 qm (vgl. Foto 2 und 3).</p>			



Foto 2: Überblick über die südliche CEF-Fläche.



Foto 3: Überblick über die nördliche CEF-Fläche.

Gegenüber dem artenschutzrechtlich zwingend zu erbringenden SOLL von **3.500 qm** an sanddurchmischten Steinriegeln und Totholzstrukturen (siehe AFB, aber: reine Totholzhaufen sind ungeeignet) wurden bisher also lediglich 23 % errichtet. Darüber hinaus handelt es sich bei Betrachtung der CEF-Fläche derzeit ganz offensichtlich nicht um ein „Optimalhabitat“. Es ist davon auszugehen, dass dieser Zustand frühestens in einem Jahr, wenn die

Vegetation entsprechend ausgebildet ist, erreicht werden kann.

Angesichts dieser gravierenden Mängel (sowohl die teils nicht geeigneten Strukturen als auch der völlig unzureichende Umfang der Strukturen), MUSS davon ausgegangen werden, dass derzeit keine funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen, die laut Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sind, existieren!

Eine Fortführung der Maßnahmen in dieser Vegetationsperiode scheint zudem artenschutzrechtlich sehr problematisch (Tötung). So stellt selbst der Artenschutzbeitrag fest, dass die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bis spätestens 31.03. abgeschlossen sein muss. Inwieweit sogar schon eine Besiedelung von geschaffenen Strukturen erfolgte, ist ebenfalls unklar.

Unabhängig von dieser Zeitschiene scheint es nach unserer Einschätzung absolut unmöglich innerhalb des aktuell als Maßnahmefläche vorgesehenen Bereiches, weitere 2.695 qm Steinriegel anzulegen. Zumindest nicht, wenn das Maßnahmeziel gemäß Planunterlage lautet:

Außerhalb der Modulfelder sollen parallel zum Bahndamm reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen sowie krautigen Hochstaudenfluren entwickelt werden.

- ▶ *Als Zusatzstrukturen ist auf 50 % der Fläche die Neuanlage von linear ausgerichteten Kleinstrukturen vorzusehen:*
- ▶ *sanddurchmischte Steinriegel - Mindestgröße je Steinriegel 6 m Länge x 2 m Breite x 0,4 m Höhe, Körnung 0/X, d.h. Integration von Sand und großen Blocksteinen,*
- ▶ *Totholzhaufen und/oder Holzhäcksel.*
- ▶ *Integration von kurzrasigen Flächen (Wartungswege) zulässig.*

Offenbar ist zumindest bei der derzeitigen Modulbelegung der Flächen eine 7.000 qm große Ausgleichsfläche mit den o. g. Charakteristika gar nicht verfügbar. Diese ist aber Grundvoraussetzung für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens!

Eine Erweiterung der Ausgleichsfläche auf eine durchgängige Breite von ca. 25 m vom Bahndamm aus gemessen, scheint daher unumgänglich, wenn eine sinnvolle Maßnahmenumsetzung erfolgen soll. Zumal innerhalb der CEF-Fläche sogar ein entsprechend gepflegter "Wartungsweg" angelegt werden soll, was im Widerspruch zu den Maßnahmezielen steht (vgl. BUND Stellungnahme vom 03.04.2014). Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme gefordert, muss der Investor eine nachvollziehbare, maßstabsgetreue Zeichnung vorlegen, auf der sowohl die künftigen Modulfelder als auch die CEF-Fläche und die geplanten Steinriegel sowie etwaige Wege konkret dargestellt sind. Ein weiteres Versiegeln (durch Anlage weiterer Strukturen) der derzeitigen CEF-Fläche ohne genügend Grünlandanteile zwischen den Strukturen ist zumindest nicht zielführend.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechend den fachlichen Standards sowie dem AFB eine Vergrämung von Tieren durch eine Mahd erst stattfinden darf, wenn die CEF-Maßnahmen vollständig und funktionsfähig umgesetzt wurden. Die Vergrämung betrifft den Großteil der Population und erfüllt somit den Tatbestand der erheblichen Störung und im Falle der mehrfachen Mahd ggf. auch der Tötung. Sie bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung. Da die Fläche wie schon im Jahr 2013 auch in 2014 bereits vor Beginn der Herrichtung von CEF-Maßnahmen sehr kurz gemäht wurde, wurden bereits Verbotstatbestände ausgelöst! **Hier ist dringend ein Eingreifen der zuständigen Naturschutzbehörden nötig!**

Zusammenfassend stellen wir fest, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegen mehrere Maßnahmen der Planunterlagen (Bauzeitenbeschränkung, ständige ökologische Begleitung)

verstoßen wurde und keine funktionierenden CEF-Maßnahmen existieren. Ein Beginn der Bauarbeiten wäre daher rechtswidrig und muss durch die zuständigen Behörden untersagt werden. Eine weitere Herrichtung der notwendigen Reptilienstrukturen ist zwar wünschenswert, aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben im AFB, die letztlich die gesetzliche Lage widerspiegeln, aber nicht vor Ende der diesjährigen Vegetationsperiode möglich.

Sollte wider Erwarten auf dieser Grundlage mit weiteren Bauarbeiten begonnen werden, behalten wir uns rechtliche Schritte vor!

Wir bitten Sie hiermit um kurze Antwort und ggf. Stellungnahme/Auskunft zum weiteren Vorgehen bezüglich des Bauvorhabens.

7.7 V3 – NABU-Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 03.06.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 11. März 2013)	Vorschlag für die Abwägung
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Leider müssen wir feststellen, daß keine Aussagen zum Zustand der Fläche in den Unterlagen getroffen wurden. Daher kann aus unserer Sicht auch an dieser Stelle keine abschließende naturschutzfachliche Einschätzung erfolgen. Seitens der Planer bzw. Eigentümer fehlen hierfür die erforderlichen Aussagen zur vorhandenen Vegetation auf der Fläche.</p> <p>Es ist zunächst zu prüfen, ob dort gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, die einem Schutz nach § 22 NatSchG LSA bzw. § 30 BNatSchG unterliegen. Es könnten ebenfalls Vorkommen von Lebensraumtypen z.B. Flachlandmähwiesen vorhanden sein, die nach FFH-RL zu schützen sind. Ebenfalls sind keine Aussagen zur Tierwelt enthalten.</p> <p>Ohne diese naturräumlichen Daten kann der Eingriff bzgl. der ausgewählten Fläche nicht beurteilt werden.</p> <p>Da sich die Fläche in einem Gebiet befindet, das weitgehend von Nutzungen abgetrennt ist, aber sich in unmittelbarer Entfernung von weiteren Grünlandbereichen und Waldbereichen befindet, muss von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dieser Fläche ausgegangen werden.</p> <p>Zu klären ist dann weiterhin, welche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen hier zu leisten sind.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme war ein Anlass zur Überarbeitung der für diese Bauleitplanung vorzunehmende Ermittlung und Bewertung umwelt- und naturschutzrelevanter Belange. Im Ergebnis wurden die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überarbeitet und abermals zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB, sonstigen Behörden und der anerkannten Verbände gebracht. Eine erneute Stellungnahme des Verbandes liegt nicht vor. Die Stadt geht daher davon aus, dass die Planung im Einklang mit den Interessen des NABU Sachsen-Anhalt steht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Grundsätzlich ist der Entwurf des Bauleitplans, d.h. sowohl des Flächennutzungs- als auch des Bebauungsplans, bei Änderungen oder Ergänzungen nach Auslegung erneut nach § 3 Abs. 2 aus zulegen (§ 4a Abs. 3 Satz 1; bis zum EAG Bau 2004: § 3 Abs. 3 BauGB 2001). Anlass dazu bestand u. a., weil erstens der Vorhabenträger in Reaktion auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie und die Information zur Kampfmittelbelastung sein Vorhaben geändert bzw. angepasst hat. In der Folge waren dadurch auch die Fragen nach der Bewältigung der Eingriffsfolgen und der Hinweise und Anregungen der Naturschutzverbände neu zu betrachten und angemessen zu bewerten. Nach einer erfolgten Worst-</p>

<p>Wir bitten um Überarbeitung der Unterlagen und behalten uns bei erneuter Beteiligung eine abschließende Stellungnahme vor.</p>	<p>Case – Betrachtung der Umweltfolgen und artenschutzrelevanter Fragestellungen wurden Festsetzungen zur Bewältigung damit verbundener Konflikte in die Planung aufgenommen und abermals zur Abstimmung gebracht. Da der Naturschutzbund keine erneute Stellungnahme abgegeben hat, geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass zu der überarbeiteten Planung keine Einwände bestehen.</p>
---	--